This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

LA
731
.7
L61

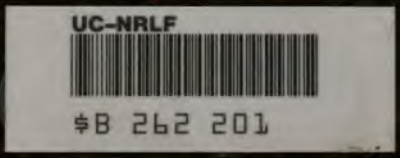

YB 04521

Digitized by Google

REESE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
Class

Digitized by Google

Eugen Bona Meyer
BONN.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Realschul-Frage.

Eine Beleuchtung

der

akademischen Gutachten über die Zulassung von Realschul-Abiturienten zu Fakultäts-Studien.

Von

Dr. J. Loth,
Director der Realschule I. Ordnung zu Ruhrort.

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1870.

BONN.
Digitized by Google

LA731.7
L61

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Die Realschulen 1
Ursprung und Zweck der Realschulen 1
Vorläufige Instruction für die an den höheren Bürgerschulen und Realschulen anzuordnenden Entlassungs-Prüfungen vom 8. März 1832 3
Verhandlungen der Landesschulconferenz über die Reorganisation der höheren Schulen vom Jahre 1849 4
Die Petitionen der Städte betr. Zulassung der Realschul-Abiturienten zu Universitäts-Studien vom Jahre 1859 5
Die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859 . . . 5
Die Petitionen der Städte um Zulassung der Abiturienten der Realschulen I. Ordnung zu Fakultätsstudien von den Jahren 1868 und 1869 und die bezüglichen Verhandlungen der Unterrichts-Commission des Abgeordnetenhauses 20
Die akademischen Gutachten über die Zulassung der Realschul-Abiturienten zu Fakultäts-Studien 30
Allgemeine Uebersicht und Charakterisirung der Gutachten . . 31
Die Befähigung der Realschul-Abiturienten zu Universitäts-Studien überhaupt 39
Die Vorbildung zum Studium der Theologie 53
Die Vorbildung zum Studium der Rechtswissenschaft . . . 55
Die Vorbildung zum Studium der Medicin 58
Die Vorbildung zum Studium der philosophischen Fächer . . 68
Praktische Resultate 77

Digitized by Google

Digitized by Google

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die Realschulen.

Die Realschulen brauchen nicht auf ihren Namen stolz zu sein. Er datirt aus verunglückten pädagogischen Versuchen das Reale an Stelle des Idealen, also sinnliche Anschauungen von Sachen an Stelle von Gedanken als Mittel der geistigen Bildung zu verwerthen. Die Versuche mißglückten; glücklicherweise erkannte man bald, daß dies so war. Man hat seitdem diese und jene Aenderung des Planes eintreten lassen mit mehr oder minder günstigem Erfolg; alle Versuche wiesen aber darauf hin, daß die Betrachtung concreter Gegenstände, des Realen, allein nicht zu einer allgemeinen humanen Bildung führen könne; und trotzdem daß man schon seit mehr als fünfzig Jahren zu dieser Erkenntniß gelangt ist und bei der Organisation der Anstalten sich auf diese Erkenntniß gestützt hat, nennt man sie fort und fort Realschulen, und ihre Gegner benutzen diesen Umstand sie als untüchtig darzustellen oder zu verspotten — gerade wie die Jugend höherer Unterrichtsanstalten einen Schüler, dessen Großvater oder Vater Schuhmacher war, mit dem Namen Schuster beehrt, oder, wenn zufällig einer ihrer Kameraden Ochs heißt, schnell ausfindig macht, daß Person und Name sich wunderbar entsprechen. Eine Umänderung des Namens kann diese Schulen nicht vor Anfechtungen schützen, vielmehr ist zu befürchten, daß das Uebel nur verschlimmert würde, wie dies ja auch in Bezug auf Personen bekannt ist, die aus ähnlichen Gründen ihren Namen verändert haben.

Die Realschulen, weder die der älteren, noch der neuern Zeit, sind nicht in den Köpfen einzelner Menschen concipirt worden, sie sind vielmehr ein Produkt der gesammten socialen, wissenschaftlichen und industriellen Thätigkeiten der Culturvölker unserer Zeit. Als in Folge der Einwirkung der mannigfachsten in dem Leben der Völker thätigen Factoren das Bedürfniß einer wissenschaftlichen Bildung aus den Zellen

Digitized by Google

der Klöster und den Studirstuben der Gelehrten in den weiteren Kreisen der Bürger gefühlt wurde, als durch Vermehrung und Vervollkommnung der Communikationsmittel zwischen den verschiedenen Völkern ein regerer geistiger und materieller Verkehr eintrat, als die mannigfachen Wissenschaften und Künste rasch aus ihren im Alterthume wurzelnden Stämmen emporwuchsen und kräftige Zweige trieben, welche die bemoosten Stämme überragten und beschatteten, und als die Früchte dieser Bäume, dem Schooße der frisch gepflügten Erde anvertraut, keimten und als neue Pflanzen emporsproßten, und neue und mannigfaltigere und zum Theil auch nahrhaftere und wohlschmeckendere Früchte trugen, als die alten Stämme zu erzeugen im Stande waren, da konnte es nicht fehlen, daß man die Früchte der neuen Bäume als Nahrung und Würze anzuwenden suchte — und die Versuche ergaben erfreuliche Resultate. — Die geistigen Nahrungsmittel der neuen Zeit sind die Sprachen der neuen Culturvölker, namentlich die deutsche, englische und französische, nebst Mathematik und Naturwissenschaften; und die Küchen, in denen diese Nahrungsmittel für die Jugend zubereitet werden, sind die Realschulen.

Die Realschulen treten nicht feindlich denjenigen Anstalten gegenüber, welche die Bildungsmittel des Alterthums bevorzugen; sie verschmähen nicht die Erzeugnisse des classischen Alterthums, sie bedienen sich ihrer vielmehr gern, wenn die Erfahrung lehrt, daß sie in dieser oder jener Beziehung schneller und kräftiger wirken, als die neuern Mittel, oder wenn es darauf ankommt das historische Verhältniß zwischen Neuzeit und Alterthum nachzuweisen; aus diesem Grunde ist die lateinische Sprache von einer Abtheilung von Realschulen in die Reihe der Unterrichtsmittel aufgenommen worden.

Es versteht sich ganz von selbst, daß die neuen pädagogischen Ideen nicht überall sogleich zur Anerkennung gelangten; der größte Theil derjenigen, welche durch Vermittlung der klassischen Literatur der alten Griechen und Römer ihre Bildung erworben hatten, war von vorn herein der neueren Richtung feindlich gesinnt, theils weil sie die Unterrichtsgegenstände derselben, oder wenigstens die Art und Weise, wie diese als Bildungsmittel verwandt werden können, nicht kannten, theils weil sie aus Pietät für die Bildungsstätten ihrer Jugend, gleich wie ein gut gerathener Sohn *seine* Mutter für die beste *aller* Mütter hält, sich gemüthlich nicht zu der Fremden hingezogen fühlten. Andererseits konnte es den Lehrern der Realschulen, namentlich denjenigen, welche die modernen Cultur-Elemente durch Verbesserung der

Digitized by Google

Unterrichtsmethoden für die Schüler verdaulich zu machen suchten, nicht entgehen, daß durch einen zweckmäßigen Gebrauch dieser Unterrichtsmittel eine humane, allgemeine wissenschaftliche Bildung, die sich nicht vor derjenigen, welche die Gymnasien zu erzielen sich rühmen, zu verstecken braucht, erlangt werde. Auch der Staat erkannte die Bedeutung der Realschulen und die Tüchtigkeit der Bildung, welche durch dieselben erworben wird, an; er bezeichnete sie als Anstalten, welche ebenso wie die Gymnasien eine wissenschaftliche Vorbildung für die höheren Berufsarten geben, schloß aber von diesen diejenigen Berufsarten aus, für welche Fakultätsstudien erforderlich sind.

Die ersten allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf die Berechtigungen der Realschulen wurden von dem Königlichen Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten in der „Vorläufigen Instruction für die an den höheren Bürgerschulen und Realschulen anzuordnenden Entlassungsprüfungen" vom 8. März 1832 gegeben. Als Zweck dieser Prüfungen bezeichnet §. 1 dieser Instruction:

„a) denjenigen Jünglingen, welche den Unterricht in einer vollständigen höhern Bürger- und Realschule genossen haben, und mit genügenden Kenntnissen aus derselben entlassen werden können, die bisher an den Besuch der oberen Classen der Gymnasien geknüpfte Berechtigung zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militärdienst, in das Post-, Forst- und Baufach und in die Büreaux der Provinzial-Behörden zuzusichern; — b) den Eltern und Vormündern eine zuverlässige Benachrichtigung über den Bildungsstand des zu entlassenden Zöglings zu gewähren, um danach zu ermessen, ob er zum Eintritt in die für ihn bestimmte Laufbahn gehörig befähigt sei; — c) den Schulen eine Gelegenheit zu geben, sich über ihre Leistungen vor den ihnen vorgesetzten Behörden auszuweisen, durch den günstigen Erfolg sich in dem Vertrauen des Publikums zu befestigen und in den Lehrern, wie in den Schülern den würdigen Eifer für die Erreichung eines bestimmten Zieles lebendig zu erhalten." Der zuletzt bezeichnete Zweck der Instruction mußte auf die Thätigkeit der Lehrer-Collegien und der Schüler einen günstigen Einfluß äußern. Die Erzielung einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung wurde fast allgemein betont, und im Besondern eifrig danach gestrebt den Schulen innerhalb des erwähnten Reglements eine solche Organisation zu geben, daß auch die Universitäten keine Veranlassung mehr finden möchten die Zöglinge der Realschulen von den Fakultätsstudien auszuschließen. Theils auf Grund

Digitized by Google

eigener Ueberzeugung, theils in Anschluß an die Instruction vom 8. März 1832 nahm eine Anzahl von Realschulen, welche bei ihren Bestrebungen nicht ausschließlich die Vorbereitung für die gewerblichen Berufsfächer vor Augen hatten, sondern fort und fort die Hoffnung hegten, daß die Realschulen einst als wissenschaftliche Bildungsanstalten den Gymnasien coordinirt werden würden, das Lateinische obligatorisch, oder facultativ in den Lectionsplan auf, und bereitete auf diese Weise die Unterscheidung von Realschulen höherer und niederer Ordnung vor. Die angedeutete Bemerkung der Instruction lautet: „Sollte in einer oder der andern höhern Bürger- und Realschule wegen der eigenthümlichen Bestimmung derselben das Lateinische noch von dem öffentlichen Unterrichte ausgeschlossen sein, und der Schüler daher nicht nachweisen können, daß er in dieser Sprache die geforderte Kenntniß besitze, so ist dies in dem Zeugnisse unter der Rubrik: lateinische Sprache, ausdrücklich zu bemerken. Der Mangel an Kenntniß dieser Sprache verschließt dem Schüler zwar den Eintritt in eine Laufbahn, auf welcher sie nicht entbehrt werden kann; es soll ihm aber, wenn er in den übrigen Unterrichtsgegenständen gut besteht, das Zeugniß der Reife darum nicht versagt werden." — Diese Bestrebungen fanden zum Theil ihren Ausdruck in den Beschlüssen, welche über die Reorganisation der höhern Schulen vom 16. April bis 14. Mai 1849 von der Landesschulconferenz gefaßt wurden. Von diesen Beschlüssen lautet 1.: „Die höheren Schulanstalten sollen die intellektuellen und sittlichen Kräfte der männlichen Jugend entwickeln, dieselbe zu wissenschaftlichen Studien (auf Universitäten und höhern Fachschulen) und zur erfolgreichen Betreibung des erwählten Berufs vorbereiten, sowie zu selbstständiger Theilnahme an den höheren Interessen der menschlichen Gesellschaft und zu gedeihlicher staatsbürgerlicher Wirksamkeit erziehen;" und 5.: „das Real-Gymnasium nimmt vorzugsweise diejenigen Zöglinge auf, welche sich in demselben hauptsächlich auf der Grundlage moderner Bildungs-Elemente für die verschiedenen Richtungen des bürgerlichen Lebens eine allgemeine wissenschaftliche Bildung erwerben, oder sich für höhere Fachschulen und für Studien innerhalb der philosophischen Fakultät auf der Universität vorbereiten wollen. — Unterrichts-Gegenstände sind: die deutsche, französische und englische Sprache und Literatur, Religion, Mathematik mit Rechnen, Naturwissenschaft, Geschichte und Geographie, Zeichnen, Gesang und Turnen. Die lateinische Sprache kann nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse für alle Schüler oder für diejenigen, welche sie fortzusetzen wünschen, als Unterrichts-

Digitized by Google

Gegenstand aufgenommen werden. Die Schüler, welche das Latein nicht fortgesetzt haben, verzichten auf die Immatriculation bei der Universität." In der Landesschulconferenz sprachen sich die Ministerial-Commissarien für die Zulassung der Realschul-Abiturienten zu den Universitätsstudien der philosophischen Fakultät aus.

Dem Verlangen die Universität den Realschul-Abiturienten mit den Rechten der Gymnasial-Abiturienten zu eröffnen wurde später im Jahre 1858 in mehreren an das Abgeordnetenhaus gerichteten Petitionen Ausdruck gegeben. Damals erklärte der Unterrichts-Minister v. Bethmann-Hollweg: „Ich betrachte es als eine wichtige Aufgabe meines Ministeriums, die Realschulen in ihrer eigenthümlichen Bedeutung zu fördern; ich betrachte es zweitens als unerläßlich, die Realschulen nach ihren Leistungen zu klassificiren, die niedern von den höhern zu scheiden; drittens muß es Gegenstand fernerer sorgfältiger Erwägung sein, ob dieses Ziel nicht durch eine Veränderung der Ressortverhältnisse erreicht werden kann, und viertens, was das Verhältniß der Realschule zur Universität betrifft, so ist das eine Aufgabe, deren Lösung in noch ferner Zukunft steht. Dabei sind zwei Gefahren zu vermeiden, entweder werden Anforderungen an die Realschulen gestellt, welche sie nicht erfüllen können, oder die Universitäten werden in ihrer Aufgabe herabgezogen werden. Wieweit es möglich sein wird, den Schülern den Eintritt in die Universität zu gestatten, darüber müssen weitere Erfahrungen und fernere Erwägungen eintreten, nur das muß ich noch aussprechen, daß auch die Universitäten auf die Dauer sich diesem in den Realschulen vertretenen Bildungsgange nicht werden verschließen können. Gelingt es diesem Ziele näher zu rücken, so bin ich der Ueberzeugung, daß kein Ressortminister sich der Kräfte wird entschlagen können, die in den Realschulen ihm dargeboten werden."

In Verbindung mit dieser Erklärung steht die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höhern Bürgerschulen vom 6. October 1859, durch welche dem Realschulwesen eine festere Gestalt gegeben wurde und welche auch die Realschullehrer und Interessenten der Realschulen freudig begrüßten, weil durch sie der unsichere Zustand in Betreff der Berechtigungen aufgehoben und ihr Charakter als höhere Lehranstalten, welche eine allgemeine wissenschaftliche Vorbildung geben, vom Staate festgesetzt wurde. Leider ist unter den Berechtigungen, welche durch das Abiturienten-Zeugniß erworben werden, der Uebergang zu den Universitätsstudien nicht eingeschlossen.

Digitized by Google

Nach der Unterrichts- und Prüfungsordnung haben die Reallehranstalten, für welche das Reglement festgestellt ist, den gemeinsamen Zweck, eine allgemeine wissenschaftliche Vorbildung zu denjenigen Berufsarten zu gewähren, für welche Universitätsstudien nicht erforderlich sind. Zu der Kategorie derselben gehören: A. Die Realschulen, welche ein System von sechs aufsteigenden Classen haben, B. Schulen gleicher Tendenz und Einrichtung, die von derselben Grundlage aus zu einer geringeren Zahl von Classen aufsteigen, unter dem Namen: Höhere Bürgerschulen.

Die mit dem Namen Realschulen bezeichneten Lehranstalten, welche das Recht zu Entlassungsprüfungen besitzen, werden in eine erste und zweite Ordnung getheilt.

Für die Unterscheidung der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen in eine erste und zweite Ordnung sind nicht nur die Leistungen, sondern vornehmlich auch die Beschaffenheit des Lehrplans und die gesammte innere und äußere Ausstattung der bestehenden Realschulen in Betracht gezogen worden.

Realschulen II. Ordnung sind diejenigen, welche für ihren Ort in den untern und mittlern Classen zugleich das Bedürfniß der Elementar- und der niedern Bürgerschule befriedigen müssen und darnach eingerichtet sind, ferner welche für die einzelnen Classen eine geringere Cursusdauer haben, als für die Realschule I. Ordnung bestimmt ist, oder deren Lehrplan von dem Normallehrplan der Realschulen I. Ordnung so weit abweicht, daß z. B. ein Unterricht im Lateinischen gar nicht ertheilt, oder daß die Theilnahme daran oder an andern wissenschaftlichen Gegenständen den Schülern freigestellt wird.

Die Realschulen I. Ordnung verfolgen nachstehenden Lehrplan:

	Sexta	Quinta	Quarta	Tertia	Secunda	Prima
	St.	St.	St.	St.	St.	St.
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	4	4	3	3	3	3
Lateinisch	8	6	6	5	4	3
Französisch		5	5	4	4	4
Englisch				4	3	3
Geographie und Geschichte	3	3	4	4	3	3
Naturwissenschaften	2	2	2	2	6	6
Mathematik und Rechnen	5	4	6	6	5	5
Schreiben	3	2	2			
Zeichnen	2	2	2	2	2	3
Summe der wöchentlichen Stunden	30	31	32	32	32	32

Digitized by Google

Die für den Eintritt in die Sexta der Realschulen gestellten Anforderungen stimmen mit denjenigen überein, welche in dieser Beziehung für die Gymnasien gestellt sind. Der Eintritt in die Sexta erfolgt in der Regel nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahre. Desgleichen ist die Cursusdauer der Realschulen dieselbe wie die der Gymnasien, mit der alleinigen Ausnahme, daß für die Gymnasien der zweijährige Cursus der Tertia vorgeschrieben ist, für die Realschulen dagegen nur in der Regel festgehalten wird; und zwar haben die Classen Sexta, Quinta, Quarta einen einjährigen Cursus, in Tertia dehnt er sich, um das Pensum der Classe mit Gründlichkeit zu absolviren, in der Regel auf zwei Jahre aus. Secunda und Prima haben je einen zweijährigen Cursus. Der Gesammtcursus der Realschulen I. Ordnung beträgt demnach in der Regel neun Jahre.

In Betreff der Versetzung in die oberen Classen ist Folgendes angeordnet:

1. Da der Unterricht in Secunda und Prima vielmehr das Urtheil und das Nachdenken, als das Gedächtniß in Anspruch zu nehmen hat, wird es darauf ankommen, daß die dabei vorauszusetzende elementare Fertigkeit und die Sicherheit in allen gedächtnißmäßigen Grundlagen zuvor wirklich erworben sei. Der wissenschaftliche Charakter der den beiden obern Classen zugewiesenen Lehrpensa, die Einführung in den reichen Inhalt der einzelnen Disciplinen, und die Combination verwandter Wissenschaften fordern in demselben Maße, wie dadurch der geistige Gesichtskreis des Schülers erweitert wird, eine selbstthätige Theilnahme von ihm. Es soll daher bei der Versetzung nach Secunda mit besonderer Sorgfalt darauf geachtet werden, ob die hierzu erforderliche Befähigung und Vorbildung vorhanden ist.

2. Um die Abiturientenprüfung zu vereinfachen und zu erfolgreicher Behandlung des Unterrichtspensums der ersten Classe freien Raum zu gewinnen, soll ein Theil der auf der Realschule zu lösenden Gesammtaufgabe schon beim Uebergange nach Prima als erledigt nachgewiesen werden. Dies gilt von der topischen und politischen Geographie; ferner von der Naturbeschreibung, worin eine hinreichende Systemkunde, Uebung im Bestimmen von Pflanzen, Thieren und Mineralien, Bekanntschaft mit der geographischen Verbreitung wichtiger Naturprodukte, sowie Kenntniß der chemischen Grundstoffe erworben sein muß. In beiden genannten Gegenständen wird vor der Versetzung nach Prima eine Prüfung abgehalten. Ebenso müssen die Schüler im Lateinischen auf dieser Stufe den grammatischen Theil

Digitized by Google

der Sprache, in Regeln, Paradigmen u. s. w., als einen mit Fertigkeit zu verwendenden Besitz sicher inne haben, was durch ein Exercitium, die Uebersetzung eines deutschen Dictats in's Lateinische, zu documentiren ist. Gleicherweise soll von den Schülern, welche den Cursus der Secunda durchgemacht haben, vor der Versetzung nach Prima ein französisches und ein englisches Exercitium, sowie ein deutscher Aufsatz, im Schullokal unter Aufsicht angefertigt und eine angemessene Zahl mathematischer Aufgaben schriftlich gelöst werden. In den Fällen, wo diese schriftlichen Probearbeiten zum größeren Theil ein ungenügendes Ergebniß liefern, wird die Ascension nach Prima von einem vollständigen, die mündliche Prüfung in sämmtlichen Lehrobjecten umfassenden Translocationsexamen abhängig gemacht. Die Anforderungen, welche dabei, ebenso wie bei den Schülern, die sich ein Abgangszeugniß der Reife für Prima erwerben wollen, gestellt werden, sind dieselben, welche für die Abgangsprüfungen der höheren Bürgerschulen, d. h. der Realschulen, deren gesammter Cursus mit Secunda abschließt, vorgeschrieben sind. Examinatoren sind die Lehrer der Secunda, falls es der Director oder die vorgesetzte Behörde nicht angemessen findet, darüber und über die Wahl der Aufgaben besondere Bestimmungen zu treffen. Die erwähnten schriftlichen Arbeiten sollen, mit dem Urtheil der Lehrer versehen, dem betreffenden Schulrath bei seiner nächsten Anwesenheit von dem Director vorgelegt, oder auf Erfordern vorher zugesandt werden.

Das Reglement für die Abiturientenprüfung der Realschulen bestimmt in Betreff des allgemeinen Zwecks und der Anforderungen in den einzelnen Lehrobjecten Folgendes:

Die Prüfung bildet den Abschluß des gesammten Schulcursus und soll ermitteln, ob die Abiturienten diejenige Reife erlangt haben, welche die Bedingung der den Realschulen verliehenen Berechtigungen ist. Für die dabei zu stellenden Anforderungen ist das Bildungsziel maßgebend, welches überhaupt auf den Realschulen erreicht werden soll. Gegenstand der Prüfung ist daher nicht ausschließlich das Pensum der Prima, sondern alles dasjenige, was in dem Lehrplan der Realschule von fundamentaler Bedeutung ist, so jedoch, daß es vorzüglich auf die allgemeine Ausbildung des wissenschaftlichen Vermögens zu klarer Erkenntniß und bewußtem Verfahren, mehr auf selbstständige Verarbeitung des Stoffs, als auf gedächtnißmäßige Aneignung, und nicht sowohl auf die Regel selbst, als auf die Fertigkeit in ihrer Anwendung ankommt.

Digitized by Google

Es wird eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgehalten.

Für die einzelnen Unterrichtsobjecte wird der Umfang der Anforderungen folgendermaßen bestimmt:

Die Prüfung in der Religion hat hauptsächlich nachzuweisen, daß die Schüler mit der positiven Lehre ihrer Confession bekannt sind und eine genügende Bibelkenntniß besitzen. Demgemäß muß der evangelische Abiturient die Hauptstücke des Katechismus und biblische Belegstellen dazu kennen und verstehen, mit Anordnung, Inhalt und Zusammenhang der heil. Schrift und besonders mit den für den kirchlichen Lehrbegriff wichtigen Büchern des Neuen Testaments bekannt sein. Aus der allgemeinen Kirchengeschichte muß er die wichtigsten Begebenheiten und Personen, genauer das apostolische und das Reformationszeitalter und das Augsburgische Bekenntniß, und im Zusammenhange damit die wichtigsten Confessionsunterschiede kennen. Einige der in den kirchlichen Gebrauch aufgenommenen Lieder muß er auswendig wissen. — Der katholische Abiturient muß mit der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre, mit den Hauptmomenten der Geschichte der christlichen Kirche, den wichtigsten Confessionsunterschieden und mit dem Inhalte der heil. Schrift bekannt sein.

Im Deutschen ist Bedingung der Reife, daß der Abiturient im Stande sei, ein in seinem Gesichtskreise liegendes Thema mit eigenem Urtheil in logischer Ordnung und in correcter und gebildeter Sprache zu bearbeiten. Ebenso muß der mündliche Ausdruck einige Sicherheit in präciser, zusammenhängender und folgerichtiger Rede erkennen lassen. Auf dem Gebiete der deutschen Literaturgeschichte muß der Abiturient mit den wichtigsten Epochen ihres Entwickelungsganges und mit einigen Hauptwerken seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch eigene Lectüre bekannt und davon Rechenschaft zu geben im Stande sein.

Im Lateinischen muß der Abiturient befähigt sein, aus Cäsar, Sallust, Livius früher nicht gelesene Stellen, die in sprachlicher und sachlicher Hinsicht keine besondern Schwierigkeiten haben, und ebenso aus Ovid und Virgil solche Stellen, die wenigstens im letzten Semester nicht durchgenommen worden sind, mit grammatischer Sicherheit in gutes Deutsch zu übertragen; das epische und elegische Versmaaß muß ihm bekannt sein.

Im Französischen und Englischen muß grammatische und lexikalische Sicherheit des Verständnisses und eine entsprechende Festig-

Digitized by Google

keit im Ueberſetzen ausgewählter Stellen aus proſaiſchen und poetiſchen Werken der claſſiſchen Periode erreicht ſein. Der Abiturient muß ferner des ſchriftlichen Ausdrucks ſo weit mächtig ſein, daß er über ein leichtes hiſtoriſches Thema einen Aufſatz zu ſchreiben und ein Dictat aus dem Deutſchen ohne grobe Germanismen und erhebliche Verſtöße gegen die Grammatik zu überſetzen im Stande iſt. Der geſchichtliche Stoff des Thema's, das aus der Literaturgeſchichte nicht zu wählen iſt, muß dem Schüler durch den Unterricht hinlänglich bekannt geworden ſein. Die Fähigkeit im mündlichen Gebrauch der franzöſiſchen und engliſchen Sprache muß wenigſtens zur Angabe des Inhalts geleſener Stellen, zur Erzählung hiſtoriſcher Vorgänge und zu zuſammenhängender Antwort auf franzöſiſch oder engliſch vorgelegte und an das Geleſene anknüpfende Fragen ausreichen. Aus der Literaturgeſchichte iſt genauere Bekanntſchaft mit einigen Epoche machenden Autoren und Werken beider Literaturen aus der Zeit ſeit Ludwig XIV. und der Königin Eliſabeth erforderlich.

In der Geſchichte muß der Abiturient ſich eine geordnete Ueberſicht über das ganze Gebiet der Weltgeſchichte angeeignet haben, die griechiſche Geſchichte genauer bis zum Tode Alexanders des Großen, die römiſche bis zum Kaiſer Marcus Aurelius, die deutſche, engliſche, franzöſiſche, beſonders von den letzten drei Jahrhunderten kennen, und die brandenburgiſch-preußiſche ſpecieller ſeit dem dreißigjährigen Kriege, ſo daß von der Entwicklung des gegenwärtigen europäiſchen Staatenſyſtems eine deutliche Vorſtellung nachgewieſen werden kann. Dabei muß eine Bekanntſchaft mit den Hauptdaten der Chronologie und eine klare Anſchauung vom Schauplatz der Begebenheiten vorhanden ſein.

In der Geographie wird eine allgemeine Kenntniß der phyſiſchen Verhältniſſe der Erdoberfläche und der politiſchen Ländereintheilung gefordert, mit Berückſichtigung des für die überſeeiſchen Verbindungen Europa's Bedeutenden; genauere Kenntniß der topiſchen und politiſchen Geographie von Deutſchland und Preußen, auch in Beziehung auf Handel und internationalen Verkehr. Die Elemente der mathematiſchen Geographie, nach wiſſenſchaftlicher Begründung.

In der Phyſik muß der Abiturient diejenigen Begriffe und Sätze, und ebenſo in Betreff der Verſuche die Methoden kennen, welche auf die Entwickelung der phyſikaliſchen Wiſſenſchaft von weſentlichem Einfluß geweſen ſind. Bei der auf Experimente gegründeten Kenntniß der Naturgeſetze muß die Befähigung vorhanden ſein, dieſelben mathe-

Digitized by Google

matisch zu entwickeln und zu begründen; die Schüler müssen eine Fertigkeit darin erworben haben, das in der populären Sprache als Qualität Gefaßte durch Quantitäten auszudrücken. Im Einzelnen ist das Ziel: Bekanntschaft mit den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung, der Lehre von der Wärme, der Elektricität, dem Magnetismus, vom Schall und vom Licht.

In der Chemie und Oryktognosie wird gefordert: eine auf Experimente gegründete Kenntniß der stöchiometrischen und Verwandtschaftsverhältnisse der gewöhnlichen unorganischen und der für die Ernährung, sowie für die Hauptgewerbe wichtigsten organischen Stoffe. Der Abiturient muß hiedurch und durch seine Kenntniß der einfachen Mineralien im Stande sein, nicht blos die zweckmäßigsten Methoden zur Darstellung der gebräuchlicheren rein chemischen Präparate zu beschreiben und zu benutzen, sondern auch über ihre physikalischen Kennzeichen und über ihre chemische Verwendung Rechenschaft zu geben. Sicherheit im Verständniß und Gebrauch der Terminologie ist dabei ein Haupterforderniß. Unklare und unbeholfene Darstellung in den physikalischen und chemischen Arbeiten begründen Zweifel an der Reife des Abiturienten.

In der Mathematik hat der Abiturient den Nachweis zu liefern, daß er auf dem ganzen Gebiete derselben, soweit sie Pensum der oberen Classen ist (Kenntniß der Beweisführungen sowie der Auflösungsmethoden einfacher Aufgaben aus der Algebra, der Lehre von den Potenzen, Proportionen, Gleichungen, Progressionen, der binomische Lehrsatz und die einfachen Reihen, die Logarithmen, die ebene Trigonometrie, Stereometrie, die Elemente der beschreibenden Geometrie, analytische Geometrie, Kegelschnitte; angewandte Mathematik: Statik, Mechanik), sichere, geordnete und wissenschaftlich begründete Kenntnisse besitzt, und daß ihm auch die elementaren Theile der Wissenschaft noch wohl bekannt sind. Ebenso muß Festigkeit in allen im praktischen Leben vorkommenden Rechnungsarten, im Rechnen mit allgemeinen Größen und im Gebrauch der mathematischen Tafeln vorhanden sein. Auf strenge Beweisführung und auf Fertigkeit in der Lösung der Aufgaben ist bei der Abiturientenprüfung besonderer Werth zu legen.

Im Zeichnen müssen die von den Abiturienten vorzulegenden Leistungen Arbeiten aus den letzten zwei Jahren des Schulbesuchs sein, und die im Freihandzeichnen und im geometrischen Zeichnen erlangte Fertigkeit darthun.

Die Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten

Digitized by Google

werden von den betreffenden Lehrern gewählt und für jede Arbeit zwei vorgeschlagen, welche von den Schülern noch nicht behandelt worden sind. Der Königl. Prüfungscommissarius trifft die Auswahl unter den Vorschlägen, ist aber auch befugt, nach Befinden sämmtliche oder einzelne Aufgaben, sowohl für einzelne Anstalten, wie auch dieselben für alle Realschulen des ihm zugewiesenen Ressorts selbst zu stellen. Alle gleichzeitig zu prüfenden Schüler einer Anstalt erhalten dieselben Aufgaben. Die schriftliche Prüfung wird anberaumt, sobald die Entscheidung des Königl. Commissarius über die in derselben zu bearbeitenden Aufgaben eingetroffen ist.

Zu der schriftlichen Prüfung gehört: 1) ein deutscher Aufsatz, 2) ein französischer oder englischer Aufsatz, 3) ein Exercitium in einer der neueren Sprachen, ein englisches, wenn ein französischer Aufsatz zu fertigen ist, und umgekehrt. Die Bestimmung hierüber trifft der Königl. Commissarius, welcher auch befugt ist, in beiden Sprachen statt des Aufsatzes ein Exercitium eintreten zu lassen, 4) die Lösung von vier mathematischen Aufgaben: a) aus dem Gebiete der Gleichungen zweiten Grades, b) aus dem Gebiete der Planimetrie oder der analytischen Geometrie, c) aus der ebenen Trigonometrie, d) aus der Stereometrie oder den Kegelschnitten; 5) die Lösung einer Aufgabe aus der angewandten Mathematik (Statik oder Mechanik), einer physikalischen Aufgabe (Optik oder Wärmelehre) und einer Aufgabe aus der Chemie. Letztere darf nicht zu einer Relation über einen Abschnitt des Systems veranlassen, sondern ist so zu wählen, daß sie Gelegenheit giebt, Kenntnisse aus verschiedenen Theilen der Chemie und Sicherheit in stöchiometrischen Rechnungen zu zeigen.

Bei der Aufgabe aus der Chemie ist der Gebrauch der chemischen Tafeln gestattet, ebenso bei Nr. 4 c) der der Logarithmen-Tafeln. Lexica dürfen nur bei den in fremder Sprache abzufassenden Aufsätzen gebraucht werden, außerdem weder Grammatiken, noch Hefte, Excerpte oder sonstige Hülfsmittel. Für jede der Arbeiten Nr. 1, 2, 4, 5, sind je fünf Vormittagsstunden Zeit festgesetzt, für Nr. 3 drei Stunden, wobei die auf das deutsche Diktat des Exercitiums verwendete Zeit in Abzug gebracht wird. — Eine Uebersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche wird in der Regel nicht verlangt. Findet der Königl. Commissarius es angemessen eine solche aufzugeben, so sind dafür drei Stunden anzusetzen.

Freiwillige Privatarbeiten der Abiturienten, durch welche dieselben documentiren zu können vermeinen, daß sie in einem besonderen Fach

Digitized by Google

höheren als den allgemein verbindlichen Anforderungen zu genügen im Stande sind, können beigegeben werden.

Vor Beginn der mündlichen Prüfung wird in einer von dem Königl. Commissarius zu leitenden Berathung der Prüfungscommission festgestellt, ob und welche Abiturienten von der mündlichen Prüfung entbunden, und ob und welche von derselben ausgeschlossen werden sollen. Die Dispensation von der ganzen mündlichen Prüfung ist in dem Fall zulässig, wenn die Mitglieder der Prüfungscommission einen Abiturienten auch nach ihrer Kenntniß seiner bisherigen Leistungen, einstimmig für reif und der in der Dispensation liegenden Auszeichnung für würdig erklären. Dies wird namentlich bei den Schülern geschehen können, die zum Zweck der Prüfung besonderer Anstrengungen nicht bedurft haben, und deren gesammtes Wissen als die Frucht einer gewissenhaft angewendeten Schulzeit anzusehn und ein sicherer, mit eigenem Urtheil verbundener Besitz geworden ist. — Ein Abiturient, dessen schriftliche Arbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach als „nicht genügend" bezeichnet worden sind, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn die Prüfungscommission auch nach seinen früheren Leistungen an seiner Reife zu zweifeln Ursache hat.

Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind: Religion, Geschichte und Geographie, die lateinische, die französische und englische Sprache, Mathematik, Physik und Chemie. Die Prüfung wird im Einzelnen auf diejenigen Seiten der genannten Objecte beschränkt, welche in Verbindung mit den Resultaten der schriftlichen Prüfung den sichersten Anhalt zu einem Urtheil über die Gesammtbildung des Examinanden gewähren. Der Königl. Commissarius kann eine weitere Reduction der mündlichen Prüfung eintreten lassen, wenn der Examinandus in einem Fach bereits durch die schriftliche Arbeit seine Reife hinlänglich dargethan hat. Derselbe ist befugt, wenn er es für zweckdienlich erachtet, in einzelnen Gegenständen die Prüfung selbst zu übernehmen. In der Geschichte sind, außer einzelnen Fragen über verschiedene Theile derselben, von dem Lehrer oder von dem Königl. Commissarius an jeden Abiturienten zwei Fragen, eine aus der vaterländischen, die andere aus der englischen oder französischen Geschichte zu richten, welche demselben Gelegenheit geben, über einen historischen Charakter oder eine folgenreiche Begebenheit sich im Zusammenhange auszusprechen. In der Naturgeschichte wird nicht geprüft, sofern bei der Versetzung nach Prima die erforderlichen Kenntnisse darin nachgewiesen sind. In Betreff der Physik und Chemie kann

Digitized by Google

die mündliche Prüfung auf eine Disciplin beschränkt werden, nach Bestimmung des Königl. Commissarius, der an den verschiedenen Terminen damit angemessen zu wechseln hat. In dem naturwissenschaftlichen Fach, worauf sich die schriftliche Prüfung bezogen hat, kann die mündliche unterbleiben, wenn nicht der Ausfall der schriftlichen Arbeiten eine weitere Erforschung des Standes der darin erworbenen Kenntnisse nöthig macht. In der englischen und französischen Literatur wird nicht examinirt, ebensowenig in der deutschen. Der Königl. Commissarius wird jedoch Gelegenheit nehmen, von einzelnen Abiturienten darüber Auskunft zu verlangen, ob sie irgend ein größeres Werk der deutschen classischen oder auch der allgemein wissenschaftlichen Literatur mit der Aufmerksamkeit gelesen und studirt haben, welche sie befähigt, vom Inhalte und Zusammenhange desselben Rechenschaft zu geben. Bei den einzelnen Fragen der mündlichen Prüfung soll jedem Examinandus soviel Zeit eingeräumt werden, daß er im Stande ist sich klar und zusammenhängend auszusprechen. — Ueber den Verlauf des ganzen mündlichen Prüfungsacts wird von den anwesenden Lehrern in vorher bestimmter Reihenfolge ein genaues Protokoll geführt. — Das Gesammt-Resultat eines Zeugnisses der Reife ist am Schlusse desselben als genügend, gut oder vorzüglich bestanden zu bezeichnen. Zeugnisse der Nichtreife erhalten am Schluß der Bezeichnung „nicht bestanden." In Betreff der Feststellung des Gesammtprädikats soll Folgendes beachtet werden: Der Lehrplan der Realschule bildet eine Einheit, deren einzelne Theile gleichmäßig den Fleiß und die Aufmerksamkeit jedes Schülers in Anspruch nehmen. Wie jedoch in den beiden obersten Classen schon mehr als vorher der eigenthümlichen Befähigung und Neigung Raum zu lassen ist, sich zu bethätigen, so ist es zulässig, auch beim Abiturientenexamen auf besonders hervortretende Begabung und ernste Selbstthätigkeit der Schüler soweit Rücksicht zu nehmen, daß vorzügliche Leistungen in einigen Objecten ein geringeres Maaß des Wissens und Könnens in anderen ausgleichen, einen völligen Mangel jedoch nicht ersetzen dürfen. Demgemäß können, unbeschadet der von allen Schülern bei der Abiturientenprüfung nachzuweisenden allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung, namentlich die Mathematik und die Naturwissenschaften, unter Berücksichtigung des von dem Abiturienten erwählten künftigen Berufs, mit der Geschichte, Geographie und den Sprachen in angemessene Compensation treten. In den Abgangszeugnissen darf das Prädikat der Reife durch die Rücksicht auf den erwählten Beruf nicht motivirt werden. Bei welchem Stande

Digitized by Google

der Kenntniſſe die Reife als nicht vorhanden anzuſehen iſt, kann zumal dann nicht zweifelhaft ſein, wenn ein unbefriedigendes Ergebniß der ſchriftlichen und mündlichen Prüfung mit der Beſchaffenheit der bisherigen Claſſenleiſtungen des Abiturienten übereinſtimmt.

Das Zeugniß der Reife von einer Realſchule I. Ordnung hat in mehreren Beziehungen eine gleiche Wirkung wie das von einem Gymnaſium ausgeſtellte: es berechtigt zum Eintritt in den Staatsbaudienſt, in das Bergfach, Forſtfach, Poſtfach und in die Armee mit Ausſicht auf Avancement unter Dispenſation der Portepeefähnrichsprüfung, dagegen nicht in diejenigen Berufsfächer, für welche Univerſitätsſtudien erforderlich ſind.

Die erläuternden Bemerkungen zu der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Real- und der höheren Bürgerſchulen vom 6. October 1859 ſprechen ſich über Zweck und Leiſtungen der Realſchulen folgendermaßen aus:

„Unter den höheren Lehranſtalten, deren Ziel allgemeine geiſtige Ausbildung iſt, haben ſich die Gymnaſien eine im weſentlichen übereinſtimmende und durch die Probe langer Zeit bewährte feſte Einrichtung erhalten. Neben ihnen haben die Real- und die höheren Bürgerſchulen in neuerer Zeit eine Bedeutung für das öffentliche Leben und die nationale Bildung erlangt, welche die Unterrichtsverwaltung veranlaſſen mußte, nunmehr auf entſprechende beſtimmte Anordnungen für dieſe Anſtalten Bedacht zu nehmen. Nachdem darüber die Gutachten der Provinzialbehörden erfordert und die weiter nöthigen Verhandlungen gepflogen ſind, iſt unter dem heutigen Datum die Unterrichts- und Prüfungsordnung der Real- und der höheren Bürgerſchulen erlaſſen worden.

In der freieren Entwickelung, welcher dieſelben bisher überlaſſen geweſen ſind, haben ſich ſowohl ihre beſonderen Bedürfniſſe, wie ihre Leiſtungsfähigkeit deutlich erkennen laſſen. Die normativen Beſtimmungen der Unterrichts- und Prüfungsordnung nehmen auf beides Rückſicht und haben unter Zugrundelegung allgemeiner und feſter Principien, dieſem ganzen Unterrichtsgebiet diejenige Freiheit der Geſtaltung gelaſſen, auf welche es nach ſeiner Geſchichte und nach ſeinem mannigfachen Verhältniß zum öffentlichen Leben zu fernerer gedeihlicher Entwickelung Anſpruch hat.

Digitized by Google

Die Real- und die höheren Bürgerschulen haben die Aufgabe eine wissenschaftliche Vorbildung für die höheren Berufsarten zu geben, zu denen akademische Fakultätsstudien nicht erforderlich sind. Für ihre Einrichtungen ist daher nicht das nächste Bedürfniß des praktischen Lebens maßgebend, sondern der Zweck, bei der diesen Schulen anvertrauten Jugend das geistige Vermögen zu derjenigen Entwickelung zu bringen, welche die nothwendige Voraussetzung einer freien und selbstständigen Erfassung des späteren Lebensberufes bildet. Sie sind keine Fachschulen, sondern haben es, wie das Gymnasium, mit allgemeinen Bildungsmitteln und grundlegenden Kenntnissen zu thun. Zwischen Gymnasium und Realschule findet daher kein principieller Gegensatz, sondern ein Verhältniß gegenseitiger Ergänzung statt. Sie theilen sich in die gemeinsame Aufgabe, die Grundlage der gesammten höheren Bildung für die Hauptrichtungen der verschiedenen Berufsarten zu gewähren. Die Theilung ist durch die Entwicklung der Wissenschaften und der öffentlichen Lebensverhältnisse nothwendig geworden, und die Realschulen haben dabei allmählich eine coordinirte Stellung zu den Gymnasien eingenommen.

Während den Gymnasien zur Erreichung des Zwecks überwiegend das Studium der Sprachen und vorzugsweise der beiden classischen Sprachen des Alterthums, und demnächst die Mathematik dient, legen die Realschulen nach ihrer mehr der Gegenwart zugewandten Richtung ein größeres Gewicht auf eine wissenschaftliche Erkenntniß der objectiven und realen Erscheinungswelt und auf die Beschäftigung mit der Muttersprache, sowie mit den Sprachen der beiden wichtigsten neuern europäischen Culturvölker. Weil aber das Gegenwärtige nur aus seiner vorangehenden Entwickelung, deren Resultat es ist, begriffen werden kann, so wird der Unterricht der Realschule das historische Element überall zu berücksichtigen haben; und weil Kenntnisse und geistige Bildung nur auf der Grundlage religiöser und nationaler Lebensbestimmtheit zu voller Wirklichkeit gelangen können, so wird religiöse und volksthümliche Unterweisung und Bildung den Charakter auch der Real- und der höheren Bürgerschulen wesentlich mit zu

Digitized by Google

bestimmen haben. Sie sind ebenso wie die Gymnasien vor allem deutsche und christliche Schulen. Nur in dem Maße, in welchem die Aufgabe der allgemeinen und der ethischen Bildung von der Real- und höheren Bürgerschule erkannt und gelöst wird, kann sie die irrige Vorstellung, sie vermöge und wolle rascher und leichter als das Gymnasium für den praktischen Lebensberuf vorbereiten und Kenntnisse mittheilen, die sich unmittelbar verwerthen lassen, berichtigen und der Ueberzeugung Eingang verschaffen, daß gerade dann nicht für die Schule, sondern für das Leben gelernt und ein höherer Grad von Brauchbarkeit erreicht wird, wenn die für die Zwecke des Lebens nöthigen Kräfte ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach, an und für sich selbst ausgebildet werden. Die Schule dient dem Leben und achtet auf seine Anforderungen, das beweist die Existenz gerade der Realschulen und die Einrichtung ihres Lehrplans; aber sie hat es mit der Jugend zu thun und kann bei ihr zu der Bildung, welche die einzelnen Berufsarten erfordern, nur den allgemeinen und dauernden Grund legen wollen. Alle Berufsbildung muß sich auf freie menschliche Bildung des Geistes und des Gemüths gründen.

Zu der Besonderheit des Begriffs der Realschulbildung gehört, daß sie vorzugsweise auf das Objective und Positive gerichtet ist und dessen Aneignung fordert. Es kommt daher für das Gedeihen der Reallehranstalten Alles darauf an, daß sie dies richtig verstehen und der Gefahr ausweichen, welche in der Beschäftigung mit dem Reichthum des realen Lebens und mit empirischem Wissen liegt, wenn dabei nicht die Erkenntniß geschärft wird, daß der tiefere Grund alles Realen in dem geistigen Gehalt und Werth der Dinge liegt, und daß die sichtbare und sinnliche Welt auf der unsichtbaren und geistigen ruht. Daß der Mensch die Herrschaft über die Erde sich aneigne, und die Kräfte der Natur sich unterthan mache, gehört zu seiner gottgeordneten Bestimmung und Ehre. Der Unterricht der Realschule soll an seinem Theil dazu helfen, daß in dem heranwachsenden Geschlecht die Befähigung dieser Bestimmung zu entsprechen ausgebildet werde; aber er soll es demselben zugleich zum Bewußtsein bringen, daß die Aufgabe des Lebens darin nicht beschlossen ist, und durch die befreiende Macht wahrer Bildung ihm einen Schutz gegen die geistige Unfreiheit gewähren, zu welcher eine falsche Auffassung der großen Aufgabe führt.

Der eigenthümliche Vorzug, den die Realschule erstrebt, besteht darin, daß sie bei ihren Zöglingen

Digitized by Google

den Sinn bildet und schärft, die Dinge der Anschauung richtig zu beobachten und aufzufassen, und in der Mannigfaltigkeit derselben das Gesetz zu erkennen, daß sie daher namentlich in den mathematischen und Naturwissenschaften und im Zeichnen mehr erreicht, als den Gymnasien vorgesetzt ist, auch mit den gegenwärtigen Culturzuständen eine nähere Bekanntschaft vermittelt. Dies wird aber nur dann ein wahrhafter Vorzug sein, wenn bei den Zöglingen der Realschulen zugleich ein wissenschaftlicher Sinn geweckt und ihre Kenntniß des Stoffes begleitet ist von Achtung vor der Wissenschaft und von der Erkenntniß dessen, was alles Leben trägt und zusammenhält.

Der Lehrcursus der Realschule schließt für die meisten Schüler, welche ihn durchmachen, die wissenschaftliche Vorbildung ab: das Gymnasium weist über sich hinaus auf die Universität, wo die Mehrzahl der Gymnasial-Abiturienten die wissenschaftliche Vorbereitung für den künftigen Beruf fortsetzt. Es ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, daß in dem Realschüler, weil er die Universität nicht vor sich hat, vor seinem Eintritt in den praktischen Beruf oder in eine Fachschule, um so mehr das Interesse und die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Fortbildung geweckt werde, z. B. für den künftigen Architekten in der Alterthumskunde, für den Bergmann in der Geognosie u. s. w. Diese Aufgabe wird die Schule aber nur in dem Maße erfüllen können, als sie nicht bloß Kenntnisse für den Gebrauch, sondern ächt wissenschaftliche Bildung mittheilt, wodurch auch dem späteren Berufsleben eine höhere Weihe gesichert wird. Aus demselben Grunde hat die Realschule, je früher sie ihre Zöglinge den Anforderungen und Bewegungen des öffentlichen Lebens übergeben muß, desto ernstlicher der Pflicht zu genügen, sie mit allem dem bekannt und vertraut zu machen, was in allem Wechsel der Erscheinung das Bleibende und Unvergängliche ist, und mit der Wahrheit, die über der Wirklichkeit steht. Wird diese wahrhafte Realität des Lebens von den Realschulen übersehen, so wäre von ihnen kein Gewinn für das Leben der Nation zu hoffen: sie würden alsdann eine wissenschaftliche und sittliche Geistesbildung nicht gewähren, sondern den materiellen Zeitrichtungen dienstbar sein, was gegen ihre Bestimmung ist.

Die Wahl der Lehrgegenstände und die Bestimmung des Lehrziels

Digitized by Google

hat sich nach der hierin angedeuteten Aufgabe der Realschule zu richten, und wird deshalb ebensowohl durch die Natur des menschlichen Geistes, wie durch das Verhältniß bestimmt, in welches derselbe zu Gott, zur Menschenwelt und zur Natur zu treten berufen ist. Diese Beziehungen bilden die allgemeinen Grundlagen des Lehrplans auf den höheren Realanstalten."

Es ist schon früher bemerkt worden, daß die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung die Lehrerwelt mit Freude erfüllte wegen der Bestimmtheit, mit welcher das Recht der Existenz der Realschulen ausgesprochen wurde; ganz besonders aber anregend waren die erläuternden Bemerkungen und namentlich diejenigen Stellen, durch welche die Schulen angewiesen werden, nicht blos Kenntnisse für den unmittelbaren Gebrauch mitzutheilen, sondern wissenschaftlichen Sinn zu wecken und den jugendlichen Gemüthern Achtung vor der Wissenschaft einzupflanzen. Und dieses gerade ist es, was aus den Herzen der Lehrer selbst gesprochen zu sein schien. Denn von früher Jugend an zuerst im Gymnasium, hierauf in der Universität von der Wissenschaft geleitet, widerstrebten sie kräftig dem auf Nützlichkeit und unmittelbaren Vortheil gerichteten Drängen der Eltern, welche ihre Kinder möglichst schnell fertig gebildet und für die praktischen Berufsfächer gereift sehen wollten; durch Einwirkung auf die Schüler und, theils mittelbar durch diese, theils unmittelbar im Verkehr mit der Bürgerschaft haben sie in vielen Städten unglaublich schnell auf eine Aenderung der Ansichten über den Werth einer wissenschaftlichen Bildung eingewirkt.

Wenn nun in neuerer Zeit, seit zwei Jahren, die Gemeinen, welche mit vielen Opfern Realschulen I. Ordnung ins Leben gerufen haben und am Leben erhalten, eine weitere Anerkennung der wissenschaftlichen und pädagogischen Tüchtigkeit ihrer Pfleglinge erstreben, dann wäre es wohl an der Zeit, daß die Staatsbehörden Vertrauen in die Gesinnung der Städte setzten und nicht von vornherein vermutheten, daß durch ihre Nachgiebigkeit die Wissenschaft Schaden erlitte und die Stätten der Wissenschaft durch den Eintritt der Zöglinge der Realschulen entweiht würden. Der gesunde Sinn des preußischen Volks würde diesen so mäßigen Grad der Lernfreiheit, wenn sie vom Staate gestattet würde, wohl zu würdigen wissen.

Digitized by Google

Die Petitionen der Städte um Zulassung der Abiturienten der Realschulen I. Ordnung zu Fakultätsstudien, von den Jahren 1868 und 1869 und die bezüglichen Verhandlungen der Unterrichts-Commission des Abgeordnetenhauses.

Den ersten Schritt zur Erlangung der Zulassung der Realschul-Abiturienten zu Fakultätsstudien that in neuester Zeit — über die früheren Bestrebungen ist schon berichtet worden — der Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Posen. Nachdem sie das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Posen um Vermittelung ersucht hatten, daß die Realschul-Abiturienten zu den Universitätsstudien in der juristischen und medizinischen Fakultät mit gleichem Rechte wie die Gymnasial-Abiturienten zugelassen würden, und von dieser Behörde die Vermittelung abgelehnt worden war, stellten sie ihren Antrag unter dem 15. August 1867 direkt bei dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, welcher durch Ministerial-Rescript vom 28. September 1868 erklärte, daß das Gesuch um Erweiterung der Berechtigungen der Realschulen nicht genehmigt werden könnte. Da der Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Posen sich von der Unzweckmäßigkeit und Unzulässigkeit ihres Verlangens nicht zu überzeugen vermochten, so fühlten sie sich veranlaßt, unter dem 1. November 1868 das Haus der Abgeordneten zu bitten, nach Prüfung der Verhältnisse des Realschulwesens in der preußischen Monarchie dahin zu wirken, „daß die Abiturienten der Realschulen I. Ordnung den Gymnasial-Abiturienten für das Studium der Rechte und der Medizin auf den Universitäten gleichgestellt würden."

Dieser Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Posen folgten in derselben Session des Landtags noch Petitionen von dem Magistrate von Danzig, dem Magistrate und den Stadtverordneten von Erfurt, Frankfurt a. d. O., Fraustadt, Grüneberg, dem Curatorium der Realschule zu Lippstadt, dem Magistrat und den Stadtverordneten von Mülheim a. d. Ruhr, dem Curatorium der Realschule zu Ruhrort, und dem Magistrate von Thorn mit ähnlichen oder weitergehenden Anforderungen. Die Petitionen wurden im December 1868 von der Commission für das Unterrichtswesen zum Gegenstand ihrer Berathung gemacht. Der Berichterstatter wies zunächst darauf hin, daß die Forderung, die Universitäten auch den Abiturienten der Realschulen mit

Digitized by Google

den gleichen Rechten der Gymnasial-Abiturienten zu eröffnen, nicht neu sei, sondern vielmehr schon im Jahre 1858 in einer Anzahl von Petitionen an das Abgeordnetenhaus ihren Ausdruck gefunden habe. Bei dieser Gelegenheit habe der Minister v. Bethmann-Hollweg schon damals geäußert, daß die Universitäten auf die Dauer sich dem in den Realschulen vertretenen Bildungsgange nicht würden verschließen können, und daß, wenn es gelänge, diesem Zwecke näher zu rücken, kein Ressortminister sich der Kräfte würde entschlagen können, die ihm in den Realschulen dargeboten werden. Der Berichterstatter hob hierauf hervor, daß die durch Realschulen gewonnene allgemeine geistige Bildung auch eine Gewähr für eine fruchtbare Benutzung akademischer Studien leiste, und daß gerade die Ausführung der Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 wesentlich zu diesem Ziele mitgewirkt habe. In dem Studium der neuern Sprachen, der Mathematik, der Naturwissenschaften, der deutschen Literatur, der Geschichte liege ein so reichhaltiger Stoff für den Geist und das Gemüth, daß eine Zulassung zu Fakultätsstudien mit Berechtigungen sich empfehlen müsse. Durch die Ausführung der 9 Jahre bestehenden Prüfungs-Ordnung sei eine gute Generation in den genannten Schulen vorgebildet; die Fächer, für welche diese ganz besonders befähigt sein würden, seien das Lehrfach für neuere Sprachen, für Mathematik und Naturwissenschaften, und das Studium der Medizin; letzteres stelle für die Realschul-Abiturienten einen guten Erfolg um so mehr in Aussicht, als sie durch höhere Leistungen in den Naturwissenschaften sich für dieses Studium vorbereitet haben. Allerdings mag der Professor der Medizin den Wunsch hegen, daß auch die alten griechischen Aerzte in der Ursprache von den Medizinern gelesen werden; die Erfahrung lehre jedoch, daß dieser Wunsch ein frommer bleibt, und nur ein verschwindender Bruchtheil von Medizinern sich noch mit griechischen Studien abgiebt. Auf keiner deutschen Universität werden diese alten Aerzte noch in der Ursprache gelesen. Außerdem biete auch die Kenntniß der neuern Sprachen als Ersatz einen Wortschatz dar, der, aus den alten Sprachen geschöpft, durch seine Aufnahme in die modernen auch mittelbar den Studirenden Nutzen bringe. Für das Studium der classischen Philologie und der Theologie glaubte man das Realschulzeugniß nicht empfehlen zu sollen. Schließlich wurde noch gegen das Privilegium der Universitäten, ganz allein Zeugnisse für die Zulassung zu Fakultätsstudien auszustellen, geäußert, daß im Jahre 1831 der Justizminister v. Kamptz Bedenken gegen die Maturitäts-Prüfungen ausgesprochen habe, weil es Jedem frei stehen müsse die

Digitized by Google

Universität zu beziehen, ohne seine Befähigung vorher prüfen zu lassen; die Dauer und die Art der Universitätsstudien müsse Jedem überlassen bleiben, einem Examen seien nur diejenigen zu unterziehen, welche in den Staatsdienst treten wollten und zwar erst dann, wenn sie sich zum Eintritt in den Staatsdienst meldeten und nur von Seiten der betreffenden Dienstbehörde. Ferner, fuhr der Berichterstatter fort, habe auch der verstorbene Jacob Grimm in seinen vermischten Schriften (über Schule, Universität, Akademie) erklärt: „Wie Kirche und Schauspiel dem Eintretenden offen gehalten sind, sollte jedem Jüngling das Thor der Universität aufgethan und ihm selbst zu überlassen sein, allen Nachtheil zu empfinden und zu tragen, wenn er unausgerüstet in diese Halle getreten ist. Denn die Befähigung der Menschen hat ihre eigenen stillen Gänge und thut unerwartet Sprünge; die schlummernden Funken können die erste gehörte Vorlesung oder eine der folgenden plötzlich wecken, und der bisher scheu und verschlossen gewesene thut es nun auf einmal denen weit zuvor, die ihn anfangs übertroffen hatten.“ Und in einer andern Stelle äußere Jacob Grimm: „Bei den blühenden Zuständen aller philologischen Disciplinen in Deutschland, und bei der großen Zahl befähigter, aus den höheren Schulen voll gerüstet entlassener Jünglinge muß es befremden, daß mit dieser gelungenen Anstrengung der entspringende wissenschaftliche Vortheil außer Verhältniß zu stehen scheint. Unsere Gymnasien, wofern mir der Vergleich nicht übel ausgelegt wird, erziehen schönes glänzendes Laub in Fülle, lange nicht soviel Früchte, als das Laub tragen könnte.“

Seitens des Regierungs-Commissarius wurde folgende Erklärung abgegeben: „Der Wortlaut der Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Posen ist mir nicht bekannt geworden; der Herr Referent hat auf Grund derselben allgemein über eine ausgedehntere Anerkennung der Realschulen neben den Gymnasien gesprochen; ich werde mir erlauben, mich auf dasjenige zu beschränken, was in dem Verzeichniß als Gegenstand der Petition angegeben ist: daß die Maturitäts-Zeugnisse der Realschulen I. Ordnung ebenso wie die der Gymnasien den Zugang zu den Fakultätsstudien der Jurisprudenz und der Medizin eröffnen sollen. Die Ausführungen des Herrn Referenten, daß namhafte und in bedeutender Wirksamkeit stehende Männer die Grundlage ihrer Bildung auf Realschulen gewonnen haben, gebe ich bereitwilligst zu; sie beweisen indeß nicht genug für die eigentliche Frage; außerdem kommt es nicht selten vor, daß junge Leute, die eine

Digitized by Google

Realschule durchgemacht haben, nachträglich noch die Schulstudien treiben, welche sie befähigen, das Maturitäts-Examen auch bei einem Gymnasium zu bestehen. — Auf Motive des Posenschen Antrags, welche nicht aus der Sache selbst geschöpft sind, z. B. daß den obersten Classen der Realschulen eine größere Frequenz zugeführt werde, und daß auch auf die von den Communen auf die Realschulen verwandten großen Kosten billige Rücksicht genommen werden müsse, glaube ich für's erste nicht eingehen zu sollen. Halte ich mich aber einfach an das Petitum selbst, so sehe ich darin die Forderung, die bisherige, seit Jahrhunderten geübte Praxis der wissenschaftlichen Vorbildung für zwei akademische Fakultäten abzuändern. Derartige tiefgreifende Aenderungen nimmt man nicht ohne Noth vor, und namentlich nicht, wenn dem bisherigen allgemein üblichen Verfahren nicht nachtheilige Folgen für die Sache selbst zur Last gelegt werden können. Ein solcher Nachweis wird sich sicherlich nicht führen lassen. Die außerordentlichen Fortschritte in der wissenschaftlichen Medizin und in dem damit zusammenhängenden Gebiet der Naturwissenschaften, und ebenso die Entwickelung der Rechtswissenschaft in Deutschland lassen den Schluß nicht zu, daß der Weg durch die Gymnasien zum Universitätsstudium dieser Wissenschaften nicht der rechte sei. Und wie die Folgen nicht dagegen sprechen, so hegt die Unterrichts-Verwaltung auch heute noch die Ueberzeugung, daß die Gymnasialbildung ihrem Wesen nach am meisten den Voraussetzungen dieser Fakultätsstudien entspricht; eine Auffassung, die in den bestehenden Reglements ihren Ausdruck gefunden hat. — Das von Sr. Majestät dem König bestätigte Prüfungs-Reglement für die Gymnasien vom 4. Juni 1834 bestimmt in § 1: „Jeder Schüler, welcher sich einem Berufe widmen will, für den ein 3- oder 4jähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, muß sich vor seinem Abgange zur Universität einer Maturitätsprüfung unterwerfen," und in § 3: „die Prüfung wird nur bei den Gymnasien vorgenommen." Als Gegensatz zu letzterer Bestimmung war damals allerdings nicht eine andere Kategorie von Schulen gemeint, sondern andere als die Gymnasial-Prüfungs-Commissionen. Realschulen wie die, welche gegenwärtig die erste Ordnung der Kategorie bilden, gab es damals nicht. Die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung für dieselben ist vom 6. Oktober 1859. Dieses Reglement enthält aber auch gleich im Eingange die Bemerkung: „die Realschulen haben den Zweck eine allgemeine wissenschaftliche Vorbildung zu denjenigen Berufsarten zu gewähren, für welche Universitätsstudien nicht erforderlich sind." Diese Bestimmung

Digitized by Google

schließt nicht aus, daß Realschul-Abiturienten auf den Universitäten zur Benutzung der Vorlesungen zugelassen werden. Es geschieht unter gewissen Bedingungen, aber mit unverkennbarer Liberalität; und gerade für das Lehramt in neueren Sprachen, worauf der Herr Referent hingewiesen hat, ist auf diesem Wege bereits eine nicht geringe Zahl junger Männer, die auf Realschulen, oder auch in Seminarien ihre erste Vorbildung erhalten hatten, zum Examen pro facultate docendi gelangt. Bei der Revision des bestehenden Maturitäts-Prüfungs-Reglements der Gymnasien, und darin auch der Bestimmungen über die Zulassung zu den Universitäten, welche aus Rücksicht auf die neupreußischen Landestheile gegenwärtig vorbereitet wird, werden dergleichen Vorgänge nicht unbeachtet bleiben und wahrscheinlich zu weiter gehenden Anordnungen zu Gunsten der Realschulen führen. Etwas ganz Anderes ist es aber mit der Inscription für die bestimmten Fakultäts-Wissenschaften der Jurisprudenz und der Medizin. — Die Unzulänglichkeit der Realschulbildung für diesen Zweck ist vor Allem bei der Jurisprudenz evident. Gewiß auch auf den Realschulen I. Ordnung wird Latein gelernt; aber es ist viel zu wenig, um den abgehenden Schüler zu befähigen, z. B. die wichtigsten grundlegenden Vorlesungen über Römisches Recht zu verstehn. Und dazu bedarf es ja nicht blos des Lateinischen, sondern eine Kenntniß der Römischen Geschichte und der Römischen Staats-Verhältnisse, wie sie auf den Realschulen ihrer Bestimmung gemäß nicht erworben wird. Aber auch das reicht noch nicht hin: es ist mit einem Wort die classische Bildung, die der Jurist, wenn er auf der Höhe seines Berufs stehen will, nicht entbehren kann, zumal in einer Zeit, wo die juristische Bildung die Vorbedingung für die meisten Zweige der öffentlichen höheren Verwaltung geworden ist. — Scheinbarer läßt sich für den Mediziner die Realschule als die richtige Vorbereitungs-Anstalt bezeichnen, weil sie nicht nur Latein lehrt, sondern auch Naturwissenschaften, und diese jedenfalls in einem viel ausgedehnteren Maße als das Gymnasium, und weil der Mangel auch der ersten und nothwendigsten Kenntnisse dieses Gebietes jetzt bisweilen so auffallend und hemmend bei den Studirenden der Medizin hervortritt. Dies ist zuzugeben. Den Lehrplan der Gymnasien wird man darum nicht aufs Neue überladen wollen. Aber erstlich ist auch für den Mediziner das Latein, welches ihm die Realschule mit giebt, für sein akademisches Bedürfniß unzureichend, und dann, mag er auch später weder Hippokrates noch Galenus in der Ursprache studiren, die classische Bildung können die Aerzte schon nach der wich-

Digitized by Google

tigen sozialen Stellung, welche sie einnehmen, ebenso wenig entbehren wie die Juristen; auch macht der Realismus des medizinischen Studiums das Gegengewicht einer mehr idealen Bildung, zu der auf den Gymnasium der Grund gelegt wird, außerordentlich wünschenswerth. Soll eines von beiden auf der Universität nachgeholt werden, so kann keine Frage sein, bei welchem von beiden dies leichter ist und eher geschieht. Mit den Naturwissenschaften muß der Mediziner sich um seines Berufes willen beschäftigen, und hat er auch auf einer Realschule einen guten Grund darin gelegt, für seine Zwecke genügt dies doch bei weitem nicht: er muß und kann es auf der Universität vertiefen und erweitern; die classische Bildung dagegen läßt sich, wenn Einer auch wollte und Zeit dazu hätte, so leicht nicht nachholen. — Der vorgeschlagene Ausweg, deshalb den lateinischen Unterricht auf den Realschulen zu erweitern, wird erstlich nicht zum Ziele führen: es wäre zu wenig damit gewonnen; sodann ist im Lehrplan der Realschulen kein Raum zu einer Lectionsvermehrung; besonders würde dann das Uebel eintreten, daß die Grenzen zwischen Realschule und Gymnasium wieder unklar und verwischt würden und die Realschule ihren specifischen Charakter verlöre. Die Unterscheidung, welche durch die neue Realschul-Organisation vor 10 Jahren eingeführt wurde, sollte beiden zu gut kommen, und jede von beiden Kategorien mehr befähigen, ihre besondere Aufgabe für sich zu lösen. Dieser thatsächlich erreichte Vortheil würde durch die Vermischung wieder in Frage gestellt. Die Stadtverordneten zu Elbing haben dies richtig erkannt, als sie es, den Zeitungen nach, vor Kurzem ablehnten, sich der Posener Petition anzuschließen. Es ist bei ihrer Berathung darüber mit Recht geltend gemacht worden, die Realschule werde durch das Entlassungsrecht zur Universität eine vollständig andere werden, und ihr Zweck, die Erziehung eines gebildeten Bürgerstandes, darüber verloren gehen. Dem kann ich meinerseits nur beistimmen, wenn ich auch die Aufgabe der Realschulen auf den erwähnten Zweck nicht beschränke; sie haben u. a. das Recht zum Studium der Bauakademie zu entlassen, das Zeugniß der Reife entbindet bei der militärischen Laufbahn von der Fähnrichsprüfung u. dgl. m. — Uebrigens ist bei der vorliegenden Frage nicht allein das Ressort des Unterrichtsministers betheiligt. In Betreff der Juristen würde namentlich der Justizminister zu befragen sein, ob ihm die Realschulbildung als Propädeutik für den höheren Justizdienst genügt; und da der nächste Zweck der Schulbildung in diesem Fall die Befähigung zu den Universitätsstudien ist, so müßte auch die juristische Fakultät

Digitized by Google

der Universitäten gefragt werden, ob sie die auf Realschulen gewonnenen Kenntnisse für hinreichend zum juristischen Studium ansieht, und ob es ihr gleichgültig ist, daß auf solche Weise ihre Zuhörerschaft eine sehr gemischte werden würde: theils ehemalige Realisten, theils auf Gymnasien zum Studium vorbereitete. . . . Dieselbe Frage müßte auch an die medizinischen Fakultäten, das Friedrich-Wilhelms-Institut u. s. w. gerichtet werden. — Ich bezweifele, daß eine der Petition günstige Antwort erfolgen würde. Aber gesetzt auch, dies wäre der Fall, so würde es für den Unterrichtsminister eine schwere Verantwortung bleiben, dazu die Hand zu bieten, daß nicht nur der Standpunkt der Universitäten zu Gunsten der Realschulen niedriger gestellt, sondern auch, daß in Preußen, und in Deutschland — denn der Vorgang Preußens würde unter den gegenwärtigen Verhältnissen über seine Grenzen hinaus bestimmend sein — eine Bildung vermindert würde, die zu den edelsten Gütern und zu dem Ruhm unserer Nation gehört, eine Bildung, um deren Ausdehnung in Deutschland Nachbarvölker uns beneiden, weil sie ihre Wirkung auf das ganze geistige Vermögen des deutschen Volkes erkennen. Und hat etwa diese in Deutschland so weit wie nirgend sonst verbreitete Bildung, deren Grundlage das Studium der lateinischen und griechischen Sprache und des classischen Alterthums überhaupt ist, dem Fortschritte der Industrie bei uns Eintrag gethan? Niemand wird das behaupten wollen. — Daß die Realschulen von der Regierung nicht vernachlässigt werden, daß ihnen vielmehr eine aufmerksame Pflege, Anerkennung und Förderung zugewandt wird, kann Keinem entgehen, der die Verhältnisse näher kennt, und der die gegenwärtige Stellung der Realschulen, ihre innern und äußern Einrichtungen, ihre Berechtigungen u. s. w. mit ihren Zuständen vor dem Reglement von 1859 vergleicht; und die Regierung wird in dieser Fürsorge nicht nachlassen; aber es muß ihr im allgemeinen Interesse des höheren Schulwesens daran liegen, daß auf diesem Gebiet die Grenzsteine nicht verrückt werden, sondern schiedlich friedlich, Jedem das Seine! Ich kann keine Aussicht eröffnen, daß die Regierung auf den Antrag aus Posen eingehen wird."

Als die Diskussion von anderen Mitgliedern weiter geführt wurde, wies man darauf hin, die Petenten wollten in keiner Weise den classischen Studien Abbruch thun, nur ihren Abiturienten ebenfalls das akademische Bürgerrecht erkämpfen. Ob auch das Studium der Jurisprudenz den letztern mit voller Berechtigung zugestanden werden könne, sei in Frage zu stellen. Es empfehle sich aber wohl, über ihre Zu-

Digitized by Google

laſſung zum Studium der Medizin und Naturwiſſenſchaften die Berechtigungen der Gymnaſien und Realſchulen ſich näher treten zu laſſen. Das ſpätere Staats-Examen zwinge Jeden, ſich in ſeinem Wiſſen und Können auszuweiſen, zugleich biete die ganze Frage eine heilſame Anregung, einmal in den amtlichen Inſtanzen, dann vor dem Gerichtshofe der Pädagogik, der Fakultäten, die Frage vollſtändig ſpruchreich zu machen und ihre Löſung herbeizuführen. Die Commiſſion vereinigte ſich ſchließlich, nachdem ein Antrag auf Tagesordnung zurückgezogen war, zu dem einſtimmigen Antrage, dem auch der Regierungs Commiſſarius beitrat, die Petitionen um Zulaſſung der Abiturienten der Realſchulen I. Ordnung zu Fakultätsſtudien der Königlichen Staats-Regierung zur Erwägung und als Material zu dem in der Verfaſſung in Ausſicht geſtellten Unterrichtsgeſetz zu überweiſen.

Die Petitionen wurden am Schluß der Seſſion von der Büreau-Direction des Hauſes der Abgeordneten zurückgeſandt mit dem Bemerken, daß dieſelben wegen Ablaufs der Seſſion nicht mehr zur Berathung und Beſchlußfaſſung in pleno gelangt ſeien.

Da nun die Städte in der Verwirklichung ihrer Beſtrebungen, den Realſchul-Abiturienten die Univerſität zu eröffnen, im Jahre 1868 keinen Schritt vorwärts gekommen waren, ſahen ſie ſich genöthigt beim Beginn der folgenden Legislaturperiode ihr Geſuch zu wiederholen. Im Jahre 1869 gingen bei dem Hauſe der Abgeordneten Petitionen ein von den Städten Bromberg, Danzig, Grüneberg, Landshut, Lippſtadt, Mühlheim a. d. Ruhr, Perleberg, Poſen, Rawicz, Ruhrort, Thorn, Tilſit, Trier. Die in den Petitionen ausgeſprochenen Forderungen ſind zum Theil weiter gehend als die früheren, inſofern einige derſelben Zulaſſung zu allen Fakultätsſtudien ohne Unterſchied beanſpruchen und ihr Verlangen dadurch motiviren, daß eine allgemeine wiſſenſchaftliche Bildung die Grundlage für die Fakultätsſtudien ſei, daß dieſe ebenſo gut, wenn nicht beſſer, in den Realſchulen wie in den Gymnaſien gelegt werde und daß der Staat keine Verpflichtung habe den Weg, auf dem ſich der Einzelne die für die Staatsdiener nöthige Vorbildung erwerben will, vorzuſchreiben.

Die Commiſſion für das Unterrichtsweſen im Abgeordnetenhauſe verhandelte auch in dieſer neuen Seſſion über den Gegenſtand der Petitionen; dabei ſprach der Referent ſeine Anſichten dahin aus, daß die Erfüllung der in den Petitionen ausgeſprochenen Wünſche das Niveau der wiſſenſchaftlichen Bildung unſerer Nation in verhängniß-

Digitized by Google

voller Weise herabdrücke; daß es die wieder erwachende Kenntniß der classischen Welt war, mit deren Hülfe unser Volk sich aus dem Dunkel der mittelalterlichen Scholastik herausfand, und die Klarheit und Sicherheit griechischer Wissenschaft und Kunst, an denen unsere Denker, unsere Dichter heranwuchsen; die humanistischen Studien seien auch heute noch neben dem Sinn für die Gesetzmäßigkeit der Erscheinungen, welche die moderne Naturwissenschaft in uns erweckt hat, die Grundlage für die moderne wissenschaftliche Bildung; es hieße diesen Grund erschüttern, den historischen Zusammenhang, auf dem die Cultur der modernen Welt beruht, zerreißen; es hieße den vollen und kundigen Gebrauch der Hauptwerkzeuge für die kritische Erforschung der Vergangenheit, der Staaten- und Kirchengeschichte aufgeben, wenn die Vorbereitung in den alten Sprachen nach den Wünschen einiger Petenten bemessen würde. Dagegen hielt der Referent das Princip der Lernfreiheit, der Freigebung des Weges, auf dem sich der Einzelne die für Staatsdiener nothwendige Vorbildung erwerben will, der ernstesten Würdigung werth. „Hat der Staat überhaupt ein Interesse seine künftigen Diener schon in den Vorstadien ihrer Ausbildung zu controliren? Kann es ihm nicht genügen, wenn sie ihm in dem Staatsexamen ihre wissenschaftliche Befähigung nachweisen, gleichgültig, auf welcher Anstalt sie dieselbe erworben haben?“

An die Darstellung des Inhalts der Petitionen knüpfte der Referent folgende Anträge: die Commission wolle dem Hause vorschlagen, die Petitionen der Staats-Regierung mit der Aufforderung zu überweisen:

1) die Königliche Staats-Regierung möge die Fakultäten der Landesuniversitäten zu einem Gutachten auffordern, ob und inwieweit die Realschul-Abiturienten zu den Fachstudien auf der Universität zugelassen werden können;

2) die Königliche Staats-Regierung möge an Stelle der jetzigen Einrichtung, wonach den Gymnasien das Privilegium der Prüfung zu den Universitätsstudien und das Recht die Realschüler in allen Fächern neu zu examiniren, gewährt ist, eine, jenes Privilegium aufhebende, gerechtere Einrichtung setzen.

Digitized by Google

Zunächst gab der Vertreter der Königlichen Staats-Regierung folgende Erklärung ab:

„Die Frage, um welche es sich bei den vorliegenden Petitionen handelt, ist von so großer Wichtigkeit und Tragweite für das gesammte höhere Unterrichtswesen, einschließlich der Universitäten, daß sie nicht wohl vereinzelt und vorweg behandelt werden kann. Die Unterrichts-Verwaltung würde jetzt, wo ein auch die Universitäten umfassendes Unterrichts-Gesetz vorgelegt werden soll, und wo der neuen Landestheile wegen, eine Revision der bestehenden Maturitäts-Prüfungs-Ordnung der Gymnasien mit Berücksichtigung der Realschulen bereits angeordnet ist, nicht in der Lage sein, vorweg auf Petitionen einzugehen, deren Gegenstand in dem angedeuteten weiteren Zusammenhang nicht übergangen werden kann und darin seine Erledigung finden wird."

Im weiteren Verlauf der Debatte wurde geltend gemacht, daß der Punkt 2. der Anträge des Referenten über das eigentliche Petitum hinausgehe, denn die Städte beantragten nicht eine Aenderung des Prüfungswesens überhaupt, sondern nur eine Erweiterung der Berechtigungen für die Entlassungsprüfungen der Realschulen. In Folge dieser Einwände zog der Referent seinen Antrag 2) an dieser Stelle zurück.

Schließlich wurde von der Commission einstimmig der Antrag angenommen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Petitionen der Königlichen Staats-Regierung mit der Aufforderung zu überweisen, von sämmtlichen Fakultäten der Landes-Universitäten Gutachten einzufordern, ob und inwieweit die Realschul-Abiturienten zu den Fakultätsstudien auf den Universitäten zugelassen werden können, und diese Gutachten dem Hause der Abgeordneten mitzutheilen.

Da die im Schooße der Unterrichts-Commission aufgestellte Behauptung, daß der heutige Zustand der Realschulen ein krankhafter sei, daß aber das Heilmittel, welches die Städte vorschlagen, nicht das richtige und jedenfalls nicht ausreichend sei, sowie der Vorschlag der Durchführung des Princips der Lernfreiheit, d. h. der Freigebung des Weges, auf welchem sich der Einzelne die für die Staatsdiener nothwendige Vorbildung erwerben will, auch in den akademischen Gutachten über die Zulassung von Realschul-Abiturienten zu Fakultätsstudien ihre

Digitized by Google

Stelle gefunden haben, so wird die folgende Beleuchtung dieser Gutachten Gelegenheit bieten, unsere Ansichten über diese beiden wichtigen Fragen darzulegen.

Die akademischen Gutachten über die Zulassung der Realschul-Abiturienten zu Fakultäts-Studien.

In Folge des Beschlusses der Commission für das Unterrichtswesen, die Königliche Staats-Regierung zu ersuchen, von sämmtlichen Fakultäten der Landes-Universitäten Gutachten einzufordern, ob und inwieweit die Realschul-Abiturienten zu den Fakultäts-Studien auf den Universitäten zugelassen werden können, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 9. November 1869 an die Curatoren der Universitäten folgende Aufforderung erlassen:

„Bei dem Hause der Abgeordneten sind verschiedene Petitionen eingegangen, welche in größerer oder geringerer Ausdehnung die Tendenz verfolgen, den Abiturienten der Realschulen den Weg zur Immatrikulation für einzelne resp. alle Fakultäten der Universitäten zu eröffnen. Bei der Verhandlung dieser Petitionen in der Commission des Abgeordnetenhauses habe ich erklären lassen, daß diese Frage wegen ihrer Tragweite und Wichtigkeit für das gesammte höhere Unterrichtswesen nicht vereinzelt und vorweg behandelt werden könne, und daß die Unterrichts-Verwaltung jetzt, wo ein auch die Universitäten umfassendes Unterrichts-Gesetz vorgelegt werden soll, und wo eine Revision der Maturitäts-Prüfungs-Ordnung der Gymnasien mit Berücksichtigung der Realschulen bereits eingeleitet ist, nicht in der Lage sei, vorweg auf Petitionen einzugehen, deren Gegenstand in dem bezeichneten weiteren Zusammenhang nicht übergangen werden kann und darin seine Erledigung finden wird.

In der Commission ist nun der Wunsch hervorgetreten, daß darüber, ob und inwieweit die Realschul-Abiturienten zu den Fakultätsstudien auf den Universitäten zugelassen werden können,

sämmtliche Fakultäten der Universitäten gutachtlich gehört werden möchten.

Digitized by Google

Demgemäß wollen Ew. Hochwohlgeboren für die dortige Universität das Weitere veranlassen und mir die Berichte sämmtlicher Fakultäten mit Ihrem Gutachten so zeitig einreichen, daß dieselben bei der bevorstehenden Berathung des Entwurfs zum Unterrichtsgesetz, in welchem keine Aenderung im Sinne der petirenden Stadt-Communen vorgeschlagen ist, benutzt werden können."

Auf Veranlassung dieser Aufforderung sind Gutachten eingegangen von dem Rector und Senat der Universität Berlin, von den katholisch-theologischen Fakultäten von Breslau und Bonn, und von den evangelisch-theologischen, juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultäten der Universitäten Königsberg, Berlin, Greifswald, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen, Marburg, Bonn; sie sind unter dem Titel „Akademische Gutachten über die Zulassung von Realschul-Abiturienten zu Fakultäts-Studien" im Verlag von Wilhelm Hertz in Berlin erschienen.

Bei dem hohen Rufe der deutschen Wissenschaft, welche von den preußischen Universitäten in erster Linie vertreten wird, mußten die Interessenten der Realschulen mit einer gewissen Bangigkeit der Veröffentlichung der akademischen Gutachten über ihre Angelegenheit entgegensehen, mit einer Bangigkeit, mit welcher die Parteien eines Prozesses die Entscheidung des Gerichtshofes erwarten, wenn es sich um die Anerkennung der angestrengten Arbeiten einer Lebenszeit handelt. Von einem Fakultäts-Gutachten mußte man die eingehendste, gründlichste, wissenschaftlichste Untersuchung der Sachlage und ein durch ächt wissenschaftliche Folgerung erzieltes und daher unumstößliches Resultat erwarten; man fürchtete sich in die bittere Nothwendigkeit versetzt zu sehen, seine theoretischen Ansichten als falsch, seine praktischen Erfolge als verfehlt eingestehen zu müssen, wenn das Gutachten einer Fakultät ungünstig ausfiel — wie viel mehr, wenn möglicherweise 38 Fakultäten in gleichem Sinne ihr Urtheil fällten? Schon seit dem Schlusse des vergangenen Jahres tauchten in verschiedenen Zeitungen Gerüchte auf, daß eine oder die andere Fakultät in günstigem oder ungünstigem Sinne entschieden habe; dabei war die Form der Mittheilungen bisweilen von der Art, daß man entweder die Glaubwürdigkeit derselben bezweifeln mußte, oder sich genöthigt sah anzunehmen, daß einzelne Gutachten die Sachkenntniß und die Objectivität der Beurtheilung vermissen ließen, welche man in Fakultäts-Gutachten vorauszusetzen berechtigt war. Dieser Verdacht wurde in Bezug auf eine ziemlich große Zahl leider bestätigt, als wir durch die amtliche Veröffentlichung der ge-

Digitized by Google

sammten akademischen Gutachten in den Stand gesetzt wurden, den genauen Wortlaut kennen zu lernen.

Als die Commission des Abgeordnetenhauses für das Unterrichtswesen allseitig als „sachkundige Instanz" die Vertreter der Wissenschaften an den Universitäten selbst bezeichnete, legten wir uns die Frage vor: welche Fakultät hat *als solche* Kenntniß von dem Realschulwesen, und woher hat sie diese Kenntniß erworben? Bis jetzt war den Abiturienten der Realschule die Universität verschlossen, und wenn ab und zu vielleicht einer oder der andere eine Vorlesung besuchte, so hatten doch jedenfalls die Professoren nur höchst ausnahmsweise Gelegenheit ihre Befähigung und ihre Leistungen kennen zu lernen, weil sie (mit Ausnahme von einigen wenigen Realschul-Abiturienten, welchen der Herr Minister gestattet hatte sich für das höhere Lehrfach in neueren Sprachen, oder Mathematik und Naturwissenschaften prüfen zu lassen) nicht zu den Staatsprüfungen zugelassen wurden; und diese Ausnahmefälle sind so selten, daß ich nicht zu übertreiben fürchte, wenn ich daran zweifele, ob z. B. jeder Professor der Theologie überhaupt jemals einen Abiturienten einer Realschule I. Ordnung *gesehen* hat.

Wenn nun aber doch die Fakultäten von dem Herrn Minister aufgefordert wurden ein Gutachten darüber abzugeben, ob und inwieweit die Realschul-Abiturienten zu den Fakultätsstudien auf den Universitäten zugelassen werden können, so mußten sich unseres Erachtens die Fakultäten entweder auf Grund von Mangel an Sachkenntniß für incompetent erklären, oder sich von dem Herrn Minister Instruktionen über das Realschulwesen erbitten, oder aus Schriften, oder von Fachmännern, oder am besten durch praktische Untersuchung sich die Kenntniß von der Organisation und den Leistungen der Realschulen verschaffen. Zur Erwerbung einer gründlichen Einsicht in solche Angelegenheiten, die den meisten Fakultäten doch völlig fremd waren, gehört aber Zeit, jedenfalls läßt sie sich nicht in einigen wenigen Tagen erwerben. So ist z. B. die Aufforderung des Universitäts-Curatoriums von Göttingen an die theologische Fakultät vom 13. November und das Gutachten der Fakultät vom 18. November datirt; die theologische Fakultät der Universität Halle hatte für die Begründung ihres Gutachtens eine Zeit von 5 Tagen, die juristische Fakultät von Greifswald 7 Tage zu bedürfen geglaubt. Diese große Eile konnte nicht durch eine zu knapp bemessene Frist motivirt sein, da ja eine große Zahl der Gutachten im Laufe des Monats December und einige wenige sogar erst im Januar 1870 eingegangen sind. Daß zur Ausführung eines sachkundigen

Digitized by Google

Gutachtens Zeit und Kenntnisse nothwendig sind, hat die medizinische Fakultät der Universität Bonn anerkannt und in ihrem Gutachten bestimmt in folgenden Worten ausgesprochen: „Indem sich die medizinische Fakultät der Universität Bonn beeilt, dem Ansuchen des hohen vorgesetzten Ministerii nach Kräften zu entsprechen, kann sie nicht umhin in erster Linie ihr Bedauern darüber auszudrücken, daß ihr die Kürze der Zeit und der Mangel genügender Instruktionen, einerseits über die bisherigen Leistungen der Realschulen, andererseits über die Veränderungen, welche das neue Unterrichtsgesetz in den Leistungen sowohl der Gymnasien als der Realschulen zu Wege bringen könnte — nicht gestattet, die Frage des Herrn Ministers, ob ihres Erachtens die Realschul-Abiturienten zu den Fakultätsstudien auf den Universitäten zugelassen werden können, einfach zu bejahen oder zu verneinen. Sie muß sich vielmehr darauf beschränken, einige Hauptgesichtspunkte klar zu legen, welche sie bei der eventuellen Entscheidung des Gegenstandes vor allen Dingen festgehalten zu sehen wünscht." Ein völliger Mangel von Sachkenntniß tritt dagegen in dem Gutachten der medizinischen Fakultät der Universität Marburg hervor. „Ueber die zur Begutachtung zugewiesene Frage", sagt die Fakultät wörtlich, „hat die medizinische Fakultät schon in früheren Zeiten eingehend verhandelt und bereits vor länger als zwanzig Jahren hat dieselbe wiederholt Gutachten abgegeben, in welchen sie sich gegen die Gestattung des Ueberganges der Realschul-Abiturienten zum Studium der Medizin erklärt hat." Zu untersuchen, ob innerhalb eines Zeitraums von mehr als zwanzig Jahren das Realschulwesen Fortschritte gemacht haben könnte, scheint die Fakultät nicht für nothwendig erachtet zu haben, und hat auch innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren, seit welchem das Kurfürstenthum Hessen ein Theil des Königreichs Preußen geworden ist, immer noch nicht gelernt, daß es sich um preußische Realschulen handelt; wie hätte sonst die Fakultät die Behauptung aufstellen können, daß der Eintritt in die unterste Classe der Realschulen geringere Vorkenntnisse erfordert, als der in die Sexta der Gymnasien, daß er daher dort in einem jüngeren Alter als hier geschehe, und daß somit der Uebergang zu den praktisch-technischen Gewerben schon um das siebenzehnte Lebensjahr erfolgen könne, während der Uebergang der Gymnasialschüler zur Universität im Durchschnitt um das zwanzigste Lebensjahr, also im reiferen Alter erfolge? Hätte die Fakultät die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859 ein-

Digitized by Google

gesehen und mit den in derselben enthaltenen Bestimmungen die Bedingungen für die Aufnahme in die Sexta der Gymnasien verglichen, so würde sie gefunden haben, daß Gymnasien und Realschulen I. Ordnung in Betreff der Leistungen der in die Sexta eintretenden Schüler genau dieselben Anforderungen stellen. Wenn ferner die medizinische Fakultät der Universität Greifswald erklärt, daß sie über die Anforderungen, welche an die Realschul-Abiturienten gestellt werden, sich sowohl durch Einsicht in die bezüglichen Schulprogramme, als auch durch Rücksprache mit dem Director der dortigen Realschule soviel Kenntnisse verschafft habe, als zur Beurtheilung erforderlich erschien, so können wir dies nur billigen; anders ist aber das Verhältniß, wenn Rector und Senat, sowie die philosophische Fakultät der Universität Berlin sich auf das Urtheil des Directors der Louisenstädtischen Gewerbschule über Realschul-Angelegenheiten berufen und diesen als Vertreter der Realschulen I. Ordnung bezeichnen; wenn sie eine Stelle des Programms dieser Schule citiren, um nachzuweisen, daß die Vertreter der Realschulen an die Bildung der Realschullehrer dieselben Anforderungen stellen wie an die Gymnasiallehrer, nämlich die Vorbildung durch Gymnasium und Universität, und dabei übersehen, daß eine halbe Seite vorher ein Ausspruch von Scheibert (früher Director der Realschule I. Ordnung zu Stettin, jetzt Provinzial-Schulrath zu Breslau) im entgegengesetzten Sinne angeführt wird: „Scheibert," so lautet S. 12 des Jahresberichts der Louisenstädtischen Gewerbschule von 1869, „erklärt in seinem Buche über das Wesen der höheren Bürgerschule die Forderung, daß man die künftigen wissenschaftlichen Lehrer der Realschulen sich ihre allgemeine Vorbildung auf diesen Schulen gewinnen lasse und ihnen dann zu ihrem wissenschaftlichen Studium die Universität öffne, geradezu für unerläßlich zum Bestehen der Realschulen." Noch schlimmer ist es aber einigen andern Fakultäten, z. B. der juristischen Fakultät der Universität Bonn ergangen, welche die Realschulen I. Ordnung für gleichbedeutend mit den Provinzial-Gewerbschulen hält.

Solche und viele andere in den Gutachten enthaltene Ausführungen beweisen hinlänglich, daß einzelne Fakultäten nicht allein ohne die gehörige Sachkenntniß geurtheilt haben, sondern sich sogar in ihren Behauptungen durch Standes-Vorurtheile haben leiten lassen. Vorurtheile, welche man mit der Muttermilch eingesogen, oder wenigstens durch die Art langjähriger Erziehung aufgenommen hat, sind für Personen, denen ein objectives Denken und wissenschaft-

Digitized by Google

liches Forschen nicht Profession ist, kein besonderer Vorwurf; wenn aber Universitäts-Fakultäten, von dem Ministerium aufgefordert sich in ihrer Eigenschaft als Fakultäten von wissenschaftlichem Standpunkte gutachtlich zu äußern, durch ihr Gutachten beweisen, daß sie nur das für gut halten, was sie selbst besitzen, alles Uebrige aber gering schätzen, dann hat Jeder, so sehr er auch als Vertreter einer Partei angesehen werden mag, das Recht auch sein Gutachten abzugeben; und so haben wir denn, nachdem wir, trotz langjähriger Erfahrungen, gezögert haben unser Urtheil auszusprechen, es endlich für unser Recht und unsere Pflicht gehalten, nicht länger hinter dem Berge zu halten. Auf Gymnasien durch classische Studien vorgebildet, auf Universitäten in Gemeinschaft mit Kameraden, die dieselbe Laufbahn verfolgten, von classisch gebildeten Lehrern in unseren wissenschaftlichen Studien geleitet und weiter gefördert, haben wir an Reallehranstalten theils in vorgeschriebener, theils in selbstgewählter Weise die heranwachsende Jugend unterrichtet, indem wir uns bestrebten sie in Bezug auf Methode des Denkens und in Bezug auf Wissen demselben Ziele zuzuführen, welches wir selbst als das allein erstrebungswürdige hielten, und — wir sprechen jetzt im Sinne einer großen Majorität der Realschullehrer — unsere Vorurtheile gegen die Realschulen haben sich allmählich abgeschliffen, und wir haben erkannt, daß auch die modernen Cultur-Elemente eine Bildungskraft enthalten, von der eine große Zahl der Verfechter des altclassischen Humanismus nicht einmal träumen kann.

Wenn die Unterrichts-Commission der vergangenen Legislatur-Periode das Ministerium ersuchte die Gutachten der Universitäts-Fakultäten in Betreff der Erweiterung der Rechte der Realschulen einzuholen, so erwartete sie, wie aus den Aeußerungen des Referenten und aus dem allgemeinen Verlaufe der Debatte wohl zu schließen ist, jedenfalls, daß die Fakultäten sich einmüthig gegen die Zulassung der Realschul-Abiturienten zu Fakultätsstudien erklären würden. Thatsächlich ist dies aber keineswegs der Fall. Trotzdem daß der Werth der Bildung, welche auf den Realschulen I. Ordnung erworben wird, aus Mangel an Sachkenntniß noch nicht in gerechtem Maße erkannt worden ist, und trotzdem daß Pietät für die Anstalten, in welchen die Mitglieder der Fakultäten ihre wissenschaftliche Vorbildung erworben haben, einer Stimmung gegen die Emporkömmlinge des neuerungssüchtigen neunzehnten Jahrhunderts günstig war, hat doch ein ziemlich beträchtlicher Theil der Fakultäten sich für die Realschulen erklärt. Daß die theologischen

Digitized by Google

Fakultäten ohne Ausnahme sich den Realschulen nicht freundlich gezeigt haben, kann Niemanden in Erstaunen setzen, der da weiß, in welchem Grade die moderne Theologie überhaupt den Bestrebungen der modernen Zeit feindlich gesinnt ist; daß die juristischen Fakultäten in ihrer Majorität sich ebenfalls den Realschulen ungünstig zeigen, beruht auf Unterschätzung der Leistungen der Realschulen; daß aber die philosophischen und medizinischen Fakultäten in ihrer Majorität für die Zulassung der Realschul-Abiturienten zu Fakultätsstudien ihr Votum abgegeben und sie hierdurch mit den Gymnasial-Abiturienten in gleichen Rang gestellt haben, muß für die Lösung der Realschulfrage von großer Bedeutung sein.

Im Grunde genommen haben die Gymnasien gar nichts mit der Realschulfrage zu schaffen, indem die zu Gunsten der Realschulen eingegangenen Petitionen für die Realschulen eine Erweiterung, nicht aber zugleich für die Gymnasien eine Schmälerung der Berechtigungen beantragen; auch die an die Universitäten ergangene Aufforderung des Herrn Ministers berührt die Gymnasien gar nicht, sondern verlangt nur ein Gutachten, ob und inwieweit die Realschul-Abiturienten zu den Fakultätsstudien auf den Universitäten zugelassen werden können. Statt nun einfach zu untersuchen, ob die auf den Realschulen erworbene Bildung als Vorbildung für die Fakultätsstudien gelten kann — eine Untersuchung, welche viel Zeit, Mühe und Sachkenntniß verlangt haben würde — schließen verschiedene Fakultäten etwa in der Weise: der seit alter Zeit betretene Weg zu den Universitäten ist das Gymnasium, da nun die Realschule kein Gymnasium ist, so ist sie auch kein Weg zur Universität.

Es ist nach unseren früheren Erörterungen nicht zu verwundern, daß dem Bildungswege der Gymnasien sowohl verschiedene Fakultäten, als auch Rector und Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität reiches Lob spenden, aber man darf deshalb doch nicht glauben, daß alle diejenigen, welche nicht für die Realschulen eingenommen sind, etwa die Gymnasialbildung für vollkommen hielten. So spricht die medizinische Fakultät der Universität Bonn „den dringenden Wunsch aus, daß hinfort der mathematisch-naturwissenschaftliche Unterricht auf den Gymnasien nicht in so schmählicher Weise vernachlässigt werde, wie dies leider jetzt, und insbesondere seit Aufhebung der Physik als Prüfungs-Gegenstand im Maturitäts-Examen geschieht. Es ist als ein wahrer Nothstand zu bezeichnen, daß es auf den meisten Universitäten geradezu unmöglich ist ein wissenschaftliches Specialcolleg

Digitized by Google

über die Physiologie der Sinnesorgane zu lesen, weil jede mathematische Formel ein Entsetzen erzeugt und jede Grundbildung in der Geometrie, Trigonometrie und analytischen Geometrie fehlt." In ähnlicher Weise erklären mehrere Professoren der philosophischen Fakultät von Greifswald, nachdem sich die Majorität für die Zulassung der Realschul-Abiturienten zu Fakultätsstudien ausgesprochen hat, „daß der Gymnasial-Unterricht in seiner jetzigen Verfassung eine gleichmäßige Vorbildung für alle Universitätsstudien nicht gewährt, und die künftigen Studirenden der Medizin, der Mathematik und der Naturwissenschaften nicht genügend vorbereitet. Im Gegentheil sie gehen noch weiter, sie sind der Ansicht, daß der in der Mathematik und den Naturwissenschaften enthaltene Bildungsstoff auch für alle übrigen Zöglinge unserer heutigen Gymnasien nicht in ausreichender Weise verwerthet wird." „Das wirklich geeignete Mittel zur Hebung des Schadens", fahren sie fort, „scheint uns darin zu liegen, daß den bezeichneten Fächern auf Unkosten des Lateinischen im Lehrplan der Gymnasien Stunden zugelegt werden." In ähnlicher Weise spricht sich die philosophische Fakultät der Universität Bonn aus: „Wenn wir hiernach uns entschieden für die Erhaltung der bisherigen Regeln über die Immatrikulation aussprechen, so finden wir uns um so mehr verpflichtet die Thatsache zu constatiren, daß zur Zeit eine große Zahl unserer Gymnasien den Anforderungen, welche an ihren mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht zu stellen sind, durchaus nicht genügt, daß in diesen wichtigen Fächern ihre Leistungen hinter jenen mancher Realschulen entschieden zurückbleiben, und dadurch die Forderung der letztern auf Gleichstellung mit jenen einen an sich unberechtigten Schein gewinnt. Die Vorbereitung der beiderseitigen Lehrer ist ganz dieselbe, die jenen Fächern auf den Gymnasien gewidmete Stundenzahl ist völlig ausreichend, wenn sie nur geschickt und gewissenhaft benutzt wird; es wird darauf ankommen, Seitens der vorgesetzten Behörden und der Gymnasialdirectoren durch Anerkennung und Achtung auch dieser Bildungsmittel sowie durch entsprechende normative Bestimmungen den Lehrern und Schülern die Wichtigkeit der mathematischen und naturwissenschaftlichen Ausbildung fühlbar zu machen, und dadurch ihren Eifer in stetiger Weise zu beleben." In demselben Sinne sagt das Gutachten der philosophischen Fakultät der Universität Breslau, welches mit einer Majorität von 9 gegen 8 Stimmen ungünstig für die Realschulen ausgefallen ist: „Fast einstimmig sind wir der Ansicht, daß auf den Gymnasien den Naturwissenschaften eine viel höhere Bedeutung angewiesen werden müsse, als bisher

Digitized by Google

geschieht. Die ganze Strömung der Neuzeit weist unverkennbar darauf hin, und es kann kein Mann noch für gebildet gelten, der sich nicht wenigstens eine übersichtliche Kenntniß der Naturwissenschaften angeeignet hat." Während diese genannten Fakultäten die Vernachlässigung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts den Gymnasien zum Vorwurf anrechnen, finden andere Fakultäten, daß der krankhafte Zustand der Gymnasien in der geringen Betonung der classischen Sprachen beruhe und warnen vor einer Zersplitterung des Unterrichts. So sagt eine Anzahl von Professoren der philosophischen Fakultät der Universität Kiel: „Wir würden es sehr beklagen, wenn der Versuch gemacht werden sollte, jenen Wünschen der Fachmänner durch eine erhebliche Erweiterung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts auf den Gymnasien gerecht zu werden, es würde dies nur zur Folge haben, daß die Gymnasiasten bei zu großer Zersplitterung der Kräfte nicht die für die philologischen und historischen Studien erforderliche Kenntniß der alten Sprachen und des Alterthums erreichen würden." Desgleichen sagt ein Separat-Votum der philosophischen Fakultät der Universität Königsberg: „Wenn man den Vorwurf erhebt, daß in der neuesten Zeit die Bildungs-Resultate der Gymnasien, wie sie sich hin und wieder in geringerer oder größerer Ausdehnung an Gymnasial-Abiturienten zeigen, nicht eben allzu erfreulich, oft geradezu beschämend seien, so dürfte vielleicht die Ursache davon gerade in der Abirrung vom eigentlichen Principe der Gymnasien, in der großen Zersplitterung des Unterrichts, in Hinzuziehung und zu starker Betonung von heterogenen oder vermeintlichen Bildungselementen zu suchen sein." Auch die medizinische Fakultät der Universität Halle findet, „daß mit dem überhandnehmenden Verfalle der classischen Studien auf den Gymnasien eine gewisse geistige Unreife in der jüngeren Studentenwelt zum Vorschein kommt. Es ist auffällig, wie wenig die Studenten der Jetztzeit ihre Muttersprache beherrschen, und wie oft das, was sie in deutscher Sprache schreiben, stylistisch und logisch einen schülerhaften Eindruck macht." Und solche Resultate bezeichnen dann Rector und Senat der Universität Berlin als einen „ganz reifen Apfel".

Die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859 hat, wie früher bemerkt, eine äußerst heilvolle Wirkung geäußert. Durch die Feststellung des Ranges der Schule, namentlich aber durch den Ausspruch, daß die Realschule nur dann ihre Aufgabe in dem Maße erfüllen könne, als sie

Digitized by Google

nicht blos Kenntnisse für den Gebrauch, sondern ächt wissenschaftliche Bildung mittheile, wodurch dem späteren Berufsleben eine höhere Weihe gesichert werde, wurden die Lehrer-Collegien der Realschulen gehoben und gekräftigt, da es klar war, daß diese Bemerkungen eine Anerkennung ihrer früheren Erfolge und eine Mahnung in ihrem wissenschaftlichen Streben fortzufahren enthielten; noch eine Stufe weiter, dachten wir, und unsere Bestrebungen und Leistungen werden denen der Gymnasien völlig gleichgestellt werden, und die Pforten der Universitäten werden sich bald auch den Abiturienten der Realschulen öffnen. Daß diese Wünsche einst, vielleicht schon in naher Zukunft, verwirklicht werden, ist uns eine vollständige Gewißheit.

Die Einwendungen, welche gegen die Zulassung der Realschul-Abiturienten zu Fakultätsstudien von den akademischen Gutachten erhoben werden, sind theils allgemeiner Art, indem den Realschulen die Befähigung abgesprochen wird für Universitäts-Studien überhaupt vorzubereiten, theils sind sie nur besondere Bedenken in Betreff der Zulassung zu einzelnen Fakultätsstudien.

Die allgemeinen Einwendungen gegen die Realschulen beziehen sich 1) auf den ursprünglichen Zweck der Realschulen, 2) auf die Nothwendigkeit einer gleichartigen Vorbildung aller Studirenden, 3) auf die Beschaffenheit der Realschulbildung in Bezug auf Quantität und Qualität.

In Bezug auf den Zweck, welchem die Realschule dienen soll, beruft man sich zunächst auf die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859, in welcher als die Aufgabe der Real- und höheren Bürgerschulen bezeichnet wird, „eine wissenschaftliche Vorbildung für die höheren Berufsarten zu geben, zu denen Fakultätsstudien nicht erforderlich sind."

Wenn der Zweck der Realschulen im Jahre 1859 in diesem Sinne aufgefaßt wurde, so folgt daraus noch nicht, daß derselbe unverändert über das Jahr 1870 dauern solle, und daß fort und fort die Realschul-Abiturienten nur zum Studium des Bau-, Berg- und Forstfaches und nicht zu den Fakultätsstudien zugelassen werden sollen. Wenn eine Leiter ursprünglich den Zweck hatte die Ersteigung eines Birnbaums zu ermöglichen, so folgt daraus nicht, daß man mit derselben nicht auch einen Apfelbaum ersteigen könne. Die Erläuterungen zur Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung sprechen bestimmt aus, daß die Realschulen keine Fachschulen sind, daß sie es vielmehr wie die Gymnasien mit allgemeinen Bildungsmitteln und grundlegenden Kennt-

Digitized by Google

nissen zu thun haben, und daß ihre Aufgabe sei eine ächt wissenschaftliche und sittliche Geistesbildung zu erzielen, nicht aber den materiellen Interessen zu dienen. Wenn einzelne Fakultäten diese Eigenschaften der Realschulen nicht anerkennen wollen, so ist dies jedenfalls nicht die Schuld der Realschulen und nicht die Schuld der Staatsbehörden.

„Die wahre Gefahr, welche für die Cultur vorhanden ist", rufen Rector und Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität von Berlin aus, „das ist ihr Untergang in materiellem Treiben, die Neobarbarei eines nur dem Erwerb und dem Genuß des Tages lebenden Geschlechtes, für welches die Wissenschaft nur noch soweit etwas gilt, als sie sich nützlich zu machen weiß, und dem der Luxus die Stelle der Kunst vertritt. Wer diesem Geiste eine Thür mehr öffnen will, braucht nur den Riegel des Testimonium maturitatis fortzuziehen." Wir Realschullehrer fürchten uns vor solchen Gespenstern gewiß nicht weniger als die Feinde des Realschulwesens und werden uns wohl hüten eine solche Thür zu öffnen.

Die philosophische Fakultät der Universität Breslau weiß von den Realschulen, ihrem Zweck und ihrer Methode noch Besonderes zu erzählen. Das von einer Majorität von 9 gegen 8 Stimmen abgegebene Votum erklärt:

„Schon die bloße Betrachtung der Verschiedenheit der Ziele, welche Gymnasien und Realschulen sich setzen, wird geeignet sein, zu der richtigen Beantwortung jener Frage zu führen. Die Gymnasien haben den ausschließlichen Zweck, ihre Zöglinge zu den Fakultätsstudien vorzubereiten. Sie bedienen sich dazu auch im Wesentlichen nicht blos der angemessensten Mittel, sondern ebenfalls der am meisten passend erscheinenden Methoden. Die Realschulen wollen junge Männer für den höheren praktischen Lebensberuf, als Kaufleute, Fabrikanten u. s. w. ausbilden, verzichten daher von vorn herein auf die Mittel, wie auf die Methode, durch welche Schüler zu eindringenden wissenschaftlichen Studien vorzugsweise befähigt werden. Es ist nicht allein der Mangel des Griechischen und das beschränkte Maß, worin das Latein betrieben wird, was die Realschul-Abiturienten zurücksetzt; es ist vielmehr die ganze Art des Unterrichts, der nur auf die zunächst liegenden praktischen Zwecke berechnet ist." Woher die philosophische Fakultät dies weiß, können wir nicht errathen; aus der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung und aus der Beobachtung der Thätigkeit der Realschulen kann sie es jedenfalls nicht gelernt haben.

Die zweite Einwendung von allgemeiner Bedeutung, welche gegen die

Digitized by Google

REESE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zulassung von Realschul-Abiturienten zur Universität überhaupt gemacht wird, ist die Behauptung, daß eine doppelte Art von Studirenden, nämlich frühere Realschüler und frühere Gymnasiasten, nicht füglich einen einzigen Verband bilden könnten, indem bei der ungleichartigen Vorbildung das Gefühl der Zusammengehörigkeit gänzlich verloren gehen müßte. Wenn dieser Einwand wahr wäre, so würden überhaupt die Universitäten aufgehoben werden müssen, weil die Studirenden der verschiedenen Fakultäten, sobald sie einige Zeit studirt haben, eine ungleichartige Bildung besitzen, ungleichartiges Interesse hegen und ungleichartige Arbeiten verrichten. Wenn nun aber die Erfahrung lehrt, daß Mediziner, und Theologen, und Juristen, und Philosophen, und unter letztern sogar Studiosen der Naturwissenschaften und der classischen Philologie friedlich mit einander verkehren, und daß gerade durch die Ungleichartigkeit ihrer Bestrebungen Einseitigkeit und Versauerung fern gehalten werden: warum sollte es dann nicht angehen, daß Studenten, von denen die einen Realschulen, die andern Gymnasien früher besucht haben, und sich daher in formaler Beziehung, also in Betreff der Methode der verschiedenen geistigen Thätigkeiten eine gleiche Befähigung erworben haben, sich durch das Bewußtsein gemeinschaftlicher ächt wissenschaftlicher Bestrebungen verknüpft fühlen? Aber diese Eigenschaft ist es eben, nämlich die Wissenschaftlichkeit der Bestrebungen, welche die Gegner der Realschulen den Abiturienten dieser Anstalten absprechen; und daher erklären auch Rector und Senat der Berliner Hochschule: „Rector und Senat verneinen also die ihnen vorgelegte erste Frage, ob die Realschul-Abiturienten zu den Fakultätsstudien zuzulassen seien, und damit auch die zweite, wie weit dies geschehen solle. Denn sie wollen nicht, daß die Studenten einer Fakultät, etwa der medizinischen, aus zwei Classen gemischt seien, einer mit gelehrter Bildung, einer ohne dieselbe; sie wollen keinen Unterschied in den Bedingungen zur Zulassung zu den verschiedenen Fakultäten, weil damit das Wesen der Universität aufgehoben und ihre Zersprengung in Fachschulen ausgesprochen wäre; sie wollen, daß für die ganze, zu gelehrtem Beruf bestimmte Jugend, wie bisher, das Abiturienten-Examen eins und dasselbe bleibe, damit aus dieser Einheit, wie aus der allgemeinen Bezeichnung „Testimonium maturitatis," an sich hervorgehe, daß unsere Gymnasien sich nicht Abrichtung für bestimmte praktische Lebenszwecke, sondern freie ideale Entwicklung der Jugend in deutschem Geiste vorsetzen." Einen solchen Vorwurf der „Abrichtung für bestimmte praktische Lebenszwecke" müssen wir Lehrer der Realschulen entschieden

Digitized by Google

zurückweisen; wir richten nicht ab; eine Beweisführung für diese negative Behauptung können wir uns ersparen, da Jeder, der das Realschulwesen kennt, namentlich aber die Unterrichtsbehörden, auf unsere Seite treten müssen. Wenn der Unterricht der Realschulen so beschaffen wäre, wie Rector und Senat der Friedrich-Wilhelms-Universität sich vorstellen, dann würden wir, die wir nach demselben Ziele gestrebt haben — und jetzt noch streben — welches die Gymnasiallehrer und die Professoren der verschiedenen Fakultäten und auch sogar Rector und Senat verfolgt haben und verfolgen, längst unseren Beruf aufgegeben oder die Staatsbehörden in unserem eigenen Interesse und im Interesse der Civilisation fort und fort dringend ersucht haben solche Abrichtungsanstalten mit Stumpf und Stiel auszurotten.

In Betreff der Beschaffenheit der Realschulbildung ist die quantitative Höhe und die qualitative Zusammensetzung von den Gegnern dieser Unterrichtsanstalten als ungenügend für Universitätsstudien bezeichnet worden. Vor allen sind es wieder Rector und Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität, welche in ihrer Sorge für die Cultur der Menschheit und den Ruhm des preußischen Staats die Befürchtung nicht unterdrücken können, daß durch Zulassung der Realschüler zur Universität „die bisherige Höhe der Universitätsstudien in dem Maße herabgedrückt werde, in welchem nach ihrer Ueberzeugung die Gymnasialbildung die Realschulbildung überwiegt", und daß dies „ein Mittel sein würde den oberen Classen der Realschulen, die nur schwach besucht sind, einen starken Zufluß von Schülern zu verschaffen, welche der so unvermerkt eröffnete bequeme Weg unfehlbar anlocken würde, ohne jene, wie sie oft genannt worden ist, schwerste aller Prüfungen, ohne das gefürchtete, aber auch berühmte preußische Abiturienten-Examen, möglicherweise zu den höchsten Staatsämtern Preußens und des norddeutschen Bundes zu gelangen." Sollte denn dem Rector und Senat wirklich unbekannt sein, daß die Schüler der Realschulen I. Ordnung gerade so wie die Gymnasiasten erst Abiturienten werden, nachdem sie das Abiturienten-Examen bestanden haben? Sollten denn wirklich Rector und Senat niemals Gelegenheit gesucht und gefunden haben sich darüber zu instruiren, ob denn der Weg durch die Realschule so sehr „bequem" ist? Ist es denn in Berlin so schwierig solche Auskunft zu erhalten? Und giebt es denn nicht auch eine Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859, in welcher genau die Anforderungen verzeichnet sind, welche bei der

Digitized by Google

Versetzung in die einzelnen Classen, namentlich aber auch bei der Versetzung von Secunda nach Prima, und dann zuletzt bei der Abiturienten-Prüfung an die Schüler gestellt werden? Wir werden später noch Gelegenheit haben den Beweis zu führen, daß die Art und Weise der Behandlung mancher Fakultätsstudien, für welche die Realschüler besser vorgebildet sind, als die Gymnasialschüler, gehoben werden würde; was aber andere Wissenschaften anlangt, in denen die Gymnasien mehr leisten als die Realschulen — wer zwingt denn die Professoren dazu ihre Vorträge herabsteigen zu lassen bis zu der Stufe, wo sie den Kenntnissen der Realschul-Abiturienten begegnen? Oder haben bisher z. B. die Professoren der neueren Sprachen, wenn sie Shakspeare erklärten, erst die Anfangsgründe der englischen Grammatik durchgegangen, und Leseübungen angestellt mit denjenigen Studirenden, welche von den Gymnasien zur Universität übergegangen wären? Mögen doch die Professoren ihre Schüler sorgen lassen sich durch Vorstudien, wenn diese nothwendig sind, auf die Höhe des wissenschaftlichen Vortrags zu erheben; die Anfangsgründe der Wissenschaften zu dociren, wie dies leider jetzt in Bezug auf Naturwissenschaften und neuere Sprachen geschehen muß, dazu sind die Professoren nicht an die Universitäten berufen; das überlasse man den Schulen und dem Privatstudium. Hat ein junger Mann sich während seines Schulbesuchs die gehörige wissenschaftliche Bildung erworben, d. h. sind die verschiedenen Methoden der geistigen Thätigkeit an dem verschiedenen Materiale des Unterrichts in gehörigem Grade geübt, ist ferner der feste Wille da, irgend eine Lücke des Wissens auszufüllen, so wird diese in kurzer Zeit ausgefüllt sein. Diesen Grad der sittlichen und wissenschaftlichen Bildung sind wir befugt in jedem Abiturienten einer Realschule I. Ordnung wie bei jedem Abiturienten eines Gymnasiums vorauszusetzen.

Als Beweis, daß die Bildung der Realschul-Abiturienten nicht die Höhe der Bildung der Gymnasial-Abiturienten erreicht, führen Dekan und Professoren der philosophischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität an: „die Erfahrung unserer Tage zeigt, daß auch in den Kreisen, für welche die Realschulen in's Leben gerufen sind, in großen Handlungshäusern, sowie in gewerblichen Anstalten diejenigen jungen Leute, welche aus der Prima eines Gymnasiums kommen, die willkommneren sind." Solche Urtheile, die durch einzelne concrete Fälle veranlaßt sind, und dann vielleicht auch aus Gefälligkeit gegen die Personen, welche die Frage stellen, ihre Allgemeinheit erhalten, sind auch nicht der geringsten Würdigung werth. Mit dem-

Digitized by Google

selben Rechte könnten auch wir einzelne Handelshäuser als Autoritäten anführen, die den Primanern der Realschulen das höchste Lob spenden, und andere wieder, welche ihre Lehrlinge stets aus Elementarschulen beziehen, weil einmal ein früherer Gymnasialschüler, der bei ihnen Lehrling war, sich ungeschickt oder zu anspruchsvoll zeigte.

Anders verhält es sich mit der Behauptung, daß die deutschen Aufsätze der Realschul-Abiturienten dürftiger seien, als die der Gymnasial-Abiturienten. Wir haben diese Behauptung öfters aussprechen hören, und wollen nicht bis zu einem gewissen Grade die Richtigkeit bezweifeln, können uns aber nicht verheimlichen, daß die Themata der deutschen Aufsätze sehr häufig so gewählt sind, daß der Gymnasialschüler viel eher Gelegenheit hat seine Kenntnisse zu verwerthen, als der Realschüler, und daß diejenigen, welche diese Urtheile aussprechen, auf Gymnasien gebildet sind, und also auch in Hinsicht des Inhalts die Aufsätze mehr oder minder parteiisch beurtheilen. Die wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen, welche, soviel uns bekannt ist, aufgefordert sind ihr Gutachten über die Realschul-Petitionen auszusprechen, werden diesen Gegenstand wahrscheinlich in Betracht ziehen — die Befürchtung eines gegen die Realschulen parteilichen Standpunktes können wir aber auch von dieser Seite nicht unterdrücken. In Betreff des Werthes, welchen die deutschen Aufsätze bei der Beurtheilung der allgemeinen Bildung haben sollen, hat man oft übertriebene Vorstellungen, indem Einige soweit gehen, daß sie die deutsche Arbeit als einzigen und untrüglichen Maßstab für diesen Zweck ansehen. Ueber diesen Gegenstand äußert sich die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859 in den erläuternden Bemerkungen in treffender Weise: „Wenn der schriftliche Ausdruck auf Realschulen die aufmerksamste Pflege verdient und erfordert, so soll doch einer Ueberschätzung der deutschen Aufsätze nicht das Wort geredet werden. Den ausschließlichen Maßstab der allgemeinen geistigen Ausbildung können sie nicht abgeben; und bei sonstiger Gründlichkeit wissenschaftlicher Kenntnisse und bei dem Vorhandensein der unerläßlichen Correctheit im Schreiben wird bisweilen eine Unfertigkeit des Styls und der Darstellung mit Recht eine nachsichtige Beurtheilung finden. Es ist darauf zu rechnen, daß nicht selten im späteren Leben die natürlich fortschreitende innere Entwickelung, ernste Studien, gereifte Erfahrung und praktische Beschäftigung den auf der Schule noch mangelnden Gedankenreichthum vermehren und aufschließen, und zu stylistischer Sicherheit und Eigenthümlichkeit führen."

Digitized by Google

Die philosophische Fakultät der Universität Breslau macht den eben erwähnten Vorwurf nicht allein den deutschen Aufsätzen, sondern auch den mathematischen Arbeiten der Realschul-Abiturienten. „Es ist uns nicht befremdend," sagt sie, „daß selbst in Fächern, die auf Gymnasien wie auf Realschulen in so ziemlich gleichem Umfange betrieben werden, wie etwa das Deutsche und die Mathematik, nach der Versicherung einiger unserer Collegen, welche Jahre lang Gelegenheit hatten die Abiturienten-Arbeiten beider Anstalten genau kennen zu lernen, die Leistungen der Gymnasial-Abiturienten denen der Realschul-Zöglinge an Reife des Urtheils, an Klarheit und logischer Ordnung meist vorstehen." In Betreff der deutschen Aufsätze haben wir hier nichts Neues hinzuzufügen; was aber die Leistungen in der Mathematik anlangt, die doch auf Realschulen nicht blos, wie das Gutachten sich ausdrückt, in so ziemlich gleichem Umfange wie auf den Gymnasien, sondern in Wirklichkeit in weit größerem Umfange und mit weit größerer Gründlichkeit betrieben wird, und in Bezug auf welche alle übrigen Gutachten den Realschulen den Vortritt gestatten, so würde, wenn das Urtheil richtig sein sollte, daraus hervorgehen, daß die Leistungen der Realschulen der Provinz Schlesien gegen die der übrigen Provinzen bedeutend zurückstehen, und wir können im Interesse des Realschulwesens überhaupt und der Ehre der schlesischen Realschulen im Besondern nur den Wunsch aussprechen, daß das Königliche Provinzial-Schul-Collegium der Provinz Schlesien die Beschaffenheit des mathematischen Unterrichts in den Realschulen dieser Provinz einer genauen Prüfung unterzöge.

Einige der akademischen Gutachten unterstützen ihre Behauptung, daß die Abiturienten der Realschulen sich nicht auf der Höhe der wissenschaftlichen Bildung befinden, von welcher das Gebiet der Universitätsstudien beherrscht werden kann, durch die Angabe, daß die Realschul-Abiturienten durchschnittlich von geringerem Alter seien, als die Gymnasial-Abiturienten. Wenn die philosophische Fakultät der Universität Marburg ausfindig gemacht hat, daß die Abiturienten der Realschulen um 3 Jahre früher die Schule verlassen, als die Gymnasial-Abiturienten, und dies dadurch erklärt, daß der Eintritt in die Sexta der Realschulen geringere Vorkenntnisse erfordere als der in die Sexta der Gymnasien, so überlassen wir die Beweisführung der Fakultät selbst, da weder die Erfahrung, noch das Unterrichts-Reglement, welches für die Aufnahme in die unterste Classe beider Arten von Anstalten in Bezug auf Kenntnisse und Lebensalter dieselben Bedingungen stellt, eine solche Behauptung rechtfertigt; dagegen stützt sich die Angabe anderer Fakul-

Digitized by Google

täten, welche eine Altersdifferenz von einem Jahre aufstellen, auf statistische Ermittelungen, und ist in ihren Endresultaten richtig; nicht so die daraus gezogenen Folgerungen.

Statistische Ermittelungen in Bezug auf die Jahre 1864 bis 1868 ergeben für die Abiturienten der Gymnasien und der Realschulen I. Ordnung folgende Altersübersicht, bezogen auf je 100 Abiturienten:

	unter 17 J.	17 J.	18 J.	19 J.	20 J.	über 21 J.
Gymnasien	1	5	16	25	25	27
Realschulen	5	16	27	27	17	8

Es geht aus dieser Uebersicht hervor, daß die Gymnasial-Abiturienten durchschnittlich 20 Jahre, die Realschul-Abiturienten dagegen nur 19 Jahre alt sind. Diese Alters-Differenz beruht aber nicht etwa, wie man leicht vermuthen könnte, und wie die den Realschulen ungünstig gesinnten akademischen Gutachten gern angenommen haben, darin, daß der Realschul-Cursus um 1 Jahr kürzer und im Verhältniß zu diesem Zeitraum leichter sei, als der Gymnasial-Cursus, sondern auf folgenden 3 Gründen: 1) Die Schüler der Gymnasien haben von vornherein zum größten Theil die Absicht, durch Vermittelung von Fakultätsstudien sich den Eintritt in eines der mannigfachen Beamtenfächer zu erwirken und dadurch ihre Existenz für die Zukunft sicher zu stellen; durch das Bestehen des Abiturienten-Examens eröffnet sich ihnen die Aussicht, abgesehen von weniger frequenten Carrieren, Geistliche, Juristen, Aerzte, Lehrer an höhern Schulen zu werden, oder auch zu denjenigen Berufsfächern überzugehen, zu denen Universitätsstudien nicht erforderlich sind, namentlich zum Staatsbaufach; dagegen war den Realschul-Abiturienten bisher von allen diesen nur der Eintritt in das letztere gestattet; wenn nun in Folge von irgend welchen Umständen, als z. B. spätem Eintritt in die Schule, Mangel an Fleiß oder Anlagen, zu befürchten steht, daß das Abiturienten-Examen erst in einem spätern Lebensjahre, also z. B. über 20 oder 21 Jahre, absolvirt werden kann, so wartet der Gymnasiast doch ruhig ab, weil er durch dieses Warten sich das Recht auf den Eintritt in eine große Auswahl von Berufsfächern erwirbt; dagegen gehen Realschüler, welche aus ähnlichen Gründen befürchten müssen, daß sie erst in einem späteren Jahre dem Abiturienten-Examen sich unterziehen können, gewöhnlich vor dieser Zeit ab, weil nach Ansicht ihrer Eltern das Opfer an Zeit, Arbeit und Geld nicht im Verhältniß steht zu den zu erwerbenden Berechtigungen; diejenigen, welche bleiben, thun dies entweder aus Wissensdrang oder aus Ehrgefühl, oder weil sie zu einer der wenigen höheren Berufsarten, welche den Realschul-Abiturienten zu-

Digitized by Google

gängig sind, übergehen wollen; — 2) die Realschulen sind ohne Ausnahme von Städten gegründet, in welchen Industrie besonders hervortritt; die Schüler sind meistentheils einheimische, und da die größere Zahl von Realschulen mit Vorschulen versehen ist, so treten die meisten Schüler, durch diese Vorschulen in kürzerer Zeit vorgebildet, durchschnittlich mit dem 10. Lebensjahre ein, können also mit dem 19. Lebensjahre die ganze Realschule absolvirt haben; dagegen ziehen viele Gymnasien ein bedeutendes Contingent aus Landschulen, welche nach ihrer Einrichtung nicht befähigt sind, schon im 9. oder 10. Jahre die Reife für die Aufnahme in die Sexta zu erzielen; ein großer Theil der Schüler tritt daher erst mit dem 12. oder 13. Jahre in die Sexta ein, ohne deshalb besser vorgebildet zu sein, als dies durch die Vorschulen zu geschehen pflegt; aus diesem Grunde können viele Schüler erst nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre die Abiturienten-Prüfung absolviren; — 3) die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung schreibt als Cursus für die Tertia der Realschule „in der Regel" 2 Jahre vor, während ein zweijähriger Cursus der Tertia für die Gymnasien obligatorisch ist; einigen Einfluß hat dieser Umstand allerdings auf das Alter der Abiturienten der Realschule; da aber der zweijährige Cursus die Regel bildet und nur außerordentlich fleißige und begabte Schüler die Tertia mit einem Jahre absolviren, so ist dieser Einfluß immerhin nur gering.

Wir eröffnen die Beleuchtung der Vorwürfe, welche in Bezug auf Qualität der Bildung den Realschulen gemacht sind, wiederum mit dem an Behauptungen so reichen Gutachten von Rector und Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität von Berlin: „Der hier uns leitende Gesichtspunkt ist der, daß die Höhe des Universitäts-Unterrichts durch die Höhe der bei den Studirenden vorhandenen mittleren Vorbildung bedingt sei, und mit dieser Vorbildung sinken müsse, wenn Studirenden ohne volle classische Bildung gleicher Anspruch auf Berücksichtigung seitens der Lehrer eingeräumt würde, wie reifen Studenten." „In empfänglichen Jahren, wo sie mit tausend Fäden sein Wesen hätten durchdringen müssen, sind dem Realschüler die großen historischen Gedanken und Gestalten mehr fern geblieben, in deren täglichem Umgang der Gymnasiast aufwuchs; und während diesem die Entwickelung und Culturarbeit der Menschheit in concreten Bildern, verklärt vom Hauch der Aesthetik, vorschwebt, so daß er gleichsam in geistiger Gemeinschaft mit den Helden, Denkern und Dichtern aller Zeiten lebt, bleiben dem Realschüler diese Dinge ein mehr Aeußerliches und Gleichgültiges, dem gegenüber er sich stets als ein Fremder fühlt. Viele sonst höchst aus-

Digitized by Google

gezeichnete Männer hat man ihr Leben lang mit diesem Mangel kämpfen sehen, der ihren Productionen, ihrem geistigen Wesen stets den Stempel einer gewissen Unterordnung aufprägte; dagegen ist kein Beispiel bekannt, daß ein classisch gebildeter Arzt oder Naturforscher Kenntnisse und Fertigkeiten, deren er bedurfte, sich nicht hätte aneignen können." Ohne zu versuchen, in ähnlicher Weise wie Rector und Senat das zu verherrlichen, was wir für gut halten, bemerken wir nur, daß uns unsere Erfahrungen in Betreff der Aerzte etwas ganz Anderes sagen, indem wir mehr als einen Arzt kennen gelernt haben, welcher eine recht schwache Beobachtungsfähigkeit, recht schwache naturwissenschaftliche Kenntnisse und eine recht schwache Fertigkeit in chirurgischen Operationen oder ganz gewöhnlichen Handgriffen besaß; ob sie freilich die fehlenden Eigenschaften sich nicht hatten aneignen können, darüber wagen wir nichts zu behaupten; daß sie sich dieselben aber nicht angeeignet haben, ist Thatsache. Auch noch manches Andere wissen Rector und Senat in Betreff der Realschüler, z. B.: „Rasch wird der Gymnasial-Abiturient, wenn er irgend nach dieser Richtung befähigt ist, in technischer Fertigkeit und Fachwissen den Realschüler einholen; nie wird dieser die Lücken in seinem Bildungsgange ausfüllen." Woher, fragen wir, wissen dies Rector und Senat?

Auch die philosophische Fakultät der Universität Berlin ist den Realschulen gar nicht günstig gesinnt, weil ihrem Unterricht „das Centrum" fehlt, das die Gymnasien in den classischen Sprachen haben. Diese Centrum-Theorie muß uns, weil sie gewissermaßen das Losungswort der Verehrer der Gymnasialbildung ist, noch eine kurze Zeit beschäftigen. „Die Universität," sagt das Gutachten, „hat keinen Grund, mit dem, was sie bieten kann, zurückzuhalten; sie darf aber bei dem Wunsche, möglichst Vielen den Zugang zur höhern Bildung zu eröffnen, ihre eigenthümliche Bestimmung und geschichtliche Aufgabe nicht außer Acht lassen. Sie soll die Jugend auf Grund genügender Vorbereitung für den Staats- und Kirchendienst ausbilden. Wenn aber als die entsprechende Vorbereitung der vollendete Cursus eines Gymnasiums angesehen wird, so hat diese Einrichtung auch heute noch ihre volle Berechtigung. Der Gymnasialunterricht hat sein Centrum in den classischen Sprachen, deren methodisches Studium ohne logische Durchbildung und historische Belehrung mannigfacher Art unmöglich ist. Es ist das schwierigste, aber eben deshalb auch das bildendste Lehrobject, und es ist das Interesse des Staats, daß alle Diejenigen, denen er seine Aemter anvertrauen will, diese Schule geistiger Arbeit,

Digitized by Google

welche durch den mathematischen Unterricht ihre wesentliche Ergänzung erhält, durchgemacht und sich dadurch eine Freiheit und Vielseitigkeit der Bildung angeeignet haben, wie sie durch andere Mittel nicht erreicht werden kann. Das ist die enge Verbindung zwischen Universität und Gelehrtenschule, welche sich seit der Reformation als ein Grundstein deutscher Bildung bewährt hat." „Auch die Realschulen erzielen einen gewissen Abschluß der Bildung und es könnte den Anschein haben, als wenn der niedrigere Bildungsstand eines Realschul-Abiturienten in einem Fache durch größere Reife in einem andern ausgeglichen werde. Die Realschule stellt in der Mathematik allerdings höhere Forderungen; doch ist das Ziel, welches sie erreicht, schließlich immer von der Persönlichkeit des Lehrers abhängig; es giebt Gymnasien, welche das Gleiche leisten, und der Vorsprung, welchen durchschnittlich die Realschüler haben mögen, ist für die Fähigkeit, sich die höhere mathematische Bildung anzueignen, im Ganzen unerheblich. Was die Naturwissenschaften betrifft, so sind die namhaftesten Männer unter unsern Chemikern und Physikern sowie die Vertreter der übrigen Fächer darin einverstanden, daß die vom Gymnasium Kommenden im Durchschnitt mehr leisten; man macht die Erfahrung, daß der Vorschmack dieser Wissenschaften, welcher auf der Schule gegeben wird, häufig den Wissenstrieb mehr abstumpfe als belebe. Noch weniger werden die neuern Sprachen im Stande sein, den Einfluß zu ersetzen, welchen das Studium des Lateinischen und Griechischen gewährt; denn sie können, da bei ihnen in der Regel nur eine gewisse Fertigkeit erzielt wird, nicht in gleicher Weise als Bildungsmittel dienen. Die Hauptsache ist, daß es den Realschulen an einem Centrum fehlt; daher das Schwanken in Betreff ihres Lehrplans. Er umfaßt eine Summe verschiedener Fächer, von denen die meisten innerhalb der Schulsphäre doch nicht mit der nöthigen Gründlichkeit betrieben werden können; es ist mit einem Worte für die classischen Sprachen, als Centrum des Unterrichts, kein Aequivalent aufzufinden möglich gewesen, und deshalb kann die Universität nicht der Meinung sein, daß der Staat wohl thue, die Forderung der Gymnasialbildung für seine künftigen Beamten fallen zu lassen." Ueberlassen wir es dem Decan und den Professoren der philosophischen Fakultät, die Fächer des Realschul-Unterrichts zu summiren, und sie hierauf zu scheiden in solche, welche innerhalb der Schulsphäre mit der nöthigen Gründlichkeit betrieben werden können, und solche, welche es nicht können, hierauf zu zählen, welche Abtheilung „die meisten" Fächer enthält, und endlich dieses Resultat mit demjenigen zu vergleichen,

Digitized by Google

welches sich in Betreff der Fächer des Gymnasial-Unterrichts herausstellen würde; unterdessen werden wir uns die Frage vorlegen, was denn eigentlich ein Centrum ist. Der Begriff „Centrum" ist vom Kreise oder von der Kugel hergenommen; man vergleicht also den Gymnasial-Unterricht mit einer Kreisfläche oder einer Kugel, in deren Mitte die classischen Sprachen sich befinden, während die übrigen Lehrgegenstände des Gymnasiums gleichmäßig, d. h. in gleichen Abständen (das ist ja das Wesentliche im Begriff des Kreises und der Kugel) um das Centrum gruppirt sind, zu diesem in gleicher Beziehung stehen und eben in dieser gemeinsamen Beziehung ihre Bedeutung finden. Vielleicht ist auch das Bild dem Weltsystem entlehnt; dann wären die classischen Sprachen die Sonne und die übrigen Lehrgegenstände die Planeten, die alle von der Sonne angezogen werden und um diese Sonne kreisen. Sehen wir uns den Lectionsplan der Gymnasien darauf an. In Sexta werden 10 Stunden Lateinisch gelehrt; diese bilden also das Centrum; der zweistündige deutsche Unterricht kann auch recht wohl als eine Lection betrachtet werden, welche das Latein als ihr Centrum anerkennt; aber in welcher Beziehung steht der Religions-Unterricht zum Lateinischen? Kann wohl der Religionslehrer, der Theolog, jemals zugeben, daß die christliche Religion, im Besondern die biblische Geschichte, welche das Pensum in Sexta und Quinta bildet, ihr Centrum in den classischen Sprachen hat? Haben ferner die zwei Stunden Geographie das Latein als Mittelpunkt anzuerkennen? oder die 4 Stunden Rechnen? oder die 2 Stunden Naturgeschichte (wenn sie überhaupt gelehrt wird)? oder 2 Stunden Zeichnen? oder endlich gar 3 Stunden Schreiben? Schließlich bilden also in dem Unterrichte der Sexta 10 Stunden das Centrum, 2 Stunden kreisen wie Planeten um das Centrum herum, 16 Stunden lassen aber Centrum Centrum sein und gehen ihren eigenen Weg. Aehnlich ist es in Quinta; in dieser Classe treten als Planeten der classischen Central-Sonne 3 Stunden Französisch hinzu — dadurch sind von den 30 wöchentlichen Lehrstunden der Quinta 10 Stunden Centrum, 5 Stunden (Deutsch und Französisch) das Centrum umkreisend, und 15 Stunden ohne Beziehung zu dem vermeintlichen Centrum. Nach und nach, je höher wir in die Gymnasial-Classen hinaufsteigen, wird die Zahl der sprachlichen Lectionen, denen auch die Geschichte zugefügt werden kann, bedeutender; aber immerhin bleiben (Turnen und Singen ungerechnet) 8 wöchentliche Lehrstunden, in Bezug auf welche es inhaltslose Redensart ist zu behaupten, daß sie in den classischen Sprachen ihr Centrum haben.

Digitized by Google

Wenn nun die Freunde des Gymnasialwesens durchaus einen Theil der Lectionen als Centrum bezeichnen wollen, so mögen sie es thun; wir Realschullehrer sind dagegen sehr zufrieden, daß wir kein solches reales Centrum in unserm Lectionsplan haben, dafür aber (was man uns nicht zutrauen wird) ein ideales Centrum, das ist die harmonische wissenschaftliche Bildung, die gleichmäßige Kräftigung des Geistes durch vielseitige Uebung der geistigen Thätigkeit an den sittlich-intellectuellen Interessen der Menschheit, ein Centrum, nach welchem alle Bestrebungen der Lehrer und Schüler gleichmäßig gerichtet sind, und von dessen Gesichtspunkte aus der Lectionsplan der Realschule entworfen worden ist. Daß der Unterricht der Gymnasien dasselbe Ziel verfolgt, wird von uns nicht bestritten; sie suchen dieses Ziel wesentlich durch dieselben Mittel zu erreichen, welche die Realschulen anwenden: Religion, Sprachen, Geschichte und Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften und technische Fertigkeiten; der Unterschied zwischen beiden Anstalten beruht nur darin, daß das Gymnasium die Cultur des griechischen und römischen Alterthums, die Realschule dagegen die Cultur der Neuzeit betont.

Die Anforderungen, welche in Betreff der Lehrgegenstände an die Abiturienten beider Schulen gestellt werden, unterscheiden sich in folgender Weise:

1) Annähernd gleiche Anforderungen werden an die Abiturienten der Gymnasien und Realschulen gestellt in der Religionslehre, in der deutschen Sprache und in der Geographie und Geschichte;
2) das Griechische, welches auf Gymnasien gelehrt wird, fällt auf Realschulen aus;
3) das Englische, welches auf Realschulen gelehrt wird, fällt auf Gymnasien aus;
4) die Anforderungen an den Gymnasial-Abiturienten sind höher im Lateinischen;
5) die Anforderungen an den Realschul-Abiturienten sind höher in der Mathematik, in den Naturwissenschaften, im Französischen und im Zeichnen.

Diejenigen besondern Unterrichtsgegenstände, welche die Lehrpläne der Gymnasien und Realschulen gemeinschaftlich enthalten, sind allgemein in Betreff ihrer Bildungskraft anerkannt — nicht so verhält es sich mit der Naturgeschichte, die nicht an allen Gymnasien gelehrt wird, mit der Chemie, mit dem Englischen und in gewissem Sinne mit dem Französischen, da letzteres nur aus Inconsequenz und aus Nachgiebigkeit gegen

Digitized by Google

die Bedürfnisse der neuern Zeit in den Lectionsplan der Gymnasien aufgenommen ist.

Die Bildungskraft der Naturgeschichte wird meist unterschätzt. Zunächst ist in realer Beziehung die Kenntniß der Natur von Bedeutung, dann aber gebührt diesem Unterrichte unter den formalen Bildungsmitteln ein ausgezeichneter Rang wegen der Uebung im sinnlichen Anschauen, im Analysiren des Concreten, im Vergleichen nach gemeinschaftlichen und unterscheidenden Merkmalen, in der Bestimmung der Begriffe in Bezug auf Allgemeines und Besonderes, in der Aufsuchung von Mittel und Zweck, überhaupt also wegen der kräftigen Uebungen im logischen Anordnen, Disponiren.

Die Chemie, welche von den meisten Verehrern der classischen Bildung kaum gekannt wird, und, wenn dies der Fall ist, nur als Kunst oder Fertigkeit, nicht als Bildungsmittel gewürdigt wird, führt den Schüler in ein neues Gebiet der wissenschaftlichen Methoden der Untersuchungen ein, eröffnet seinem geistigen Blicke eine Aussicht in ein Gebiet von Anschauungen und Begriffen, die von einem geschickten Lehrer höchst vortheilhaft als Material auf andern Gebieten der Wissenschaft benutzt werden können.

Was endlich die neueren Sprachen anlangt, im Besondern die englische, so können nur diejenigen, welche, allen Vernunftgründen trotzend, in beschränktem Eigensinn darnach trachten, die Realschulen mit ihren modernen Bildungsmitteln in den Staub herabzuziehen, ihren Werth gering schätzen. Die Formenlehre der englischen Sprache ist einfach und deshalb würde sie für die unteren Classen nicht genug Material abgeben, um die geistige Thätigkeit der Schüler hinreichend zu üben. Aber für die mittlern und obern Classen, für den gereifteren Verstand, der vom Grund zur Folge überzugehen strebt und das Bestehende zu erklären sucht, liefert gerade die englische Sprache ein ungemein reiches Material zu den mannigfachsten Uebungen im Denken. Die englische Sprache ist ein deutscher Dialekt. Diese Eigenschaft giebt Veranlassung zur Vergleichung einerseits mit der ihr so nahe verwandten plattdeutschen Mundart, andererseits mit dem weiter entfernten hochdeutschen Dialekt, und der des Angelsächsischen und der historischen Entwickelung der Sprache kundige Lehrer wird Gelegenheit genug finden, den Gesichtskreis der Schüler zu erweitern und die in demselben liegenden Gegenstände dem Auge mehr und mehr deutlich zu machen. Da die Armuth an Formen der englischen Sprache nicht eine Schwäche in der Bestimmtheit des Gedankenausdrucks zur Folge hat, so liegt eine Auf-

Digitized by Google

suchung des Verhältnisses von Form und Inhalt des Gedachten nahe. Die Aufsuchung der Gründe dieser Einfachheit, die Einwirkung großer historischer Ereignisse, wie die der normannischen Eroberung, können bei geschickter Einwirkung des Lehrers leicht benutzt werden, dem Schüler einen Einblick in die Geschichte einer Sprache zu gestatten, so daß die Sprachformen einer gewissen Zeit als das Product der politischen und gesellschaftlichen Factoren erscheinen. Ferner bietet die große Zahl von romanischen Wörtern, aus bestimmten Begriffsfamilien entlehnt, Gelegenheit, mit Hülfe der französischen Sprache oder auch direct auf die lateinische Sprache zurückzugehen und Form und Begriff der modernen Wörter mit denen der lateinischen Wörter zu vergleichen und ihre Verschiedenheit zu erklären. Für die oberen Classen bietet außer der Form auch der Inhalt reiche Bildungselemente. Zu ähnlichen Betrachtungen und Untersuchungen fordert auch die französische Sprache auf. — Die Anregung zu historisch-etymologischen Betrachtungen hat der Unterricht in den neueren Sprachen als Vorzug vor dem Unterrichte in den altclassischen Sprachen voraus; daß dieser Vorzug bis jetzt noch nicht gehörig gewürdigt und ausgebeutet ist, ist Thatsache; eine Vervollkommnung des modernen Sprachunterrichts wird aber eintreten, wenn der Staat die Anforderungen für das Fach der modernen Philologie dadurch steigert, daß er die Kenntniß der geschichtlichen Entwicklung der französischen und englischen Sprache nicht blos als wünschenswerth für die Befähigung zum Unterricht in den obern Classen, sondern als unerläßlich bezeichnet.

Die Vorbildung zum Studium der Theologie.

Das Studium der Theologie bezieht sich wesentlich auf Erklärung der biblischen Schriften, welche ursprünglich in hebräischer und griechischer Sprache geschrieben sind; von beiden Testamenten existiren aber mustergültige Uebersetzungen, welche von den meisten praktischen Theologen ausschließlich zum Zweck der Erklärung zu Grunde gelegt werden; für diese würde also die Kenntniß der hebräischen und griechischen Sprache nicht unbedingt nothwendig sein. Da hingegen die wissenschaftliche Theologie, wie jede Wissenschaft im eigentlichen Sinne, die Aufgabe hat, ihren Lehren ein möglichst tiefes Fundament zu geben, so kann der Theolog nicht von der Kenntniß dieser Sprachen dispensirt werden, und es würde sich daher nur darum handeln, ob die jungen

Digitized by Google

Männer, welche sich der Theologie widmen wollen, sich die Kenntnisse der griechischen und hebräischen Sprache vor oder nach dem Abiturienten-Examen erwerben sollen. In dem Lehrplan der Gymnasien ist das Griechische ein wesentlicher Lehrgegenstand; hingegen ist das Hebräische nicht wegen seiner Bildungskraft, sondern nur aus Gefälligkeit gegen die Theologen in den Lehrplan aufgenommen. Es ist daher das Gymnasium für den künftigen Theologen sehr zu empfehlen. Hiermit ist jedoch nicht ausgesprochen, daß ein junger Mann, welcher seine Vorstudien auf einem Gymnasium und sein Triennium in der theologischen Fakultät absolvirt, auch schließlich seine theologischen Examina glanzvoll bestanden hat, theoretisch und praktisch ein tüchtiger Geistlicher ist. Gern würden wir dies zugeben, wenn es sich um das 17. und 18. Jahrhundert handelte; in unserem Zeitalter aber, wo alle Wissenschaften mit Riesenschritten vorwärts eilen, wo jeder einigermaßen strebsame Landmann von den Resultaten der Agrikultur-Wissenschaften Notiz nimmt, wo Chemie, Physik, Geographie und Mathematik die Grundlagen für mannigfache Gewerbe geworden sind, und wo durch die Erleichterung des Verkehrs die räumlichen Entfernungen der Ortschaften mehr und mehr schwinden, und die Völkerschaften mit ihren verschiedenen Sprachen sich in ihren geistigen und materiellen Interessen näher und näher rücken — in einer solchen Zeit würde es dem Theologen recht gut anstehen, daß er sich, wenn auch nur in allgemeinen Umrissen, mit dem Standpunkte, auf welchem die neuere Wissenschaft steht, bekannt machte, daß er sich bemühte, seine theologische Anschauung mit den Thatsachen der Gegenwart in Einklang zu bringen, und nicht, wie dies so häufig geschieht, anstatt die denkenden Mitglieder seiner Gemeinde zu ernsten Betrachtungen zu veranlassen, sie durch Schmähungen oder durch Ignorirung der heutigen Wissenschaft und dünkelhafte Herabsetzung der jetzigen Verhältnisse des geselligen und gewerblichen Lebens aus den Kirchen verscheuchte und dadurch nur Gleichgültigkeit gegen Religion und kirchliche Einrichtungen erzielte. Wenn für die Theologen das Gymnasium als zweckmäßigere Bildungsanstalt bezeichnet ist, so ist hierbei die Absicht maßgebend gewesen, das Studium möglichst bequem und also auch für junge Männer von mittelmäßiger Begabung ausführbar zu machen; andererseits könnten aber auch, wenn lokale oder Familienverhältnisse für den Besuch einer Realschule sprechen, oder wenn ein Realschüler sich erst spät entschlossen hat, Theologie zu studiren, nach bestandenem Realschul-Abiturientenexamen die Kenntnisse im Griechischen und Hebräischen nachgeholt werden; wird gleich die theologische Studiencarriere in letzterem Falle etwas

Digitized by Google

schwieriger, so würde doch auch der Erfolg in demselben Verhältniß ein günstigerer; jedenfalls würde das Interesse für die modernen Cultur-Elemente und das Verständniß derselben, denen sich der Theolog nicht entziehen darf, bei weitem mehr gesichert sein.

Die Bedenken, welche die gesammten theologischen Fakultäten gegen die Zulassung der Realschul-Abiturienten zu dem Studium der Theologie äußern, sind theils allgemeiner Art, indem sie überhaupt die auf den Realschulen erreichbare wissenschaftliche Bildung nach Qualität und Quantität für ungenügend halten, theils beziehen sie sich auf das geringe Maß von Kenntnissen der lateinischen und auf den gänzlichen Mangel von Kenntnissen der griechischen Sprache. Da wir der Ueberzeugung sind, daß für das Studium irgend eines Faches in erster Reihe die allgemeine wissenschaftliche Bildung, und erst in zweiter Reihe die Kenntnisse von Bedeutung sind, und unsere Behauptung, daß die Realschulbildung wenigstens ebenso tüchtig ist, als die Gymnasialbildung, fest halten, so können wir die allgemeinen Bedenken der theologischen Fakultäten nicht theilen; und was die Kenntnisse der Realschul-Abiturienten in den alten Sprachen anlangt, so reicht unsers Erachtens die auf der Realschule erlangte Befähigung, irgend welche prosaische oder poetische lateinische Schriftsteller zu übersetzen, vollständig für das Studium der Theologie aus; dem Mangel von Kenntnissen der griechischen und hebräischen Sprache aber kann ein junger Mann, der denjenigen Grad von wissenschaftlicher und im Besondern sprachlicher Bildung besitzt, wie er bei den Realschul-Abiturienten vorhanden ist, bei gehörigem Eifer in nicht allzu langer Zeit abhelfen.

Die Vorbildung zum Studium der Rechtswissenschaft.

Das Studium der Rechtswissenschaft unterscheidet sich von den übrigen Fakultätsstudien dadurch, daß es nicht auf dem Grunde von Vorkenntnissen weiter baut, sondern nur eine allgemeine wissenschaftliche formale Bildung voraussetzt, eine Uebung in den Methoden der geistigen Thätigkeit, die unseres Erachtens auf den Realschulen in völlig hinreichendem Maße erworben wird, wenigstens aber in dem Maße, in welchem die Gymnasial-Abiturienten sie besitzen. Wenn mehrere Fakultäten diesen Grad von wissenschaftlicher Bildung bei den Realschul-Abiturienten nicht voraussetzen wollen, wie z. B. die juristische Fakultät der Universität Bonn sich sowenig bemüht hat sich eine Einsicht in die Leistungen der

Digitized by Google

Realschulen zu verschaffen, daß sie, Realschule mit Gewerbschule verwechselnd, die Realschul-Abiturienten als „unreife Schüler ohne historische und philologische Vorkenntnisse, die weder ein lateinisches, noch ein älteres deutsches Rechtsbuch verstehen können," definirt, so liegt das nicht an der Realschule, sondern an der juristischen Fakultät, die, so wie das, noch manches Andere hätte behaupten können, und wir fühlen uns daher nicht veranlaßt, nach so vielen Worten noch ein Wort mehr hinzuzufügen.

Das Maß von Kenntnissen der lateinischen Sprache, welche der Jurist bedarf, kann man bei den Realschul-Abiturienten, welche auch schwierigere lateinische Schriftsteller übersetzen müssen, voraussetzen, und die Kenntniß der griechischen Sprache, welche durchschnittlich bei den Juristen nicht allzu groß ist und auch nicht zu sein braucht, kann von einem jungen Manne, der die wissenschaftlichen, insbesondere die sprachlichen Kenntnisse eines Realschul-Abiturienten besitzt, leicht nachträglich erworben werden. Recht vortheilhaft wäre es aber für den Rechtsgelehrten, der ja die Zustände der neueren Culturvölker gründlich kennen sollte, wenn er von der Schule her nicht allein das Interesse für diese Verhältnisse mitbrächte, sondern auch im Stande wäre, sich durch das Lesen englischer und französischer Schriften weiter zu bilden, und durch eine frühere Betreibung der Naturwissenschaften sich eine Einsicht in die Grundlagen der industriellen und merkantilen Bestrebungen und in die in neuerer Zeit so ungemein bedeutungsvollen Communikationsmittel erworben hätte.

Wenn von den 9 befragten juristischen Fakultäten 3 sich für die Zulassung von Realschul-Abiturienten zu juristischen Studien aussprechen, dabei aber die Bedingungen der Zulassung zu den Staatsämtern unerörtert lassen, so stehen diese vollständig auf unserem Standpunkte, indem wir ja auch nur die Zulassung zu den Studien beanspruchen, die Zulassung zu den Berufsfächern aber von dem Nachweis der im Staatsexamen geforderten Kenntnisse abhängig zu machen wünschen. Wir stimmen daher der juristischen Fakultät der Universität Königsberg vollständig bei, wenn diese ihr Gutachten in folgender Weise begründet: „Die Möglichkeit, juristische Vorlesungen zu besuchen, ist Realschul-Abiturienten unter gewissen Beschränkungen schon gegenwärtig gewährt. Mit höherer Genehmigung können sie zur Immatrikulation, freilich nur in der philosophischen Fakultät, zugelassen werden, und können als Studirende einmal immatrikulirt, selbstverständlich auch Vorlesungen der anderen Fakultäten hören. Faktisch ist von dieser Befugniß bei uns kaum Gebrauch gemacht worden. Es läßt sich aber nicht

Digitized by Google

verkennen, daß gerade unter den heutigen Zeitverhältnissen es manchen der von der Realschule mit dem Zeugnisse der Reife entlassenen jungen Leuten äußerst erwünscht sein kann, sich auf der Universität speciell dem Rechtsstudium zu widmen. Eine allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung, Einsicht in die Natur der Rechtsverhältnisse und Kenntniß des positiven Rechts oder wenigstens gewisser Zweige desselben sind heutzutage, wenn nicht unerläßlich, so doch in hohem Grade wünschenswerth für die Vorbildung derjenigen Beamtenaspiranten, denen wegen mangelnder Gymnasialbildung die höhere Beamtenlaufbahn verschlossen ist, die aber in den zahlreichen Zweigen des niederen Staatsdienstes Anstellung erwarten, oder sich für Communal- und ähnliche amtliche Stellungen vorbereiten. Aber auch dem künftigen Kaufmanne oder Landmanne kann unter Umständen es sehr wünschenswerth erscheinen, sich Kenntnisse und Anschauungen der für seinen Lebensberuf erheblichen Rechtsmaterie statt aus Büchern zweifelhaften Werths, aus den lebendigen anregenden akademischen Vorträgen zu erwerben, wie denn thatsächlich die auf den mit einer Universität verbundenen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten Studirenden viele der juristischen Vorlesungen mit Vortheil besuchen. Müssen diese Bedürfnisse anerkannt werden, so ist nicht abzusehen, warum den betreffenden Realschul-Abiturienten es versagt sein soll, auf einem direkten Wege durch Immatrikulation bei der juristischen Fakultät die Befriedigung derselben zu erreichen, warum sie lediglich auf den durch Beschränkungen mancher Art beschwerlichen Umweg, der ihnen gegenwärtig verstattet ist, verwiesen bleiben müssen. Ihre Lage würde sich bei der vorgeschlagenen Neuerung doch nur insofern verbessern, daß sie bei der juristischen Fakultät als Studirende der Rechtswissenschaft zugelassen, an den Einrichtungen und Beneficien derselben vollberechtigt Theil zu nehmen befugt wären. Hierin können wir aber eine zur Verneinung unserer Frage führende Gefahr nicht erblicken. Auch erscheint der Umstand uns gleichgültig, daß möglicher — oder wahrscheinlicher Weise jene Studirenden nicht den vollständigen Cursus der Rechtswissenschaft auf der Universität absolviren, sei es weil sie ein Triennium zu studiren nicht für nöthig finden, sei es weil sie nur gewisse der ihnen gerade angemessen erscheinenden Vorlesungen besuchen. Werden ja auch von unseren gegenwärtigen Studirenden nach Aufhebung der sogenannten Zwangs-Collegia nicht sämmtliche Vorlesungen gehört. Wohl aber muß doch darauf hingedeutet werden, daß es in vielen Fällen den Betreffenden für ihr künftiges Fortkommen und ihren künftigen Lebensberuf von erheblichem Vortheil

Digitized by Google

sein wird, sich darüber ausweisen zu können, daß sie zeitweilig speciell die Rechte auf der Universität studirt und als Studirende der juristischen Fakultät angehört haben. — Ein Bedenken können wir freilich nicht übergehen. Sollte nämlich ein erheblicher Andrang von Realschul-Abiturienten zum Studium der Rechtswissenschaft stattfinden und also ein erheblicher Theil der Studirenden in unserer Fakultät nicht die wissenschaftliche Gymnasialbildung genossen haben, so stände möglicherweise zu befürchten, daß der Gesammtdurchschnitt der Bildung der akademischen, speciell der studirenden juristischen Jugend herabgedrückt, und daß in Folge dessen auch die akademischen Vorträge, welche jetzt einen durchschnittlich gleich vorgebildeten Hörerkreis voraussetzen, zum Theil ihres wissenschaftlichen Charakters entkleidet werden könnten. Indessen scheint uns in der That diese Gefahr so fern zu liegen, daß wir ihr auf unsere schließliche Ansicht keinen bestimmenden Einfluß gestatten dürfen. Denn einerseits steht kaum zu erwarten, daß eine große Zahl von Realschul-Abiturienten von der ihr zu gewährenden Befugniß Gebrauch machen werden, wenigstens gewiß nicht an unserer Universität; und andererseits hegen wir zu den akademischen Lehrern das feste Vertrauen, daß sie um der Theilnahme einzelner unter dem Niveau der für ihre Vorträge vorausgesetzten Bildung stehenden Individuen willen, die wissenschaftliche Aufgabe und Tendenz der Vorlesungen nicht verkümmern werden. Eine berechtigte Rücksicht auf die verschiedenen Individualitäten innerhalb des Kreises der Zuhörer muß von dem Docenten auch schon heutzutage ohne Schaden für den allgemeinen Charakter der Vorträge genommen werden. — Nach allem haben wir keine erheblichen Bedenken gegen die Zulassung der Realschul-Abiturienten zur Immatrikulation bei der juristischen Fakultät; sehen uns aber im Anschluß an das Eingangs Bemerkte hier zu der ausdrücklichen Verwahrung genöthigt, daß dieses unser Votum der weiteren Frage, wegen etwaiger Zulassung der Realschul-Abiturienten zu den höheren Staats- und Universitätsprüfungen, in keiner Weise präjudicire."

Die Vorbildung zum Studium der Medizin.

Der Gegenstand des Studiums dieser Fakultät und die Art und Weise der Behandlung derselben ist im höchsten Grade von dem Gegenstande, sowie von der Methode des juristischen, philosophischen und theologischen Studiums verschieden. Während die letzteren wesentlich die

Digitized by Google

Thätigkeit des Geistes, das Denken, und die Formen, durch welche die Thätigkeit des Denkens geäußert wird, die Sprache, zum Gegenstand haben, und während die aus den letztern Fakultäten hervorgehenden Berufsarten sich wesentlich damit beschäftigen, durch Vermittlung der Sprache auf den Geist Anderer einzuwirken, also zu lehren und zu überzeugen, hat der studirende Mediziner die Gestalten und Thätigkeiten der Körper zunächst durch sinnliche Anschauung zu erforschen, hierauf die Gründe für diese Erscheinungen aufzusuchen, Versuche anzustellen, um zu ergründen, durch welche Mittel die Erscheinungen geändert werden, die gewonnenen einzelnen Erfahrungen unter allgemeine Gesichtspunkte zu bringen und von diesen Gesichtspunkten aus concrete Fälle zu beurtheilen — ein Lehren und Ueberzeugen nimmt in der Thätigkeit des Mediziners nur eine untergeordnete Stelle ein. Die Hauptthätigkeiten des Mediziners, zu schauen, zu beobachten und zu versuchen, müssen, wenn sie gehörig zuverlässig sein sollen, soweit geübt sein, daß sie zu einer charakteristischen Richtung der Thätigkeit, zur Gewohnheit werden; wenn dies aber geschehen soll, so müssen diese Uebungen von Jugend auf, also schon in der Schulzeit, unablässig und in einer Mannigfaltigkeit an Gegenständen getrieben und als wichtiger Zweig des Unterrichts bei der Beurtheilung der Leistungen der Schüler zum Zweck der Versetzung gehörig in Anschlag gebracht werden. Diese Richtung der sinnlichen Thätigkeit ist bei manchen Knaben eine hervortretende Naturanlage, während sie anderen fast gänzlich abgeht. Ob eine solche Anlage in mehr oder minder hohem Grade vorhanden ist, muß der Knabe und Jüngling durch Erfahrung lernen und bei der Wahl seines Berufs in Erwägung ziehen. Welche Anstalten, Gymnasien oder Realschulen, üben nun wohl den Schüler in der Beobachtung der Körperwelt am meisten, und geben ihm Gelegenheit, seine Fähigkeiten für den medizinischen Beruf zu erkennen? und welche Anstalten werden daher der medizinischen Fakultät die tüchtigsten Schüler zuführen? Die Antwort muß lauten: die Realschulen — weil in ihnen Naturgeschichte, Chemie, Physik mit ihren Anschauungen und Experimenten, sowie das Zeichnen wesentliche Gegenstände des Lehrplans sind. Bisweilen aber lautet die Antwort anders, nämlich: die Gymnasien — weil diese durch ihr idealeres Streben dem realeren Studium der Medizin ein Gegengewicht sein können; mit demselben Rechte könnte man dann aber auch die Behauptung aufstellen, daß für das idealere Studium der Theologie oder classischen Philologie die Realschulen vorbereiten müßten — eine Consequenz, die wir für vollständig richtig halten müßten, wenn wir überhaupt

Digitized by Google

glaubten, daß die beiden Arten von Unterrichtsanstalten thatsächlich in diesem schroffen Gegensatze ständen. Ferner behaupten die Gegner der Realschulen, daß diese für die Vorbereitung der Mediziner untauglich sind, weil in ihnen nicht das nöthige Quantum von Latein und gar kein Griechisch gelehrt wird, während doch der Mediziner seine Doctor-Dissertation und seine Recepte lateinisch zu schreiben hat, und weil die medizinischen Kunstausdrücke zum großen Theil der griechischen Sprache entlehnt sind. Was die lateinischen Dissertationen betrifft, so ist es bekannt, daß nur wenige Mediziner sich mit der lateinischen Form derselben abmühen, daß auch nur wenige in den lateinischen Disputationen ex tempore lateinisch sprechen, und daß die Herren Opponenten gegen ihre Collegen und Freunde auch nicht rücksichtslos handeln. Um aber die lateinischen Recepte zu verstehen, dazu reicht weder das Latein, welches auf Realschulen gelehrt wird, noch das Latein der besten Gymnasiasten, noch das Latein der classisch gebildeten philologischen Lehrer, noch ihrer mehr oder weniger voluminösen Lexika aus; vielmehr gehört die medizinische Terminologie theils in das Gebiet der auf den Realschulen getriebenen Naturwissenschaften, theils ist sie specifisch medizinisch und muß daher von jedem Studirenden ohne Unterschied der Beschaffenheit seiner Vorbildung auf den Universitäten erlernt werden. Ebenso verhält es sich mit der aus der griechischen Sprache entlehnten Terminologie. Zur Erleichterung des Verständnisses der auf griechischen Wörtern beruhenden technischen Ausdrücke ist ein gewisser Grad von griechischen Sprachkenntnissen zweckmäßig, und kann, sobald der Studirende soviel Sprachkenntnisse besitzt, wie der Realschul-Abiturient, der schon im Lateinischen, Französischen und Englischen seine Kräfte versucht hat, in kurzer Zeit nachgeholt werden. Wenn man verlangen wollte, daß der Mediziner Griechisch lernen sollte zu dem Zwecke, daß er Hippokrates und Galen in der Ursprache lesen könnte, so müßte man auch von dem künftigen Naturforscher das Studium der arabischen Sprache verlangen, weil einst die Araber in diesen Dingen vor anderen Nationen hervorgeleuchtet und mehrere in dieser Sprache geschriebene Werke uns hinterlassen haben.

Die Gründe, welche gegen die Zulassung der Realschul-Abiturienten zu den medizinischen Studien vorgebracht werden, sind die gewöhnlichen: Mangel von classischer Bildung, im Besonderen Mangel von Kenntniß der griechischen Sprache; dabei werden die Fertigkeiten und die Kenntnisse, welche der Realschüler sich in Betreff der Naturwissenschaften erworben hat, gar nicht oder nur höchst gering geschätzt, und

Digitized by Google

dann kommt es dem Rector und Senat der Berliner Hochschule, sowie der philosophischen Fakultät gar nicht darauf an, preußische Realschulen I. Ordnung und Gewerbschulen und französische Sections des sciences für gleichbedeutend zu halten — eine Verwechselung der Begriffe, die sogar, wie schon erwähnt, einer juristischen Fakultät (Bonn) widerfahren ist; und einer medizinischen Fakultät zu Marburg kommt es nicht in den Sinn zu vermuthen, daß möglicherweise hessische Realschulen vor mehr als 20 Jahren etwas anders organisirt sein könnten, als es jetzt die preußischen Realschulen I. Ordnung sind.

Beim Durchlesen der akademischen Gutachten kann es der Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß die medizinischen Fakultäten fast ohne Ausnahme mit der Vorbildung, welche bis jetzt die jungen Mediziner genießen, nicht zufrieden sind, sich aber nur zum Theil entschließen können, die Realschulen als künftige Stätten der Vorbildung der Aerzte vorzuschlagen, weil sie fürchten, daß durch das Bekenntniß der Bedeutungslosigkeit der classischen Bildung für den medizinischen Beruf ihr Beruf von der bisherigen geachteten Stellung herabgezogen würde. Man sieht eben nicht die Realschulen als Anstalten an, welche in Bezug auf Erzielung einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung den Gymnasien coordinirt sind — wie dies ja auch vom Staate anerkannt ist — und bedenkt nicht, daß andere Berufsfächer, die in den Augen des Publikums in hoher Achtung stehen, z. B. das Bergfach und Baufach, sich zum Theil aus Realschulen rekrutiren, und daß derjenige Stand, der das meiste Ansehen beansprucht, der Offizierstand, wohl durchschnittlich nur einen sehr geringen Theil von classischer Bildung besitzt. Wir hoffen und wünschen, daß die Realschulen, durch die Aufmerksamkeit, welche seit einigen Jahren auf sie gelenkt ist und noch mehr gelenkt werden wird, sobald die Realschulfrage im Abgeordnetenhause discutirt werden wird, nicht verlieren werden, und daß man künftig nicht mehr nöthig haben wird, sich der auf Realschulen erworbenen Vorbildung zu schämen.

Von den 9 Gutachten der medizinischen Fakultäten sprechen sich 4 (Königsberg, Greifswald, Kiel, Göttingen) in ihrer Majorität unbedingt für die Zulassung der Realschul-Abiturienten zum Studium der Medizin aus, 1 Fakultät (Bonn) enthält sich der Abstimmung, in 2 andern (Berlin, Marburg) hat die Majorität sich gegen die Realschulen entschieden, während die Minorität sich kräftig für dieselben ausspricht; die 8. (Halle) verehrt die classische Bildung in der Idee, ist aber mit der Form, welche sie auf den Gymnasien thatsächlich besitzt,

Digitized by Google

höchst unzufrieden; die 9. endlich (Breslau) verneint bestimmt die vorgelegte Frage. Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß doch im Allgemeinen die Urtheile der Professoren der Medizin der Realschulbildung günstig sind.

Wir lassen jetzt einige Stellen derjenigen Gutachten, welche für die Realschulen sprechen, folgen.

Das Majoritäts-Gutachten der medizinischen Fakultät zu Marburg (dasselbe, welches die preußischen Realschulen I. Ordnung des Jahres 1870 für gleichbedeutend hält mit den hessischen Realschulen von 1848) äußert sich selbstverständlich aus diesem Grunde gegen die Realschulen; dagegen bevorzugt ein beigefügtes Separat-Votum der Minorität in richtiger Schätzung des medizinischen Berufs entschieden die Realschulbildung: „Die Minorität der medizinischen Fakultät glaubt dem vorstehenden Gutachten gegenüber folgende Grundsätze über die Vorbildung der künftigen Aerzte aufstellen zu müssen: Es ist gewiß sehr wünschenswerth, daß die dem ärztlichen Stande angehörenden Mitglieder einen möglichst hohen Grad allgemeiner Bildung besitzen, es ist jedem Arzt sowohl die Zuschärfung und Uebung des kritischen Verstandes, als die Verfeinerung der Sitte und die Befestigung des Charakters, welche aus der höheren Bildung hervorgehen, in hohem Grade zu wünschen. Aber bei aller Werthschätzung der Bildung wird man nicht vergessen dürfen, daß die Aerzte eine Art von Technikern sind, und daß ihre Kunst, ihr Denken und Urtheilen wesentlich dem Gebiete der Naturwissenschaft angehören, daß demnach nicht die Talente des Philologen, sondern die des Naturforschers den ausgezeichneten Arzt machen. — Man wird auch historisch recht gut zeigen können, daß die philologische Bildung der früheren Jahrhunderte die damaligen Aerzte nicht gehindert hat, viel hohle Phraseologie und viel kleinliche Silbenstecherei zu treiben. Dabei wurde, wie bekannt, das Beobachten und das wirkliche Erforschen der Erscheinungen in der auffallendsten Weise vernachlässigt. Auch die naturphilosophische Confusion, welche die deutsche Medizin im ersten Viertel dieses Jahrhunderts beherrschte, ist durch die philologische Bildung nicht abgehalten worden. Und die physiologische Methode, welche wir Hunter, Bichat und Müller verdanken, ist bekanntlich nicht auf philologischem Boden gewachsen. — Auf das Studium des Griechischen ist wohl bei den zukünftigen Aerzten kein allzu großer Werth zu legen; es möchte im Allgemeinen besser sein, kein Griechisch zu verlangen, dafür aber umsomehr Französisch und Englisch. Es wäre auch Schade, wenn ein talentvoller Abiturient einer

Digitized by Google

polytechnischen Schule oder einer Realschule erster Ordnung deswegen vom Studium der Medizin zurückgewiesen würde, weil er seiner bisherigen Erziehung nach kein Griechisch gelernt hat. — Da es jetzt nicht unsere Aufgabe sein kann, eine Kritik der vorhandenen Gymnasial- oder Realschul-Einrichtungen zu liefern, oder Vorschläge für einzelne gesetzliche Bestimmungen zu machen, so haben wir uns hier darauf beschränkt, nur die Grundanschauung darzulegen, von welcher bei diesen Einrichtungen der Gymnasien und Realschulen und bei den damit zusammenhängenden Bestimmungen über Maturität der zukünftigen Aerzte nach unserer Ansicht auszugehen wäre."

Von der Minorität der medizinischen Fakultät zu Berlin wird zu Gunsten der Aufnahme der Realschul-Abiturienten geltend gemacht, daß der Unterricht in den Realschulen, vornehmlich bei größerer Berücksichtigung der neuern Sprachen, ebenso geeignet sei, die Schüler formal geistig für die Universitätsstudien durchzubilden, wie die Gymnasien, und daß die in den Realschulen erworbenen Kenntnisse in den beschreibenden Naturwissenschaften, in der Physik und Chemie, sowie in den neueren Sprachen dem medizinischen Studium zu Gute kommen.

Die medizinische Fakultät der Universität Kiel motivirt ihr Gutachten, daß die Zulassung der Abiturienten der Realschulen I. Ordnung zum Studium der Medicin wünschenswerth ist, und daß weitere Abgangsexamina für diese Zulassung nicht nöthig sind, zunächst durch die Erfahrung, daß junge Männer, deren Schulbildung weit unter dem von den Realschulen I. Ordnung geforderten Maß geblieben war, Aerzte geworden seien, welche sowohl durch ihre wissenschaftlichen Leistungen im Examen, als auch durch die Gestaltungen ihrer praktischen Laufbahn allen billigermaßen an sie zu stellenden Erwartungen entsprechen, und daß daher die Gymnasialbildung an sich für das medizinische Fach eine überwiegende Bedeutung nicht haben, sondern durch die Realschulbildung ersetzt, ja sogar überwogen werden könne. Das Gutachten fährt hierauf fort: „Es kann kaum fraglich sein, daß die Realschulen mehr direkt und umfassender zum akademischen Lehrcursus der Aerzte vorbereiten, als dies zur Zeit die Gymnasien thun. Während die lateinische und griechische Sprache einen nur geringen praktischen Werth haben, lehrt die Realschule Lateinisch in einer dem Bedarf so eben genügenden Weise, verschafft dagegen eine Sicherheit im Gebrauch des Englischen und Französischen, wie sie dem

Digitized by Google

Arzt höchst wünschenswerth ist und wie sie keineswegs durch das Gymnasium geboten wird. Während ferner die Geographie und die Naturwissenschaften durchschnittlich recht mittelmäßig auf den Gymnasien betrieben werden, gehen die Realschulen in diesen Fächern viel weiter und werfen sich mit aller Kraft auf den Unterricht in denselben. Dadurch wird nicht allein dem Abiturienten eine gute Grundlage mitgegeben, sondern es wird derselbe auch an die naturwissenschaftliche Methode gewöhnt, er lernt beobachten, er lernt selbstständig sein Urtheil bilden. Die Disciplinen der Realschule stehen zugleich in enger Beziehung zur Mathematik und so wird denn auch dieses für den Arzt so wichtige Fach, sowohl intensiver, wie auch extensiver auf den Realschulen als auf den Gymnasien getrieben. — Alle diese Umstände berechtigen zu der Erwartung, daß der Universität aus den Realschulen tüchtige und gut vorbereitete Schüler zugehen werden, und deshalb konnte die Fakultät nicht anstehen, die an sie gestellte Frage zustimmend zu beantworten."

Das Majoritäts-Gutachten der medizinischen Fakultät der Universität Göttingen spricht sich für die Gleichstellung der Realschul- mit den Gymnasial-Abiturienten in folgender Weise aus: „Die Majorität verkennt den Werth der classischen Studien nicht; sie würde an den künftigen Aerzten ungern die Fertigkeit im Gebrauch der lateinischen Sprache und noch weniger gern die Bekanntschaft mit den griechischen Quellen der allgemeinen Cultur und der medizinischen Wissenschaften vermissen. Aber als schwerer zu tragender Uebelstand erscheint ihr der Mangel an mathematischer und naturwissenschaftlicher Vorbildung, der das vielleicht nicht nothwendige, aber factische Resultat des Uebergewichts ist, welches die modernen Gymnasien den philologischen Studien einräumen. Die Majorität ist der Meinung, daß der Unterricht, wie er auf den Realschulen angestrebt wird, geeigneter sei, als der Gymnasial-Unterricht, um Sinne und Phantasie für die Auffassung körperlicher Verschiedenheiten, worauf die diagnostische Kunst des Arztes beruht, zu wecken; sie mißt, für die Gymnastik des Geistes, der Mathematik eine ebenso hohe Bedeutung bei, als der Grammatik, und sie weiß, welche Hemmnisse der akademische Vortrag der exacten Naturwissenschaften und der Physiologie dadurch erleidet, daß er bei jeder Gelegenheit auf die elementaren Begriffe einzugehen genöthigt ist. Eine Entschädigung für die geminderte Kenntniß der alten Sprachen erwartet sie auch von der erfolgreichen Behandlung der neuern; es ist nicht zu leugnen, daß die neuere französische und englische Literatur

Digitized by Google

dem Arzte wichtigere Bildungsmittel liefert, als die classische, für die doch den Meisten das Verständniß später abhanden kommt."

Die medizinische Fakultät der Universität Königsberg beantwortet die von dem Königlichen Ministerium an sie gestellte Frage, ob und inwieweit die Realschul-Abiturienten zu den Fakultätsstudien auf den Universitäten zugelassen werden können, dahin, „daß trotz des heutigen vorgeschrittenen Zustandes der medizinischen Wissenschaft bei der gegenwärtigen Organisation der Realschulen auch Abiturienten der Realschulen zu den Universitätsstudien Behufs der Ausbildung zu praktischen Aerzten zugelassen werden können." Sie fährt dann fort: „Es kann wohl nicht in Frage gestellt werden, daß Abiturienten der Realschule, wenn sie die Prüfung zur vollen Zufriedenheit bestanden haben, eine genügende Grundlage für das medizinische Studium besitzen. Wenn wir die Grundverschiedenheiten der Gymnasialbildung im Verhältniß zu den Anforderungen der Realschule in's Auge fassen, so läßt sich nicht leugnen, daß die viele Zeit, die im Gymnasial-Unterricht auf die philologischen Studien und namentlich auf das Griechische verwendet wird — die mathematischen Lehrfächer werden in beiden Kategorien von Lehranstalten sich in ihrer Bedeutung wohl näher stehen — von denen, die sich dem Berufe als Aerzte widmen wollen, anscheinend besser verwendet sein möchte, wenn Fächer, die auf den Gymnasien stiefmütterlich behandelt werden, wie namentlich die Naturwissenschaften und neuern Sprachen, in dem Lehrcursus eine bedeutendere Stellung haben. Die Ausbildung in der lateinischen Sprache, die auf der Realschule bis zum Lesen des Livius und Tacitus sich erstreckt, dürfte für das ärztliche Studium als Hilfsmittel vollkommen ausreichen. Einige Kenntniß des Griechischen möchte aber doch auch hier noch nicht überflüssig sein, wenn wir nur auf die Bedeutung des Griechischen als Schlüssel zum Verständniß der so reichen, der griechischen Sprache entlehnten Terminologie in der Medizin und den Naturwissenschaften sehen; ganz absehen dürfen wir dabei aber doch nicht von der großen Bedeutung des Griechischen im Verein mit dem Lateinischen als allgemeines Bildungsmittel."

Die medizinische Fakultät der Universität Greifswald faßt bei der Beantwortung der Frage zwei Gesichtspunkte in's Auge, „ob nämlich Erfahrungen über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit einer solchen Einrichtung vorliegen, und dann, ob die Leistungen, welche von einem Candidaten gefordert werden, der von der Realschule abgeht, diejenigen

Digitized by Google

Kenntniſſe und den Grad der wiſſenſchaftlichen Ausbildung vorausſetzen laſſen, welche ihn zum Studium der Medizin befähigen und für ſeine zukünftige Stellung ausreichen. I. Obwohl nun bekanntlich in einigen deutſchen Staaten die Zuläſſigkeit von Realſchülern zu den Univerſitätsſtudien und namentlich zum mediziniſchen geſtattet iſt, und insbeſondere dies auch im vormaligen Herzogthume Naſſau der Fall war, ſo iſt doch die Zahl derer, welche zu dieſer Kategorie gehören, bisher zu gering geweſen, als daß wir im Stande wären, von dieſer Seite aus zu einem ſichern Reſultate zu gelangen. — II. Ueber die Anforderungen, welche an die Realſchul-Abiturienten gemacht werden, haben wir uns ſowohl durch Einſicht bezüglicher Schulprogramme, als auch durch Rückſprache mit dem Director der hieſigen Realſchule, ſoviel Kenntniß verſchafft, als zur Beurtheilung erforderlich ſchien. Zu dem Lehrplan der Realſchulen gehören einige Fächer, welche entweder ganz oder doch in größerer Ausdehnung demjenigen der Gymnaſien abgehen, aber für das Studium der Medizin von beſonderem Werthe ſind. Wir rechnen hauptſächlich dahin Mathematik, Naturwiſſenſchaften und neuere Sprachen. Die beſchreibenden Naturwiſſenſchaften, von denen wir die für den Arzt beſonders wichtige Botanik hervorheben, werden nur in Sexta und Quinta der Gymnaſien, hingegen auch in Quarta, Tertia und Secunda der Realſchulen gelehrt. Es iſt eine auch in dem hohen Reſcripte vom 11. Juli 1868 U. 11555. M. 2777, beſonders urgirte Thatſache, daß die jungen Mediziner von den allergewöhnlichſten Pflanzen, welche dem künftigen Arzte wohlbekannt ſein müſſen, gar keine Kenntniß haben und zum Behufe, das Tentamen physicum zu beſtehen, raſch das Wenige zuſammenlernen, was etwa der Examinator fordert, um es ebenſo raſch nach dem Examen wieder zu vergeſſen. Man muß freilich zugeben, daß den Studirenden zu einem genügenden Studium der beſchreibenden Naturwiſſenſchaften und zum Verſtändniſſe von Vorleſungen, wie ſie der Univerſität zukommen, kaum ausreichende Zeit bleibt. Ganz anders würde ſich aber die Sache geſtalten, wenn ein guter Grund zur Botanik ſchon in der Schule gelegt und eine Bekanntſchaft mit den heimiſchen Pflanzen erworben worden wäre. Noch viel nothwendiger als das Studium der Botanik iſt für den Mediziner das der Chemie. Sie wird in Gymnaſien gar nicht, in den Realſchulen in den zwei oberen Claſſen unterrichtet. Wenn man einestheils die ungeheuere Ausdehnung, anderntheils die höhere Auffaſſung, welche in neuerer Zeit dieſe Wiſſenſchaft genommen hat, betrachtet, ſo muß es gerechtfertigt erſcheinen, daß der Univerſitätslehrer wenigſtens

Digitized by Google

die elementarsten Gegenstände aus der Chemie voraussetzen darf. Was heutigen Tags jeder nur einigermaßen gebildete Mensch aus allen Ständen versteht, das ist dem jungen Manne, welcher ein Decennium das Gymnasium besucht hat, in der Mehrzahl der Fälle vollkommen neu. — Obwohl endlich auf Gymnasien die Physik mehr berücksichtigt ist, so wird doch auch hier eine genügende Vorbereitung nicht gewonnen. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn schon in früher Zeit der Schüler diejenige Geistesrichtung erhält, welche aus Anschauung und Beobachtung hervorgeht, wenn er bereits mit den exacten Methoden, die den inductiven Wissenschaften nothwendig sind, bekannt gemacht wird, — er auch viel besser und eher ein Verständniß in der Medizin sich zu erwerben vermag, die ja zu den angewandten Naturwissenschaften gehört. Eine weitere Rücksicht verdient die Erlernung der englischen und französischen Sprache, welcher auf Gymnasien keine oder nur sehr beschränkte Zeit zugemessen ist. Diese beiden Sprachen sind für den Arzt fast Bedürfniß, sowohl später in seiner Praxis, als zum Studium. Wir machen häufig genug die Erfahrung, daß Studirende, welche mit den besten Gymnasialzeugnissen versehen, auf die Universität kommen, weder französisch noch englisch auch nur nothdürftig verstehen, und doch ist die medizinische Literatur zu einem nicht geringen Theile in diesen Sprachen enthalten." Nachdem hierauf das Gutachten erklärt, daß ein höherer Grad der classischen Bildung, wie ihn die Gymnasien erzielen, für die Wirksamkeit des praktischen Arztes nicht unterschätzt werden darf, fährt es fort: „Die Entscheidung der Frage, welche uns vorgelegt worden ist, wird also darauf hinausgehen, ob die Nachtheile in dem einen Falle so groß sind, daß sie die Vortheile in dem andern überbieten. Wir glauben dabei in's Auge fassen zu müssen, daß, wenn die Zulassung von Realschul-Abiturienten zu Fakultätsstudien genehmigt wird, dem Candidaten selbst und seinen Angehörigen eine Freiheit in der Beurtheilung der zu seiner zukünftigen Stellung nöthigen Erfordernisse gegeben wird, welche ihm im entgegengesetzten Falle nicht gewährt ist. In einem in der allgemeinen Cultur so hochstehenden Lande, wie Preußen, kann man annehmen, daß der Werth der classischen Bildung, wenn auch nicht überall zum klaren Bewußtsein gelangt, doch wohl gefühlt wird. Wir zweifeln nicht, daß je mehr es sich für den Einzelnen, der Medizin zu studiren beabsichtigt, lohnt, die Vorzüge beider Lehranstalten gegeneinander abzuwägen, er wohl ein befriedigendes Compromiß für das Dilemma herausfinden wird. Wir geben daher unsere Meinung dahin ab, daß auch den Realschul-Abi-

Digitized by Google

turienten gestattet werden kann, zu den Fakultätsstudien zugelassen zu werden."

Die Vorbildung zu dem Studium der philosophischen Fächer.

Die philosophische Fakultät erscheint als ein buntfarbiges Conglomerat aller der Wissenschaften, welche in den übrigen Fakultäten nicht unterzubringen sind. Von besonders praktischer Bedeutung sind diejenigen Zweige, deren Kenntniß von den Candidaten des höheren Schulamts verlangt wird. Das Reglement für die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts vom 12. December 1866 unterscheidet vier Fächer, nämlich das philologisch-historische Fach, das mathematisch-naturwissenschaftliche Fach, das Fach der Religion und der hebräischen Sprache, und das Fach der neueren Sprachen.

Wenn man nun den Lectionsplan der Gymnasien mit den Anforderungen, welche in den genannten vier Fächern an den Candidaten des höheren Schulamts gestellt werden, vergleicht, so tritt zunächst hervor, daß das philologisch-historische Fach ganz besonders begünstigt ist, insofern als das Gymnasium in allen den hierher gehörigen Wissenschaften eine solche Vorbereitung giebt, daß ein Abiturient, wenn er sonst etwas Lehrgeschick besitzt, recht wohl befähigt ist, in den untern und mittlern Classen, vielleicht sogar bis in die oberen hinauf ohne weitere Vorbereitung Unterricht zu ertheilen.

Wie mangelhaft ist im Gegensatz hierzu die Vorbildung, welche das Gymnasium demjenigen bietet, der sich dem Studium der neueren Sprachen widmen will! Hat der Gymnasial-Abiturient die Anstalt erlassen, so muß er sich zunächst, wie ein Sextaner die Anfangsgründe der lateinischen Grammatik, oder ein Quartaner die Anfangsgründe der griechischen Grammatik, englische Formenlehre, englische Orthographie, englische Aussprache und die wichtigsten Regeln der Syntax aneignen, nebenbei Vocabeln lernen und sich in der Uebersetzung leichter Lesestücke üben, hierauf, so gut es gehen mag, sich Gelegenheit zur Uebung in der Conversation verschaffen, und so allmälig zu schwerern Uebungen übergehen, bis er sich nach Verlauf von einem nicht unerheblichen Theile seiner Studienzeit in Betreff der Kenntnisse der englischen Sprache auf einem Standpunkte befindet, auf welchem er sich in Bezug auf die griechische Sprache schon als Primaner befunden

Digitized by Google

hatte. In ähnlicher Weise geht es ihm mit seinen französischen Studien, da die Vorkenntnisse, welche er von dem Gymnasium auf die Universität gebracht hatte, doch nur die Anfangsgründe sind, und sich in keiner Weise mit den Kenntnissen vergleichen lassen, die der Studirende der classischen Philologie sich im Lateinischen schon auf dem Gymnasium erwirbt. Aber warum vertheilt das Reglement seine Gaben so parteiisch? Könnte nicht ebenso leicht oder ebenso schwierig ein Abiturient der Realschule, wenn er sich dem philologisch-historischen Fach widmen will, seine Kenntniß der griechischen und lateinischen Sprache in derselben Weise auf der Universität erwerben und erweitern, wie der Abiturient des Gymnasiums, der sich dem Fache der neueren Sprachen widmen will, sich seine Kenntnisse des Englischen und Französischen auf der Universität und durch dauernden Aufenthalt im Ausland erwerben muß? Wenn nun schon diese Frage gerechtfertigt ist, sollte es nun unvernünftig und unpraktisch sein, daß junge Männer, welche sich dem Studium der neuern Sprachen widmen wollen, ihre Vorbildung auf einer Realschule suchen, nach deren Absolvirung sie sodann nicht günstiger und nicht ungünstiger gestellt sind, als diejenigen, welche das Gymnasium verlassen, um sich der classischen Philologie zu widmen? Hiergegen würde einzuwenden sein, daß thatsächlich, wie die Verhältnisse jetzt liegen, das Griechische ein Faktor der gelehrten Bildung ist, und daß Kenntnisse in dieser Sprache und in dieser Literatur einem Sprachlehrer nicht erlassen werden können. Wir halten diesen Einwand für gerechtfertigt, indem wir recht wohl wissen, daß schon die Wörter der griechischen Sprache in unsern Wissenschaften und Künsten sich ein Bürgerrecht erworben haben, und daß ganz besonders auch der reiche Schatz der griechischen Literatur namentlich für einen Sprachlehrer von ungemeiner Bedeutung ist. Die Kenntniß des Inhalts der Schriftsteller eines fremden Volkes und in einem gewissen Grade auch die Eigenthümlichkeit der Darstellung läßt sich durch Uebersetzungen vermitteln; was aber den Wortschatz und den grammatischen Sprachbau anlangt, so scheint uns ein gewisses Quantum von Kenntnissen kaum erläßlich zu sein. Dieses Quantum könnte das der Secundaner eines Gymnasiums sein, durch welches sie befähigt sind leichte Schriftsteller mit geringer Hülfe des Wörterbuches und schwere mit Hülfe einer Uebersetzung und des Wörterbuches nach Inhalt und Form zu verstehen. Wie sie zu diesen Kenntnissen gelangen, ist ihre eigene Sache; der Staat hat nur, wenn es nöthig sein sollte, danach zu fragen, ob die Candidaten im Besitz der Kenntnisse sind.

Digitized by Google

Aehnlich wie mit dem Studium der neuern Sprachen verhält es sich mit dem Studium der Mathematik und Naturwissenschaften. Da der Gymnasial-Abiturient in der Mathematik und Physik bedeutend geringere Kenntnisse und weniger Uebung in der Bearbeitung mathematischer und physikalischer Aufgaben erlangt hat, als der Realschul-Abiturient, und da dem ersteren die naturgeschichtlichen und chemischen Kenntnisse, sowie die Fähigkeit Erscheinungen zu beobachten und Versuche einzuleiten, häufig gänzlich fehlen, so ist er genöthigt auf der Universität die Anfangsgründe dieser Wissenschaften zu studiren, und erlangt doch nur mit großer Schwierigkeit und nur bei besonderer Befähigung die Schärfe der Beobachtung und die Sicherheit in der Beurtheilung der Verhältnisse der Körperwelt, welche für einen Lehrer dieser Fächer unerläßlich sind; dagegen ist dem Abiturienten der Realschule, welcher während seiner gesammten Schulzeit fortwährend im Anschauen und Bestimmen von Naturkörpern und im Beobachten physikalischer und chemischer Vorgänge geübt worden ist, und welcher während seiner Studienzeit, da er die Anfangsgründe dieser Wissenschaften als einen sichern Besitz inne hat, sich gründlich mit der Theorie und Praxis derselben beschäftigen kann, der Eintritt in dieses Lehrfach verschlossen — und warum? weil er kein Griechisch und weniger Latein, dagegen Englisch und mehr Französisch, Mathematik, Naturwissenschaften und Zeichnen getrieben hat. Ist nun wirklich der Mangel der griechischen Kenntnisse von so großer Bedeutung, so mögen die Abiturienten der Realschule in dem Falle, daß sie sich dem Studium der Mathematik und Naturwissenschaften widmen wollen, während ihrer Studienzeit die vorhandene Lücke ausfüllen. Treten sie dann in das Lehrfach ein, so kann man die feste Zuversicht hegen, daß sie durchschnittlich, schon weil sie selbst während ihrer Schulzeit gründlicher in ihren Fächern unterrichtet worden sind und sich in Betreff der Methode des Unterrichts an das Beispiel ihrer frühern Lehrer halten können, mehr leisten werden, als die auf Gymnasien vorgebildeten Lehrer, welche während der ersten Jahre ihres Lehramtes, wenn ihnen nicht der Director oder tüchtige Collegen mit Rath und Beispiel zur Seite stehen, im Dunkeln umhersuchen, bis sie nach mannigfachen mißglückten Versuchen endlich den richtigen Weg treffen.

In Bezug auf das Lehrfach der Religion und des Hebräischen gilt dasselbe, was hinsichtlich des Studiums der Theologie zu sagen ist.

Die Gutachten, welche die philosophischen Fakultäten der verschiedenen Universitäten über die Zulassung zu dem Studium der philoso-

Digitized by Google

philschen Berufsfächer abgegeben haben, sind in ihren Endresultaten extensiv und intensiv sehr verschieden, durchschnittlich aber zu Gunsten der Realschulen. Die gegen die Realschulen vorgebrachten Gründe sind namentlich die allgemeinen und viel besprochenen, hervorgehend zum größten Theil aus einer Ueberschätzung der classischen Bildung, und tiefer begründet in parteilicher Vorliebe für die von dem Urtheilenden genossene Vorbildung und in mangelhafter Kenntniß des Realschulwesens.

Völlig verneinend verhalten sich nur die Gutachten der philosophischen Fakultäten der Universitäten Berlin und Bonn.

Die Majorität der philosophischen Fakultät von Breslau verneint nur die Berechtigung der Abiturienten von Realschulen zur ordentlichen Immatrikulation, befürwortet aber die Immatrikulation extra ordinem. „Wir erkennen", fährt das Gutachten sodann fort, „im Gegentheil gern an, daß es auch an den Realschulen manche begabte Zöglinge giebt, denen wir den Weg zu weiterer wissenschaftlicher Ausbildung nicht versperren möchten. Zu einzelnen wissenschaftlichen Fächern, wie namentlich Naturwissenschaften, neueren Sprachen u. dgl. mag ein solcher begabter Realschüler gerade durch das auf der Schule Gelernte sich hingezogen fühlen, und dürfte dann die anderweite mangelhafte Bildung leicht ergänzen."

Das Gutachten der philosophischen Fakultät der Universität Halle erklärt, daß sie principiell Bedenken trage, Realschul-Abiturienten, welche mit dem Zeugnisse der Reife entlassen werden, zuzulassen und hierdurch den mit dem Zeugnisse der Reife vom Gymnasium abgehenden Abiturienten gleich zu setzen. „Dagegen haben mehr oder weniger die Professoren der Naturwissenschaften und der Mathematik, denen der Vertreter der romanischen Sprachen sich anschließt, kein Bedenken getragen, reife Realschul-Abiturienten zu den akademischen Vorträgen der genannten Lehrgegenstände zuzulassen, da jene für diesen Kreis hinlänglich vorbereitet zu sein pflegen. Doch würden alsdann noch manche Bedingungen zu stellen sein, und solche Abiturienten müßten wenigstens das Zeugniß der Reife mit dem Prädikat „gut bestanden" beibringen."

Wenngleich die philosophische Fakultät der Universität Kiel sich in ihrer Majorität gegen Zulassung der Realschul-Abiturienten zu den betreffenden Berufsfächern ausspricht, so hält sich doch ihr Widerspruch ziemlich mäßig und ist vornehmlich veranlaßt im Hinblick auf „voraussichtliche Inconvenienzen, welche für die Folgezeit aus dem Nebeneinanderwirken von Lehrern entstehen würden, von denen die einen ihre wissen-

Digitized by Google

schaftliche Vorbildung auf Gymnasien, die anderen auf Realschulen erworben hätten." — Diese Bedenken können wir, gestützt auf langjährige Erfahrungen, nicht theilen, denn die Lehrer-Collegien der Realschulen waren bisher aus den verschiedenartigsten Elementen zusammengesetzt (evangelische und katholische; vorgebildet auf Gymnasien, Seminarien; technische Lehrer, Elementarlehrer, wissenschaftliche Lehrer; classische und moderne Philologen, Mathematiker und Naturforscher; Geistliche beider Confessionen) und trotzdem verfolgten alle friedlich neben einander ihr gemeinschaftliches Ziel. — Von dem Majoritäts-Votum der Kieler Universität welchen zwei Minoritäts-Vota ab. Das erstere derselben hält es für zulässig, daß diejenigen, welche ein Zeugniß der Reife eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung vorlegen, als Studirende immatrikulirt und in das allgemeine Album ohne Beschränkung eingetragen werden, wenn sie entweder Mathematik, oder Naturwissenschaften, oder Cameralwissenschaften studiren wollen. „Für die von uns nicht genannten Fächer der philosophischen Fakultät halten auch wir," fährt das Separat-Votum fort, „ein Gymnasialzeugniß der Reife für erforderlich. Wir glauben diese Unterscheidung befürworten zu müssen, gestützt auf die offenkundige Thatsache, daß unter den namhaftesten Vertretern der Naturwissenschaften die Ansicht eine weit verbreitete ist, daß für Studirende dieser Fächer die Vorbereitung, wie sie das Gymnasium gewährt, eine unzureichende ist. Solchen Urtheilen gegenüber halten wir es nicht für gerechtfertigt, daß auf die, welche sich der Mathematik und den Naturwissenschaften widmen wollen, ein Zwang ausgeübt und ihnen die Realschule verschlossen würde, auf der sie möglicherweise sich eine geeignetere Vorbildung erwerben könnten." — Das zweite Minoritäts-Votum der philosophischen Fakultät von Kiel ist von Professoren unterzeichnet, welche principiell die Beseitigung aller Maturitätszeugnisse als nothwendige Bedingung der Zulassung zu den Fakultätsstudien beantragen würden; sie sind der Ansicht, daß so lange dieser Zwang besteht, auch den Realschulen I. Ordnung dasselbe Recht eingeräumt werden müsse, Maturitätszeugnisse zu ertheilen, welche die Zulassung zu allen Fakultätsstudien gewähren.

Die philosophische Fakultät der Universität Marburg erklärt, „daß die Zulassung zu den mathematischen, naturwissenschaftlichen und pharmaceutischen Studien auf Grund eines von einer Realschule erster Ordnung ausgestellten Zeugnisses der Reife und demgemäß die Aufhebung derjenigen Beschränkungen, welche der § 36 des Reglements für die Prüfungen der zu den Universitäten übergehenden Schüler in Betreff der

Digitized by Google

Immatrikulation enthält, uns unbedenklich erscheint, und erlauben uns noch hinzuzufügen, daß wir auch der Zulassung der auf diese Weise Vorgebildeten zu Fakultäts- und Staatsprüfungen nicht unbedingt und principiell entgegentreten, daß wir jedoch eine eingehende Aeußerung über die Modalitäten dieser Zulassung bei der gebotenen Eile der Berichterstattung nicht als innerhalb unserer Aufgabe liegend haben betrachten können."

Die philosophische Fakultät der Universität Greifswald hat in ihrer Majorität die Frage, inwieweit hinsichtlich der Zulässigkeit der Realschul-Abiturienten zu den Studien in der philosophischen Fakultät nach der Verschiedenheit der Hauptfächer der Letzteren ein Unterschied zu machen sei, dahin entschieden, daß die Realschul-Abiturienten lediglich zum Fakultätsstudium der mathematischen, Natur-, Staats-, Cameral- und Gewerbswissenschaften zuzulassen seien. Die Minorität „verkennt nicht, daß der Gymnasial-Unterricht in seiner jetzigen Verfassung eine gleichmäßige Vorbildung für alle Universitätsstudien nicht gewährt, und die künftigen Studirenden der Medicin, der Mathematik und Naturwissenschaften nicht genügend vorbereitet," ist sogar der Ansicht, daß der in der Mathematik und den Naturwissenschaften enthaltene Bildungsstoff auch für alle übrigen Zöglinge unserer heutigen Gymnasien nicht in ausreichender Weise verwerthet wird, und hält es für das geeignete Mittel zur Hebung des Schadens, daß den bezeichneten Fächern auf Unkosten des Lateinischen im Lehrplan der Gymnasien Stunden zugelegt werden; wenn das Mittel nicht ergriffen werden oder nicht die gewünschte Wirkung haben sollte, so würde sich auch die Minorität für unbedingte Zulassung zu den von der Majorität vorgeschlagenen Fakultätsstudien aussprechen müssen.

Die philosophische Fakultät der Universität Göttingen äußert einstimmig die Ansicht, daß es wünschenswerth sei die volle Freiheit bei der Immatrikulation aufrecht zu erhalten, und somit auch solche, die von der Realschule abgegangen seien, zu immatrikuliren. Auf die Anforderungen, welche für die Absolvirung der Staatsprüfungen zu stellen seien, glaubt die Fakultät nicht eingehen zu sollen.

Die philosophische Fakultät der Universität Königsberg beantragt: „die Abiturienten der Realschulen I. Ordnung sind zu den Fachstudien der philosophischen Fakultät zuzulassen, jedoch unter der Voraussetzung und Bedingung, daß auf diesen Realschulen der Unterricht in den neueren Sprachen in Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit auf eine den jetzigen Zustand überragende Höhe erhoben werde,

Digitized by Google

und daß zu diesem Zwecke der Staat für Beschaffung zureichender Lehrkräfte der neueren Sprachen an den Universitäten und Realschulen die geeigneten Mittel ergreife; ferner daß die Bildungselemente der Literatur und Geschichte gleichfalls in diesen Realschulen mit größerer Energie zur Geltung gebracht werden, und daß endlich bei den Staatsprüfungen in denjenigen Fächern, welche Kenntnisse des griechischen und römischen Alterthums und dieser Sprachen nothwendig erfordern, eine strenge Controle darüber durch Vorschrift und Praxis gesichert werde." — Die Majorität motivirt ihr Gutachten auf folgende Art: „Das Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts enthält in §. 3 die Bestimmung, daß für die Zulassung zur Prüfung einzureichen sei „das Gymnasialzeugniß der Reife für die Universitäts-Studien," worin es in §. 5 Ausnahmen auf ausdrückliche Erlaubniß des Ministers gestattet: womit doch schon die Möglichkeit auch einer außerhalb des Gymnasiums zu erwerbenden hinreichenden Vorbereitung für Staatsprüfungen von Seiten der obersten Behörde selbst anerkannt wird. Die Majorität hält nun auch ihrerseits die in anderen Kreisen laut gewordene Forderung auf Erweiterung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, welche man auch so formuliren kann, daß künftig jene Bestimmung des Prüfungs-Reglements laute auf Beibringung „eines Zeugnisses der Reife für die Universität von einem Gymnasium oder von einer Realschule erster Ordnung," für gerechtfertigt. Einerseits ist die Kenntniß der alten Sprachen als unumgängliches Erforderniß für viele Zweige der Universitätsstudien durch ganz veränderte Richtungen und Hülfsmittel vollständig in Frage gestellt. Und was den andern Zweck anbetrifft, auf welchen die Majorität für jede höhere Schule ein sehr großes Gewicht legt, nämlich die allgemeine Bildung, so muß sie auch darin mit der stärker hervortretenden Beobachtung im Publikum übereinstimmen, wie unzureichend, ja mitunter beschämend unzureichend, in der neuesten Zeit dieser Zweck in sehr vielen Gymnasien erreicht werde. Und andrerseits kann sie ihre Augen dagegen nicht verschließen, daß andere Mittel allgemeiner Bildung, welche durch eigene Vervollkommnung und durch innigen Zusammenhang mit berechtigten Richtungen des modernen Lebens in neuerer Zeit mehr in den Vordergrund treten, auch von Seiten des Staats flüssig gemacht werden müssen. Sie rechnet dahin zunächst die neuern Sprachen, welche ja auch bereits von den Behörden als eine der Grundlagen im Lehrplane der Realschulen anerkannt sind: siehe den Entwurf eines Unterrichtsgesetzes §. 107. Und wenn man sich bereits genöthigt gesehen hat, aus den Realschulen eine

Digitized by Google

besondere höhere Classe als Realschulen I. Ordnung auszusondern, und wenn nun derselbe Entwurf ebendaselbst den Unterschied dieser außer dem Unterricht in der lateinischen Sprache in die gesammte äußere Ausstattung setzt, so wird die Majorität wohl mit Recht hierin nur einen nicht ganz treffenden Ausdruck erkennen dürfen, und vielmehr auch hier bereits eine Uebereinstimmung mit ihrer Meinung erkennen, wonach die Hervorhebung dieser höheren Realschulen auf dem Gewichte innerer Leistungsfähigkeit zu beruhen hat. Worin sie diese sucht, ist im Gutachten selbst ausgesprochen. Weiter auszuführen wäre hier nicht der Ort, welche außerordentliche Bildungsmittel und in der jetzigen Zeit für sehr viele voraussichtlich vorhaltigere als jene der alten Sprachen in einem gründlichen und wissenschaftlichen Studium der französischen und namentlich auch der englischen Sprache liegen, nachdem beide in der Behandlung ihrer Grammatik und ihrer Schriftsteller eine so wissenschaftliche Vertiefung und Vervollkommnung erfahren haben. Wenn ferner „Literatur" hinzugefügt ist, so denkt die Majorität dabei zwar sehr an die vaterländische classische Literatur (welche zu ihrem Bedauern auf den Gymnasien in neueren Zeiten Zurücksetzungen erfahren hat), aber sie denkt dabei auch an die fruchtbare Verwerthung der antiken Literatur, welche durch mehrere vortreffliche, schon jetzt einem großen Theile des Publikums werth gewordene Uebersetzungen ohne Zweifel erfolgreich angestrebt werden kann. Ueber die Verwerthung der Geschichte ist nicht nöthig ein Wort hinzuzufügen. — In Betreff der Mathematik und Naturwissenschaften, welche beide die Majorität nicht allein wegen der Kenntnisse, die sie gewähren, sondern auch an sich als höchst schätzbare, zum Theil sogar unersetzbare Bildungsmittel ansieht, hat sie zu constatiren, daß jene Fächer seit länger als einem Decennium auf den meisten Gymnasien nicht gehörig, dagegen aber auf der Mehrzahl der Realschulen erster Ordnung, wenigstens Mathematik und Physik, bereits sehr befriedigend vertreten sind. Und für die Herbeiführung gleichbefriedigender Resultate auf den andern Gebieten wird der Staat fortfahren, seine Sorgfalt auf die Veranstaltungen für Bildung geeigneter Lehrer der Realschulen erster Ordnung zu verwenden. Für eine gedeihliche Ausbildung der Lehrer im Französischen und Englischen sind schon öfter vom Staate und von Communen die Mittel an Einzelne zu einem Aufenthalte in Paris und London gewährt worden. Die Errichtung von Seminarien in beiden Städten wird das Zweckmäßigste und, wie die Majorität glaubt, unausbleiblich sein. — Schließlich mag noch ein Bedenken, speciell die classische Philologie, auch wohl das sachgemäße Studium der Philosophie be-

Digitized by Google

treffend, seine Entgegnung finden: ob auch zu ihren Studien Realschul-Abiturienten zugelassen werden können. Praktisch wird sich die Sache so gestalten: es werden schwerlich von den Realschulen junge Leute zu diesen Studien kommen. Entscheidet sich aber der eine oder der andere Realschul-Abiturient später für dieselben, so wird er es nur aus besonderem Drange thun und dann Muth und Kraft genug besitzen, um das Fehlende nachzuholen. — Wenn der Staat in der geschilderten Art zweierlei Anstalten für den höheren Unterricht hat, in deren einer mehr Nachdruck auf die alten Sprachen, in der anderen immerhin etwas mehr Nachdruck auf die exacten Wissenschaften und statt der alten Sprachen auf die neueren gelegt wird, dann hat er seinerseits die zeitgemäße Forderung erfüllt. Dann mag jeder nach Neigung und Entschluß seine Bildung in der einen oder andern suchen, und wenn er mit Ausdauer und Erfolg bis zur Abiturientenprüfung gelangt ist, dann seinen weiteren Weg auf der Universität nicht durch Schranken und Hemmungen verwehrt finden. Der Staat aber mag der ängstlichen Nachfrage überhoben sein, auf welchem Wege sich jeder seine Kenntnisse erwerbe, den Nachweis aber der für jedes der philosophischen Fakultät angehörende Fach zum Staatsdienste nothwendig erachteten Kenntnisse in einer angemessenen und sorgsam ausgeführten Staatsprüfung finden."

Indem wir die Bedeutung des letzteren Satzes nicht auf die Fächer der philosophischen Fakultät beschränken, sondern ihr eine weitere Ausdehnung auf die Studien aller Fakultäten geben, zeigen wir die Richtung an, welche nach unserer Ansicht bei der Lösung der Realschulfrage in praktischer Hinsicht einzuschlagen ist.

Digitized by Google

Praktische Resultate.

Nachdem wir im Vorhergehenden erörtert haben, wie die Realschulen durch das in weiten Kreisen des deutschen Volkes gefühlte Bedürfniß einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung durch Benutzung der Cultur-Elemente der Neuzeit in's Leben gerufen sind, und wie sie durch die Vervollkommnung der Methoden des Unterrichts es schließlich erreicht haben, daß auch der Staat sie in dem System der Schulanstalten aus der Abtheilung der Fachschulen in die Abtheilung derjenigen Schulen versetzte, welche die Aufgabe haben die Grundlagen der gesammten höheren Bildung für die Hauptrichtungen der verschiedenen Berufsarten zu gewähren, und somit ihnen eine coordinirte Stellung zu den Gymnasien anwies; nachdem wir ferner eine historische Uebersicht gegeben haben von den Bestrebungen der Realschulen, auf Grund ihrer Leistungen die Zulassung ihrer Abiturienten zu den Fakultätsstudien zu erwirken und endlich die von den Patronen der Realschulen an das Abgeordnetenhaus gerichteten Petitionen der Jahre 1868 und 1869, sowie die in den Commissionen des Abgeordnetenhauses über diese Petitionen gepflogenen Unterhandlungen dem Inhalte nach mitgetheilt und die von den Fakultäten der preußischen Universitäten in Betreff der Frage, ob und inwieweit die Realschul-Abiturienten zu den Fakultätsstudien auf Universitäten zugelassen werden können, abgegebenen Gutachten beleuchtet haben — bleibt uns nun noch schließlich übrig unsere Ansichten über die Verwirklichung und praktische Ausführung der in den Petitionen ausgesprochenen Wünsche auszusprechen.

1. Da die Universitäten ein Gemeingut des ganzen Volkes sind, und da ihre Aufgabe ist die Wissenschaft zu vervollkommnen und zu verbreiten, die Ausbildung des Beamtenstandes aber nur untergeordneter Zweck ist, so hat die Universität ihre Pforten Jedem zu öffnen, welcher einzutreten wünscht, d. h. Jeder muß die Erlaubniß erhalten können, Vorlesungen zu hören und die Lehr-Einrichtungen zu benutzen; ob ein Jeder soweit vorgebildet ist, daß er wirklich die Vorträge versteht und aus ihnen den gewünschten Nutzen zieht, ist die Sache des Einzelnen; der Docent hat sich

Digitized by Google

in Bezug auf Form und Inhalt auf dem Niveau der Wissenschaft zu halten.

2. Förmlich immatrikulirt zugleich mit dem Rechte der Theilnahme an den Universitäts-Beneficien und der Zulassung zu den Staatsprüfungen für die verschiedenen aus allen vier Fakultäten hervorgehenden Berufsfächer werden nur diejenigen Studirenden, welche ein Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Realschule I. Ordnung beibringen. Diese Auffassung wird in den Gutachten verschiedener Fakultäten vertreten und findet u. a. ihren bestimmten Ausdruck in dem S. 73—76 angeführten Gutachten der philosophischen Fakultät der Universität Königsberg.

3. In Betreff der in den Staatsprüfungen zu stellenden Anforderungen ist kein Unterschied zwischen den früheren Schülern der Gymnasien und der Realschulen I. Ordnung zu machen; wenn daher z. B. in der medizinischen oder juristischen Staatsprüfung Kenntnisse der griechischen Sprache, im Besondern Fertigkeit griechische Schriftsteller zu übersetzen, verlangt werden sollten, so sind Galen und Hippokrates, oder die Basiliken und Novellen allen Examinanden, ohne Unterschied der Qualität ihrer Vorbildung, vorzulegen.

4. Da in Folge der ungemeinen Erweiterung der Wissenschaften und der gesteigerten Anforderungen, welche an die verschiedenen Berufsfächer gestellt werden, die Anforderungen der Vorbildungsanstalten sich steigern, so ist nicht darauf hinzuwirken, daß eine einzige Anstalt durch Aufnahme von verschiedenen Bildungs-Elementen alle Ansprüche befriedige, sondern daß zwei Arten von höheren wissenschaftlichen Vorbildungsanstalten neben einander existiren, von denen die eine die wissenschaftliche Bildung vornehmlich durch Betonung der altclassischen Studien, die andere durch Betonung der modernen Cultur-Elemente zu erzielen sucht, so daß dem Schüler oder den Angehörigen desselben die Freiheit gelassen werde, die Schule und also die Art der Vorbildung nach eigener Ueberzeugung oder nach Maßgabe persönlicher oder lokaler Verhältnisse selbst zu wählen. Der von verschiedenen Fakultäts-Gutachten vorgeschlagene Weg die Gymnasien durch Vermehrung der mathematischen Lehrstunden auf Kosten des Unterrichts in den classischen Sprachen, oder durch Einführung des Unterrichts in der englischen Sprache, oder die

Digitized by Google

Realschulen durch Einführung von Unterricht in der griechischen Sprache zu verbessern, würde in Folge der Zersplitterung der Kräfte und des Interesses der Schüler nur zu einer Verflachung der Leistungen führen. Darum: typische Gymnasien, und typische Realschulen, nicht aber Vermischungen beider Bildungsweisen!

Digitized by Google

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

YB 04521

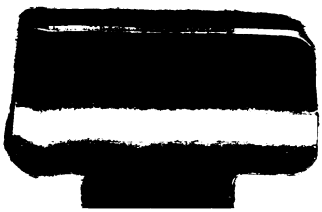

Digitized by Google